

Die Stadtgemeinde

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **67 (1955)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Viertes Kapitel: Die Stadtgemeinde

I. Bürger und Obrigkeit

1. Das Bürgerrecht¹

Im Jahre 1306 fanden die Bürger der Stadt Lenzburg unter der Bezeichnung *cives* (22. Februar) und *burgenses* (5. Mai) erste urkundliche Erwähnung; die allgemein übliche deutsche Form *burger* tauchte wenig später (1315) zum erstenmal auf². Während über 250 Jahren sollte diese Bezeichnung Bestand haben, werden doch noch im ersten Lenzburger Ratsmanual die Neueingebürgerten bis am 6. April 1553 fast ausnahmslos mit «burger» benannt. Da jedoch seit 1519 neben den beiden Räten noch ein drittes als «die Burger» bezeichnetes Ratskollegium eingesetzt wurde, zudem der Einfluß der gemeinen Bürgerschaft immer mehr zurückging und seit 1519 praktisch ausgeschaltet war, verlor der Terminus «burger» seine ursprüngliche Bedeutung. Seit 1532 wurde daher gelegentlich die Bezeichnung «hindersäß» oder «burger und hindersäß» für die Neubürger verwendet. Seit dem 4. Mai 1553 herrschte mit wenigen Ausnahmen bei Neueinbürgerungen die Bezeichnung «hindersäß» für gemeine Bürger vor³.

Standesunterschiede spielten bei der Lenzburger Bürgerschaft keine Rolle. Ministerialen des Landesherrn schloß das Stadtrecht zwar aus⁴; tatsächlich scheinen während der österreichischen Zeit, als der Dienstadels hohe politische Bedeutung hatte, keine Vertreter des niederen Adels in Lenzburg gewohnt zu haben, doch ist dies eher auf die Kleinheit der Verhältnisse als auf den Stadtrechtsartikel zurückzuführen. – Wie das Stadtrecht im weitem bestimmte, konnten Leibeigene, die ihren Herrn nicht verleugneten, mit dessen Einwilligung und unter end-

¹ Vgl. dazu W. MERZ, *Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten* in *Argovia* 32. H. RENNEFAHRT, *Überblick über die Entwicklung des Schweizerbürgerrechts* in *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, NF, Bd. 71, Heft 6. H. STRAHM, *Die Area in den Städten* in *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* 3.

² Hallw. A. 1306, 22. Februar. UBZ VIII, Nr. 2835. *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* III, Nr. 795.

³ L II A 13, 146/7, 367/8; II A 14, 18, 96.

⁴ RQ I/4, 198 Art. 1.

gültigem Verzicht des Herrn auf jedes Erbrecht, Stadtbürger werden. Leugnende Leibeigene hatte der Herr mit sieben der nächsten Verwandten des Umstrittenen zu überführen⁵. Trotz dieser an sich klaren Bestimmungen, die wegen ihrer Bedeutung (privilegierter Gerichtsstand, freies Erbrecht, Schutz durch Stadtgemeinschaft) sicherlich eine große Zahl von Eigenleuten weltlicher Herren angelockt haben mögen, scheinen um die Mitte des 14. Jahrhunderts Streitigkeiten zwischen den österreichischen Dienstleuten und verschiedenen vorderösterreichischen Städten – die sich zum Teil des gleichen Stadtrechts wie Lenzburg erfreuten – wegen der Aufnahme Leibeigener in das städtische Burgrecht entstanden zu sein, die Herzog Rudolf IV. von Österreich am 6. Februar 1359 mit einem Schreiben an eben diese Städte entschied. Demnach war es den Städten nur erlaubt, freie Leute, nicht zu Lehen gegebene Gotteshausleute (auch solche die unter weltlicher Vogtei standen) und von den Herren innert Jahr und Tag nicht zurückgeforderte Eigenleute ins Burgrecht aufzunehmen, ausgenommen waren demnach von dieser Bestimmung alle Eigenleute weltlicher Herren und alle Gotteshausleute, die weltliche Herren zu Lehen besaßen⁶. Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften dürften die Versicherungen der Städte Lenzburg und Brugg stehen, die am 4. Mai 1429 bekannt machten, daß in ihre Mauern ziehende Leibeigene von Steuern und Diensten an ihre Herren nicht befreit sein sollten⁷. Immerhin scheint Lenzburg seine leibeigenen Bürger beim Loskauf unterstützt zu haben⁸.

Der territoriale Geltungsbereich des Bürgerrechts beschränkte sich ursprünglich auf das Gebiet der städtischen Siedlung innerhalb des Burgernziels. Nun befanden sich aber seit ältester Zeit bäuerliche Wohnstätten an der Aa und an der Burghalde – zum Teil Überreste der Siedlung Oberlenz und des Fronhofs am Sandweg⁹ – die wohl in den Lenzburger Efäden lagen und deren Bewohner zusammen mit den Stadtbürgern Wald und Weide nutzten, trotzdem aber der Stadtbürgerschaft nicht angehörten, sondern in allen Dingen dem Amt Lenzburg unterstanden. Da diese Leute sich wohl des Genusses der Wasser-, Weide- und

⁵ RQ I/4, 201 Art. 21, 203 Art. 32.

⁶ RQ I/4, 36 Nr. 9 II.

⁷ Hallw. A. 1429, 4. Mai (Regest).

⁸ Vgl. L II A 1, 1445: Lenzburg verhilft einer Leibeigenen des Peterman von Grifensee, «di sin burgerynn zû Lentzburg», zum Loskauf.

⁹ Siehe erstes Kapitel, I, und zweites Kapitel, III/2.

Holznutzung erfreuten, aber nichts zu Bau und Besserung der Stadt beizutragen hatten, entstand Streit zwischen der Stadt und dem Amt Lenzburg, der am 28. Juli 1500 von Bern wenigstens teilweise zugunsten der Stadt entschieden wurde: Die Leute vor der Stadt sollten Lenzburg «mit tagwan und fürungen und derglichen diensten» beistehen, dafür sollte «hinfür usserhalb derselben statt Lentzburg und in derselben twing dehein nuwe hoffstatt uffgerichtet oder behuset [werden], sunders der handel jetzigen husern und hoffstetten an merung beliben»¹⁰. Dieser etwas unklare Entscheid wurde entgegen dem Widerstand der Grafschaft Lenzburg am 15. November 1504 von Schultheiß und Rat zu Bern durch eine eindeutige Verfügung ersetzt, welche die umstrittenen Leute an der Aa und Burghalde zu Bürgern der Stadt Lenzburg machte, die dieser «mit reysen, stüren, tällen, und andern låsten» gehorsam sein sollten, vorbehalten den Todfall und die Bußen; die Schloßfuhren hatte die Stadt zu übernehmen, ebenso den der Grafschaft erwachsenden Abgang an Reisen und Steuern¹¹. Schon bald entstand nun aber Streit zwischen der Stadt und den neuen Bürgern, da die Leute an der Aa und Burghalde fanden, der Vertrag von 1504 bewirke, daß sie die Last zweier Herren tragen müßten. Der von Bern am 12. Januar 1505 gefällte Entscheid ließ den Vertrag von 1504 in Kraft, befreite jedoch die Leute vor der Stadt von dem in derselben üblichen Abzug¹². Am 25. Januar 1507 wurde von Bern eine neue, diesmal endgültige Erläuterung des Vertrags von 1504 gegeben: Steuer und Landkosten der umstrittenen Leute an die Grafschaft sollten mit 20 Gl. abgelöst werden; den Todfall und die außerhalb des Burgernziels verwirkten Bußen und Besserungen behielt der Landvogt, der zwar auf den Futterhaber und eines der beiden geschuldeten Hühner verzichtete, dagegen das Recht auf das andere Huhn, auf die Strohfuhr und auf den Gehorsam in Kriegszeiten behielt¹³.

Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft war der Besitz eines Hauses. Schon die Handfeste stellt fest, daß derjenige, «der in der stat eigens gûtes hat ligendes gûtes (Immobilien) einer march wert, unverchûmbert und unverbundens», Bürger sei¹⁴. Wie uns die Erörterungen über die Handfeste gezeigt haben, spielten das Haus und be-

¹⁰ StaB, Teutsch Spruch Buch P, 178.

¹¹ RQ I/4, 249 Nr. 40.

¹² RQ II/1, 211 Nr. 32.

¹³ RQ I/4, 251 Nr. 41.

¹⁴ RQ I/4, 204 Art. 41.

sonders seine strafrechtliche Zerstörung oder Konfiskation im Stadtrecht eine wesentliche Rolle¹⁵. Noch 1539 wurde im Lenzburger Schloßurbar festgehalten, daß bei Nichtbezahlung des Herrschaftszinses der Landvogt das Recht habe, das zinspflichtige Haus «mit einem vaden» zu verbinden und zu der Herrschaft Handen zu ziehen¹⁶. Tatsächlich läßt sich in den Lenzburger Ratsmanualen des 16. Jahrhunderts kaum eine Neueinbürgerung feststellen, der nicht der Kauf eines Hauses oder eines Hausteiles vorangegangen war. Noch 1609 läßt sich Lenzburg von Bern bestätigen, daß «wann ein burger oder inwoner zu Lenzburg syn burger- oder säßhus einem ußeren verkauft, das dann derselbig wychen und synem köüfer, wo derselbig zum burger angenommen wirt, das hus und syn rechtsamme übergäben» – d. h. sein Burgrecht aufgeben – müsse¹⁷.

Im 16. Jahrhundert genügte jedoch Hausbesitz allein nicht mehr zur Aufnahme in die Bürgerschaft. Ein Neubürger mußte vor der endgültigen Aufnahme ins Burgrecht den Beweis erbringen, daß er «harnisch und gwer» – eine militärische Ausrüstung – besaß, er hatte ferner sein Mannrecht, d. h. ein Bestätigungsschreiben, «das er eelich und keins herren eigen» sei, vorzuweisen und die Verpflichtung einzugehen, sich gut zu verhalten. Schließlich hatte er noch eine einmalige, seit dem 15. Jahrhundert nachweisbare Einzugsgebühr zu erlegen¹⁸. – Über die Bürgeraufnahme bestimmten wohl bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts Schultheiß, Räte und Gemeinde, seither nur noch Schultheiß und Räte, denen gegen Ende unserer Untersuchungsperiode noch das «Burger»-Kollegium zugesellt wurde.

Erste Nachricht über das Einzugsgeld gibt ein Eintrag im ältesten Lenzburger Stadtbuch, der bestimmt, «welher zu uns her in die statt ziehen well, der sol geben ein guldin umb burgkrecht»¹⁹. Gegen Ende des 15. oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde der Einzug auf 5 % erhöht um dann im Verlauf dieses Jahrhunderts, bedingt durch die rasche Bevölkerungsvermehrung und die mangelnden Entwicklungs-

¹⁵ Siehe zweites Kapitel, II.

¹⁶ StaA 761, Fol. 4.

¹⁷ RQ I/4, 341 Nr. 93.

¹⁸ Als Beispiel: L II A 13, 359, 1552, 29. Sept.: «... angnan zum burger mit der bscheydenheit, ob er sich nit hielti als ein burger zústat, so mag man im das usser zeigen, zum anderen sol er ein manrecht wie all ander burger bringen, ouch harnisch und gwer han, demnach 10 % zum intzug gen».

¹⁹ L II A 1.

möglichkeiten Lenzburgs, außerordentlich rasch anzusteigen: Seit 1538 forderte Lenzburg 10%, seit 1575/76 20%, seit 1585 40%, seit 1587 gar 50% Einzug²⁰. Zweifellos wurde mit der erheblichen Erhöhung des Einzugs einer überdurchschnittlichen Zunahme der ärmeren Bevölkerungsteile gewehrt.

Gelegentlich wurde der Einzug geschenkt²¹ und das Mannrecht, besonders wenn die Zuzüger aus den nächsten Dörfern stammten und somit den Lenzburger Räten bekannt waren, erlassen²². 1520 hatten zwar Räte und Burger bestimmt, daß Fremde, die Bürgerstöchter heirateten, des Einzugs nicht ledig sein sollten, 1585 wurde jedoch – bei allerdings bedeutend höherem Einzug – beschlossen, daß einheiratende Männer nur die Hälfte dieser Einkaufsgebühr bezahlen sollten²³.

Im Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts versuchte man in steigendem Maße die Einbürgerung zu erschweren, und zwar nicht nur mit Hilfe der Erhöhung des Einzuggeldes. So wurden gelegentlich zusätzlich Bürgen für «Kautionssummen» von 50 bis 100% verlangt²⁴. Gelegentlich wurde auch für bestimmte Perioden die Einbürgerung gänzlich eingestellt; am Schluß einer solchen Stillstandsperiode wurde dann regelmäßig das Einzuggeld hinaufgesetzt (1576, 1587). Am 1. Mai 1587 wurde die Einbürgerungszeit auf je drei Wochen vor und nach Sankt-Johanns-Tag im Sommer (24. Juni) und Weihnachten (25. Dezember) eingeschränkt²⁵; diese Zeiten wurden auch in der Folge strikte eingehalten. Eigentliche Abweisungen von Gesuchstellern, die erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts vorkommen, wurden durchwegs mit Übersetzung eines bestimmten Handwerkszweiges oder mit Übervölkerung begründet²⁶.

Durch Verkauf, Konfiskation oder strafrechtliche Zerstörung des Säßhauses ging, wie wir schon oben gesehen haben, das Bürgerrecht ver-

²⁰ L II A 13, 224 (1538); II A 16, 601 (1575); II A 17, 30 (1576), 399 (1585); II A 18, 104 (1587).

²¹ Z. B. L II A 16, 440 (Prädikant Ulrich Grimm, 1571).

²² Z. B. L II A 13, 363 (Niederlenz); II A 15, 139 (Hendschiken); II A 16, 201 (Seon).

²³ L II A 13, 21; II A 17, 399.

²⁴ L II A 14, 72; II A 16, 449, 515.

²⁵ L II A 17, 25; II A 18, 63, 104.

²⁶ L II A 18, 252 (1588: «... es sige noch gnügsam an dem goldtschmid, man möge nitt wüssen, alls ob er sich möchtte allhie ernerren»), 368 (1589), 412 (1590: «... sunder sy jetzmallen mitt villi der bürgerschaft begabett und mitt jungem volck»), 559 (1591: «... dan man jetzunder sunst vill douwneren hab»).

loren, wenn der Verkäufer nicht zwei Häuser besaß; Ratsbeschlüsse von 1586, 1587 und 1589 bezeugen dies eindeutig²⁷. Ausweisungen ohne vorgängigen Hausverkauf kamen gelegentlich bei neu Eingebürgerten vor, wenn sie die anlässlich der Einbürgerung übernommenen Verpflichtungen – Bezahlung des Einzugs, gutes Verhalten usw. – nicht erfüllt hatten²⁸.

Der Wegziehende hatte als Gebühr den «Abzug» zu erlegen. Ein Gemeindebeschluß aus dem Jahre 1441 setzte den Abzug für fortziehende Bürger auf den vierzigsten Pfennig (2,5 %) vom Vermögen, für Erbschaften, die aus der Stadt hinaus gingen, auf den zwanzigsten Pfennig (5 %) fest²⁹. Der vierzigste Pfennig als Abzug wird noch 1525 erwähnt³⁰ und dürfte während der ganzen Untersuchungsperiode Geltung gehabt haben. Mit einigen Städten war jedoch Lenzburg Abkommen über die gegenseitige Befreiung vom Abzug eingegangen, so offenbar schon früh mit Brugg und Aarau; im Verkehr mit letzterem wurde dieser Zustand 1598 vertraglich festgehalten³¹.

Den Wegziehenden wurde ausnahmslos das Mannrecht vergönnt, d. h. ein amtliches Schreiben über Herkunft, Stand und Leumund ausgestellt³². Häufig wurde ihnen – besonders wegziehenden Söhnen von Bürgern – während ein bis drei Jahren das Lenzburger Burgrecht vorbehalten, so daß sie vom Abzug und späteren Einzug befreit blieben, dafür aber weiterhin die bürgerlichen Lasten, besonders Steuer- und Reispflicht, mußten tragen helfen³³. 1586 wurde dieser Burgrechtsvorbehalt allgemein auf ein Jahr beschränkt und vom guten Verhalten während der Stadtabwesenheit abhängig gemacht³⁴.

²⁷ L II A 18, 14, 104, 374.

²⁸ L II A 16, 342; II A 17, 153.

²⁹ L II A 1.

³⁰ L II A 13, 51.

³¹ L II A 13, 361; II A 16, 574. RQ I/4, 289 Nr. 88.

³² Z. B. L II A 15, 146: 1564: «... sin manrecht begertt, im zügeseyt, also das er elich von vatter unnd müter erborn, dheinen nachjagenden herren habe, sich in der zytt siner bywonung by uns wol ghalten und mit güttem wissen unnd willen hinweg scheiden».

³³ Z. B. L II A 16, 55: 1563: «Thoman Müller, Rüdy Müllers sun, hatt sins manrächts begärt, ouch das man ime welle zwey jar vorbehalten lassen, das ime thor und thür offen lassen, one endtgeltnuß wider inhin züchen lassen, sömlichs ime mine herren nachgelassen und vergünst.» Vgl. L II A 16, 504, 524, 586 (verweigert), 621; II A 17, 118, 213.

³⁴ L II A 17, 437

Das wirtschaftlich und politisch geringe Gewicht des Städtchens brachte es mit sich, daß das Ausburgerwesen für Lenzburg keine Bedeutung hatte. Das Institut des Udels, des ideellen, auf einem öffentlichen Gebäude oder Gebäudeteil ruhenden Bürgerrechts eines nicht residierenden Bürgers, kann in der Untersuchungsperiode nicht festgestellt werden. Wohl lassen sich in wenigen Fällen «Ausburger» erkennen, doch handelte es sich stets um Leute, die durch Erbschaft oder Kauf in den Besitz eines Hauses in Lenzburg gekommen waren, aber vorläufig dort nicht Wohnsitz nahmen. Solche Leute hatten ausnahmslos alle Pflichten zu erfüllen, die einem anwesenden Stadtbürger aufgebürdet wurden³⁵.

Berichten wir noch kurz über die Rechte und Pflichten der Lenzburger Stadtbürger. Zu den Rechten gehörte vor allem der Schutz durch die Stadtgemeinde, ursprünglich das aktive und passive Wahlrecht und das Recht auf die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, vor allem aber das Recht auf die Weide- und Holznutzung in Feld und Wald. Zu den Pflichten zählten vor allem die Steuer-, Wacht- und Reispflicht, die Pflicht, Ämter, zu denen man gewählt wurde, anzunehmen, und Reisen und Ritte als Botschafter der Stadt auszuführen, ferner die übliche Pflicht bei den Haustagwen und beim Gemeinwerk mitzuwirken.

Abschließend ist noch derjenigen Stadtbewohner zu gedenken, die kein Bürgerrecht besaßen und in den Ratsmanualen gelegentlich in nicht gerade glänzend logisch-juristischer Formulierung als «pfal burger» oder «hindersessen» bezeichnet wurden³⁶. Es handelt sich um die rechtlosen «Aufenthalter», denen die Räte für eine beschränkte Zeit Aufenthalt in der Stadt gewährten, die sie aber auch ohne weiteres wieder aus der Stadt weisen konnten. Der bewilligte Aufenthalt war fast stets auf ein bis sechs Monate – besonders die Wintermonate –, in seltenen Fällen auf ein Jahr befristet³⁷. Bürger, die ohne Erlaubnis Fremden während längerer Zeit Unterschlupf boten, wurden bestraft³⁸. – Nicht zu den Bürgern zählten auch die Lehenleute auf bürgerlichen Bauernhöfen oder Rebgütern.

³⁵ Vgl. L II A 13, 110 (1530), 195 (1535); II A 16, 552 (1573).

³⁶ L II A 14, 44 (1551); L II A 18, 128 (1587).

³⁷ L II A 2, 16; II A 14, 18, 31, 44, 76; II A 15, 120; II A 16, 5, 285, 378, 496, 591.

³⁸ L II A 15, 610; II A 18, 236.

2. Die städtische Obrigkeit und Verwaltung

a) Die Gemeinde

Die Stadtgemeinde als Gesamtheit der Bürger, der vollberechtigten Einwohner, deren einzelne Glieder zum Stadtherrn und zu den Mitbürgern in einem persönlichen Treueverhältnis standen, findet im Freiungsbrief Herzog Friedrichs vom 20. August 1306 mit der Bezeichnung «civium opidi in Lenzburg» erste urkundliche Erwähnung³⁹. Allerdings dürfen wir uns diese Stadtgemeinde nicht als reinen Bürger- und Treueverband denken, zeigt sich uns doch Lenzburg auch als Nutzungsgemeinde ländlicher Art, die sich aus der privilegierten städtischen Siedlung und einigen Hofstätten außerhalb des Burgernziels zusammensetzte. Daher wohl auch das konservative Festhalten an der Bedingung des Hausbesitzes für das Bürger- und Nutzungsrecht; auch der Bauer einer Landgemeinde, der seinen Hof verkaufte, verlor seine Gemeindefrechte.

Die Gemeinde scheint für städtische Angelegenheiten ursprünglich die allein beschlußfassende Autorität gewesen zu sein, die zudem außer dem Schultheißen, dessen Wahl erst 1415 an sie überging, die kommunale Exekutive – die Räte und die Kontroll- und Verwaltungsorgane – und die richterliche Behörde wählte. Das erste und auch alle folgenden Stadtsiegel sind Siegel der gemeinen Bürger oder, anders gesagt, der Gemeinde (civium). Der Schultheiß wird in diesem Siegel nicht erwähnt, wie dies z. B. in Aarau der Fall war⁴⁰, war doch dieser Lenzburger Amtmann bis 1415 vor allem Beamter der österreichischen Landesverwaltung. Da auch ein Ratssiegel fehlt⁴⁰, könnte man auf eine starke «demokratische» Stellung der kleinen Stadtgemeinde schließen, die sich mit dem 1315 auftauchenden Rat lediglich eine Exekutive schuf. Die urkundlichen Überlieferungen zeigen jedoch ein anderes Bild.

Die verschiedenen Nennungsarten der Stadtgemeinde Lenzburg in Urkunden und Akten lassen sich wie folgt zusammenfassen: Seit der zweiten Erwähnung im Jahre 1315 wird die Gemeinde fast immer hinter Schultheiß und Räten erst an dritter Stelle genannt. Die Formel lautete etwa: «schultheiß, räte und gemeinde» oder «und ganze gemeinde»⁴¹,

³⁹ Siehe zweites Kapitel, II.

⁴⁰ Vgl. Merz, Aarau, 4, Tafel I.

⁴¹ RQ I/4, 226 Nr. 23/4, 254 Nr. 42, 259 Nr. 44. *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* III, Nr. 795. L II A 1; II A 67, 50.

häufiger «schultheiß, räte und gemeine burger» («und die burger gemeinlich») oder auch einfach «und die burger»⁴². Etwas seltener wird die Gemeinde («ein gantze gemeind»), werden die Burger («gemein burger») allein erwähnt⁴³ und nur einmal wird die Bürgerschaft in einem offiziellen Schreiben bloß als «inwoner der stat Lenzburg» bezeichnet⁴⁴.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts dürfte der Einfluß der Gesamtgemeinde auf Kosten ihrer Vertretung – des Rats – immer mehr zurückgedrängt worden sein. Seit 1461 wurde daher, zweifellos auf Betreiben der Bürgerschaft hin, ein neues, zweites, ursprünglich aus fünfzehn Mitgliedern bestehendes Ratskollegium aufgestellt. Doch auch diese Vertretung scheint den Händen der Gemeinde schon bald wieder entglitten zu sein. Tatsächlich wird nach 1517 die Gemeinde als handelnde Korporation nur noch äußerst selten erwähnt⁴⁵. Es ist daher nicht verwunderlich, daß schon 1519 ein drittes untergeordnetes Ratskollegium mit der Bezeichnung «die burger» entstehen konnte, dessen Name schon andeutet, daß es sich hier um eine endgültige Vertretung der Gesamtgemeinde handelte, dessen Mitglieder zudem nicht von der Bürgerschaft, sondern von Anfang an von den übergeordneten Räten bestimmt wurden⁴⁶.

Diese Entwicklung von der «genossenschaftlich» verwalteten zur «obrigkeitlich» regierten Gemeinde ist nicht weiter verwunderlich, lag sie doch ganz im Zuge der Zeit. Das beste Beispiel boten die Gnädigen Herren selbst, die sich übrigens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in steigendem Maße nur noch an Schultheiß und Räte zu Lenzburg, unter Außerachtlassung der Gesamtgemeinde, wandten⁴⁷.

Vom Wirken der Gesamtgemeinde – Schultheiß, Räte und Gemeinde – haben wir verhältnismäßig wenig Zeugnisse. In der Handfeste des

⁴² RQ I/4, 208 Nr. 6, 210 Nr. 10, 211 Nr. 11, 220 Nr. 19, 225 Nr. 22, 231 Nr. 25, 234 Nr. 27, 236 Nr. 28, 237 Nr. 29, 241 Nr. 33, 244 Nr. 35, 247 Nr. 38. AU I Lenzburg, Nr. 45, Nr. 54, Nr. 65. StaA Königsfelden 503; Rued 7. L II A 67, 23.

⁴³ RQ I/4, 208 Nr. 7, 209 Nr. 8/9, 214 Nr. 12, AU I Lenzburg, Nr. 51, Nr. 64. L II A 1; II A 67, 3, 9, 26, 41.

⁴⁴ RQ I/4, 233 Nr. 26.

⁴⁵ RQ I/4, 270 Nr. 67 (1547), 282 Nr. 85 (1588), 284 Nr. 86 (1591). L II A 18, 436 (1590).

⁴⁶ Siehe dieses Kapitel unten, I/2 b.

⁴⁷ Vgl. RQ I/4, 243 Nr. 34 (1476), 245 Nr. 36 (1479), 248 Nr. 39 (1496), 251 Nr. 41 (1507) usw.

14. Jahrhunderts wird das Mitwirken der Gemeinde (die burger) ausdrücklich vor allem beim Artikel über den Ausschluß der Ministerialen vom Burgrecht und bei den damals keine Geltung besitzenden Artikeln über die Wahl von Schultheiß, Weibel, Leutpriester und Sigrist erwähnt⁴⁸. Urkunden und Akten des 15. Jahrhunderts lassen uns erkennen, daß die Gesamtgemeinde den Schultheißen wählte⁴⁹, Verträge mit dem Leutpriester auf dem Stauffberg abschloß⁵⁰, durch Kauf, Verkauf, Tausch und Verleihung über Bodenzinsen und Grundeigentum verfügte⁵¹, Bewilligungen zum Hausverkauf erteilte⁵², zeitlich beschränkte Verbannungsurteile über widersetzliche Bürger verhängte⁵³, Partei war im Streit um Weidgänge⁵⁴, Bestimmungen über Ungelt, Bankzinsen, Einungen, Einzug und Abzug erließ⁵⁵ und verschiedene Gewerbeordnungen und gesundheitspolizeiliche Vorschriften festsetzte⁵⁶. Im 16. Jahrhundert wurden die Äußerungen der Gesamtgemeinde selten. 1547 stellte sie ein Verbot für den Verkauf liegender Güter an Auswärtige auf. 1588 war sie – auf Betreiben Berns – mit der Abholzung des Goffersbergs einverstanden. 1590 sprach sie sich gegen den Bezug einer Kriegssteuer zur Deckung des savoyischen Feldzuges aus⁵⁷.

Wie schwach allerdings schon um 1480 die Position der gemeinen Bürger war, mag der Umstand beweisen, daß sie bei der Besetzung der Posten der Kontroll- und Verwaltungsorgane nur in geringem Maß berücksichtigt wurden und bis 1501 nur mit je drei « Richtern » (Urteilssprecher) im Richterkollegium vertreten waren; nach 1501 finden wir keine gewöhnlichen Bürger mehr unter den Richtern⁵⁸.

Der Eid, den « die ganz gemeind und alle inwoner der statt Länzburg » den Gnädigen Herren zu Bern schwören mußten, ist in einer Fassung des Jahres 1518 erhalten. Neben den üblichen Treuebestimmungen ent-

⁴⁸ RQ I/4, 198 Art. 1, 204 Art. 38–40.

⁴⁹ L II A 1 (1451).

⁵⁰ StaA Königsfelden 503 (1416).

⁵¹ AU I Lenzburg, Nr. 45 (1454), Nr. 51 (1465), Nr. 64 (1480), Nr. 65 (1482). StaA Rued 7 (1461).

⁵² L II A 1 (1448).

⁵³ L II A 1 (1458).

⁵⁴ AU I Lenzburg Nr. 54 (1470).

⁵⁵ L II A 1 (1429, 1441, 1443); II A 67, 9 (1481), 26 (1487), 41 (1492), 50 (1495).

⁵⁶ L II A 67, 3 (1480), 9 (1481), 23 (1486).

⁵⁷ RQ I/4, 270 Nr. 67, 282 Nr. 85. L II A 18, 436.

⁵⁸ L II A 67.

hält die Formel auch Vorschriften über die Anzeigepflicht jedes Bürgers bei entdeckten Zollvergehen, Holzfreveln, Händeln mit Worten oder Werken. Bei Aufgabe des Burgrechts fielen die eidlichen Verpflichtungen dahin⁵⁹.

Die ordentliche Jahresversammlung der Gemeinde scheint jeweils am 1. Mai oder am ersten Sonntag im Mai stattgefunden zu haben. An diesem Tag wurden die Räte und Ämter besetzt und, wie Eintragungen des 1480 einsetzenden Regimentsbesatzungsrodels zeigen, auch Beschlüsse über die verschiedensten Gemeindeangelegenheiten (Ungelt, Einungen, Gewerbeordnung usw.) gefaßt. 1518 nahm die Gesamtgemeinde zum letztenmal an einem Maitag teil; 1519 trat an diesem Tag das neu ernannte Kollegium der «burger» an die Stelle der gemeinen Bürger⁶⁰.

b) Räte und Burger

Der Kleine Rat: Schon bei der zweiten Erwähnung der Gemeinde Lenzburg im Jahre 1315 steht ihr neben dem Schultheißen ein Rat vor (Ulrich der schultheisz, der rot und die gemeinde von Lentzburg)⁶¹. Wann diese ursprünglichste Exekutive der Gemeinde entstanden ist, wissen wir nicht; vielleicht hat die Gemeinde dieses Organ erst geschaffen, als Lenzburg mit den Freiheiten von Brugg bedacht wurde. Die Handfeste des 14. Jahrhunderts erwähnt die Räte nur in demjenigen Artikel, der bestimmt, daß bei Fehlen direkter Erben der Nachlaß eines Bürgers während Jahr und Tag von den «ratgeben» in Verwahrung genommen werden solle⁶². Ursprünglich setzte sich dieser Rat – der im 16. Jahrhundert gelegentlich als «Kleiner Rat» bezeichnet wurde⁶³ – aus vier Mitgliedern (rát, consules) zusammen⁶⁴; vor 1480 wurde die Zahl der Räte jedoch auf sechs hinaufgesetzt und dabei ist es auch später geblieben⁶⁵. Die Mitglieder dieses im Verlauf des 15. Jahrhunderts im-

⁵⁹ RQ I/4, 264 Nr. 45.

⁶⁰ Vgl. L II A 67.

⁶¹ *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* III, Nr. 795.

⁶² RQ I/4, 204 Art. 42.

⁶³ L II A 13, 130 (1531).

⁶⁴ RQ I/4, 217 Nr. 17: 1394: «... dis nachbenempton erbern lüt Bürgi zu der A, Jenni Hirсли, Fridrich Rüdine und Hänni Mayer, alle des rätz da selbs,...» L II A 1: 1406: «... Testes: Hettlinger, Bertschi Fritag, Bertschi Phister, Hensli Megger, consules,...» StaA Muri 293; 1425: «Wir Heinrich zer A, schultheiss, Jenni von Lo, Ūli Meyger, Ūliman Hettlinger und Ūli Knôli, burger und die rêtu zu den ziten der statt Lentzburg,...»

⁶⁵ L II A 67.

mer mehr zu einer von der Gemeinde weitgehend unabhängigen Obrigkeit heranwachsenden Kleinen Rates, neben den schließlich ein Großer Rat trat, erhielten seit 1571 als jährliche Entschädigung je 20 % – seit vor 1582 etwa 40 % – und 1 Mütt Kernen⁶⁶.

Der Große Rat: Offenbar auf Betreiben der Gesamtgemeinde, die sich vermutlich vom Kleinen Rat bedrückt fühlte und Einblick in seine Rechnungsführung haben wollte⁶⁷, wurde zweifellos an der Martinsgemeinde des Jahres 1461 ein weiteres Ratskollegium gewählt, das sich aus fünfzehn Mitgliedern («viufzechnen», «fünfzehner») zusammensetzte⁶⁸. Bis 1500 blieb die Zahl dieses Kollegiums bei fünfzehn Mitgliedern bestehen; von 1501 bis 1504 sank die Mitgliederzahl auf neun («nüner»), wurde während der Jahre 1505 bis 1506 wieder auf fünfzehn hinaufgesetzt, und von 1507 bis 1514 von neuem auf neun reduziert. Seit 1515 zählte diese gelegentlich auch «Großer Rat»⁶⁹ genannte Behörde stets zwölf Mitglieder («zwölfer»)⁶⁵, die seit 1571 jährlich mit je 10 % – seit vor 1582 etwa 20 % –, 2 Viertel Kernen und 1 Viertel Roggen entschädigt wurden⁶⁶.

Die Bürger: Da auch der Große Rat sehr bald zu einem Bestandteil der autokratischen Obrigkeit wurde, die Gesamtgemeinde seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts von der Bestimmung der Stadtgeschicke weitgehend ausgeschlossen blieb, wurde es nötig, als Ersatz für die gemeinen Bürger eine Art «Legislative» zu bestimmen. 1519 erscheint in den Ämterrödeln diese zweifellos von Anfang an von den beiden Räten gesetzte neue Behörde unter der Bezeichnung «die burger»⁶⁵. Die Zahl der Bürger war nicht genau bestimmt und schwankte während der untersuchten Periode zwischen 11 und 25 Mitgliedern: 1519–1540: 15 bis 21 Bürger; 1541–1560: 18 bis 25; 1561–1580: 13 bis 20; 1581–1600: 11 bis 18. Dieses Bürgerkollegium stand nicht auf gleicher Stufe wie die Räte; es wurde nur von Fall zu Fall zu den Versammlungen aufgeboden, seine Mitglieder bezogen daher auch keine jährlichen «Sitzungsgelder».

⁶⁶ L II A 16, 475; II E 1 205 (1582ff.), Fronfastenbelohnung von Schultheiß und Räten: 71 ½ Gl.

⁶⁷ Die seit 1480 erwähnten Kontrollorgane der Gemeinderechnung («zû der rechnung von der gemeind») entstammten stets dem Großen Rat (L II A 67).

⁶⁸ 1461, 6. November urkunden noch «der schultheis, der rate und gemein burger» (StaA Rued 7), während 1461, 7. Dezember «schultheis und rât und viufzechnen» gegen einen Bürger klagen (L II A 1).

⁶⁹ Vgl. L II A 13, 130 (1531).

Gewählt, bzw. im Amt bestätigt wurden Räte und Bürger jeweils am «Maitag» – am 1. Mai oder am ersten Sonntag im Mai. Die für den Rat Vorgeschlagenen waren verpflichtet, das Mandat anzunehmen⁷⁰.

Vor 1519 bildete die zusammengetretene Gesamtgemeinde die Wahlinstanz oder doch wenigstens die Bestätigungsinstanz. Seit 1519 war die gemeine Bürgerschaft ausgeschaltet; die städtische Obrigkeit – Legislative, Exekutive und richterliche Behörde in einem – wandelte sich endgültig zu einer sich selbst ergänzenden Behörde, über deren Erneuerung der Kleine und Große Rat bestimmten. Das Ergänzungsverfahren wurde jeweils so gehandhabt, daß der Kleine Rat in die bei ihm entstandenen Lücken Mitglieder des Großen Rates wählte. Der Große Rat ergänzte seine Reihen mit Mitgliedern der Bürger. Über die Aufnahme neuer Bürger bestimmten jedoch nicht diese selbst, sondern nur die beiden Räte, die jeweils vor dem Maitag im Verlauf des Monats April aus den Reihen der gemeinen Bürger die neuen Bürger wählten⁷¹.

Nach all diesen vor dem Maitag erfolgten Ergänzungen und Verschiebungen innerhalb der «Obrigkeit», bildete der Maitag für sie nur noch eine Bestätigungszeremonie und war vor allem der Wahl der unten zu besprechenden Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Richter und nicht zuletzt geselligem Zusammensein der Behörden gewidmet. Der Eid, den die Räte zusammen mit den Richtern zu leisten hatten, überband ihnen vor allem unparteiische, objektive und uneigennütziges Haltung, Abweisung von Bestechungsgeldern und die Geheimhaltungspflicht⁷².

Auf die Geschäfte der Kleinen und Großen Räte einzugehen, erübrigt sich an dieser Stelle, da beide Behörden im Verein mit dem ihrer Mitte entstammenden Schultheißen offiziell seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, vermutlich aber schon viel früher, die Geschicke der Stadt autokratisch lenkten. Festzustellen ist bloß, in wie weit die minder, d. h. zum Teil bloß legislativ berechtigten Bürger an diesen Geschäften beteiligt waren. Wie uns die Lenzburger Ratsmanuale zeigen, wirkten die Bürger – neben Schultheiß und Räten – bei einer ganzen Reihe von Beschlüssen mit, die entweder am Maitag oder anlässlich einer besonders einberufenen Räte- und Bürgerversammlung gefaßt wurden: Es handelte

⁷⁰ Vgl. L II A 13, 110: 1530 (Vertrag mit einem der wenigen Ausburger): «So hett man in erlassen weder in gericht noch rat ze brüchen...»

⁷¹ Vgl. RQ I/4, 356 Nr. 101 (1650). Der Zeitpunkt der Wahl der neuen Bürger lag in den Jahren 1559–1590 jeweils zwischen 10. und 30. April.

⁷² RQ I/4, 263 Nr. 45 (1518).

sich um Belange des Einbürgerungswesens (Gesetzgebung und besondere Einbürgerungsfälle)⁷³, des Pfändungsrechts⁷⁴, des Hausbau- und Grundstücksrechts⁷⁵, um die Bestrafung von Ratsmitgliedern und Beamten⁷⁶, um Bestimmungen über Ruhe und Ordnung⁷⁷, über Belange der land- und forstwirtschaftlichen Gebotsgewalt⁷⁸ und der Gewerbeordnung⁷⁹; alles Sachen, die vor 1519 zum Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung gehört hatten.

«Botschaften», d. h. Reisen im Auftrag der Stadt, gehörten zum Pflichtenkreis der Räte allein. 1534 fixierten der Schultheiß und beide Räte die Entschädigung an Ratsmitglieder, denen solche Botschaften überbunden wurden: Für eine Botschaft, die einen Tag dauerte, erhielten der ausgesandte Rat und sein Knecht je 4 β , dauerte jedoch die Ratsbotschaft länger, so wurde dem Ratsherrn die Tagesentschädigung auf 5 β heraufgesetzt⁸⁰.

Die eigentliche Stadtobrigkeit – Kleiner und Großer Rat – verfügten in ihrem engen Bezirk über eine beachtliche Machtfülle. Diese Herren reagierten außerordentlich heftig auch bei geringfügigen Beleidigungen ihres Kollegiums und verhängten Gefängnisstrafen und Bußen bis zu 25 $\%$ ⁸¹. Auch die bloße Drohung, ohne ihre Bewilligung nach Bern zu appellieren, wurde noch 1586 mit 10 $\%$ Buße belegt⁸².

Autokratisches Gebahren der Räte bedingte natürlich eine straffe Disziplin innerhalb dieser kollegialen Behörde. Erstes Gebot scheint die Geheimhaltungspflicht gewesen zu sein. Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint die Buße für solche, die «uß dem rhatt geseit» hatten – d. h. Sachen, die in der Ratsversammlung verhandelt worden waren, ausgeplaudert hatten – in geringeren Fällen noch recht mäßig

⁷³ L II A 13, 21 (1520); II A 18, 361, 368 (1589), 559 (1591).

⁷⁴ L II A 16, 444 (1571); II A 18, 441 (1590).

⁷⁵ L II A 16, 444 (1571); II A 17, 399 (1585).

⁷⁶ L II A 16, 464 (1571); II A 18, 252 (1588).

⁷⁷ L II A 13, 53 (1524), 161 (1533).

⁷⁸ L II A 16, 444 (1571); II A 17, 194 (1580), 354 (1584); II A 18, 125 (1587), 239 (1588), 368 (1589), 441 (1590), 472 (1590), 552 (1591).

⁷⁹ L II A 13, 97 (1529), 130 (1531), 268 (1543), 337 (1551); II A 17, 312 (1583), 437 (1586); II A 18, 172, 176 (1587), 252 (1588), 411, 442 (1590), 520 (1591); II A 67, 208 (1539).

⁸⁰ L II A 13, 175.

⁸¹ L II A 16, 580, 583 (1574); II A 17, 359, 360 (1584).

⁸² L II A 17, 438.

und für Kleinräte (1%) und Großräte (10%) abgestuft gewesen zu sein⁸³. Bei einem Fall von Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch einen Großrat im Jahre 1588 wurde jedoch bereits die hohe Buße von 50% verhängt, die dann schließlich aus Gnade auf 20% ermäßigt wurde⁸⁴. – Kompetenzanmassungen einzelner Räte wurden ebenfalls mit Bußen bestraft. So wurde 1590 ein Großrat und Wirt, der zwei wegen des Stadtschatzraubes einvernommenen aber wieder freigelassenen Landfahrern von sich aus ein gutes Leumundszeugnis ausgestellt hatte, mit 20% – aus Gnade auf 10% reduziert – gebüßt⁸⁵. – Der wohl etwas nachlässige Besuch der wöchentlichen Ratsversammlungen rief schon früh nach disziplinarischen Vorschriften über das pünktliche Erscheinen der Räte. 1535 beschlossen die beiden Räte, daß jeder Kollege, der «nach dem verlütt wirtt» – d. h. nach dem Ausläuten der Rathausglocke –, zu spät komme, für jedes erledigte Geschäft einen «fünffer» zahlen müsse⁸⁶. Noch 1567 stellten die Räte fest, «das man so langsam nach dem lütten in rhat khumpt», es wurde daher eine Frist von einer halben Stunde gesetzt und nachher jeder Abwesende für jedes ergangene Urteil oder jede Umfrage um 2 Rappen gebüßt⁸⁷; 1569 wurde diese Buße auf 1 Luzerner β festgesetzt⁸⁸. Räte die nicht an den Sitzungen teilnehmen konnten, hatten sich vom Schultheißen beurlauben zu lassen, sonst wurden sie seit 1570 mit 2 bz, seit 1583 mit 10 β (Großer Rat) oder 1% (Kleiner Rat) gebüßt⁸⁹.

Wie es scheint, examinierten sich die Räte jeweils selbst⁹⁰. Bei gravierenden Verstößen gegen die Ratsdisziplin, bei Konkurs u. a. – meistens wird in den Manualen der Grund nicht genannt – schlossen die beiden Räte einzelne ihrer Mitglieder aus ihren Reihen aus⁹¹. Wie die Herren Räte die neuen Bürger bestimmten, so konnten sie auch Glieder dieses Kollegiums wieder ausschließen; als Ausschließungsgründe für

⁸³ L II A 13, 198 (1536).

⁸⁴ L II A 18, 252.

⁸⁵ L II A 18, 517.

⁸⁶ L II A 13, 192.

⁸⁷ L II A 16, 290.

⁸⁸ L II A 16, 370.

⁸⁹ L II A 16, 412; II A 17, 316.

⁹⁰ L II A 16, 443; 1571: «It. uff dattum min herren einandren examiniertt unnd einen jeden ußgestellt.»

⁹¹ L II A 17, 62 (1577), 95 (1578, wegen Geldschulden); II A 18, 57 (1586), 182 (1587, wegen zu engem Kontakt mit dem Landvogt).

Burger konnten etwa vorkommen: der Obrigkeit schädliche Appellation nach Bern, Mißachtung der städtischen Gebote, Ansteckungsgefahr – wenn einer die «blattern» hatte – u. a.⁹²

Differenzen zwischen den beiden Räten waren augenscheinlich im 16. Jahrhundert recht selten. 1568 waren die Zwölfer und die Burger mit dem Kleinen Rat unzufrieden, weil er ohne deren Einwilligung den Herman, ein großes Stück Rodland, verkauft hatte⁹³. 1574 beschlossen die beiden Räte wegen der teuren Ürten der Wirte selbst Wein einzulegen, wogegen die davon kaum profitierenden Burger erfolglos Opposition machten⁹⁴. Schwerwiegende Streitigkeiten zwischen den Räten, die schließlich Bern veranlaßten, einzugreifen und die ganze Ratsverfassung umzukrempeln, sollten erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstehen⁹⁵.

Man darf nun nicht etwa glauben, die Ratsstube, in der die Räte üblicherweise jeden Donnerstag zusammentraten und in der auch Gericht gehalten wurde, sei ein Versammlungslokal moderner Nüchternheit gewesen. In Tat und Wahrheit barg das Ratshaus eine Küche⁹⁶ und offenbar reichliches Küchen- und Eßzimmermobiliar, das z. B. inventiert und der Obhut der zwei Stubenmeister, den Verantwortlichen für den Be-

⁹² L II A 16, 166 (1565), 254 (1567), 572 (1574); II A 17, 288 (1582), 97 (1587).

⁹³ L II A 16, 323.

⁹⁴ L II A 16, 579.

⁹⁵ Im Verlauf des langwierigen Schultheiß-Frey-Handels (vgl. dieses Kapitel unten, III/1 a, Anmerkung 51 und die dort zitierte Literatur) kam es innerhalb der in zwei Parteien zerrissenen Räte zu Streitigkeiten wegen der Räte- und Ämterbesatzungsordnung, die Bern veranlaßten einzugreifen und Lenzburg am 1. Mai 1650 eine reformierte, offenbar auf der früheren basierende Besatzungsordnung vorzuschreiben, die das Verfahren bei der Wahl der Räte und Burger, des Schultheißen und der wichtigsten Ämter vorschrieb. Der Große Rat setzte sich damals noch aus elf («elfer»), die Burger aus etwa dreizehn Mitgliedern zusammen (RQ I/4, 355, Nr. 101). Diese Ordnung scheint jedoch die Zwieträchtigen nicht versöhnt zu haben, denn bereits am 5. Juni 1650 beauftragte Bern seine Tagsatzungsabgeordneten, das Regiment der in Zwietracht verharrenden Lenzburger zu reformieren (StaB, Teutsch Spruch Buch Nr. 15, Fol. 331). Am 19. April 1651 erfolgte eine Weisung an die mit der Reformation des Regiments zu Lenzburg beauftragten Venner Hans Rudolf Willading, Junker Wilhelm von Diesbach und Herr Abraham Ampordt (StaB, Teutsch Spruch Buch, Nr. 16, Fol. 231). Am 24. April 1651 hoben diese Beauftragten den sechsköpfigen Kleinen Rat auf und setzten das Regiment wie folgt fest: 1 Schultheiß, 1 Altschultheiß, 1 Seckelmeister, 1 Stadtschreiber, 1 Großweibel, 10 Räte und 22 Burger (L II A 67, 588).

⁹⁶ L II A 13, 296 (1546).

trieb auf der Ratsstube, anvertraut wurde⁹⁷. «Wirt» der Ratsstube war der Weibel.

Nach den Donnerstagssitzungen ergaben sich die Herren Räte, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, Tafelfreuden. Verrechnungsstelle waren die Stubenmeister und nicht der um Wein, Brot und Speise besorgte Weibel⁹⁸, dem 1587 vorgeschrieben wurde, er «sol die mäller umb die ürtten geben wie andere wyrtt»⁹⁹. War einer der Herren nicht anwesend, wenn die Räte auf Stadtkosten tafelten, so hatte er Anrecht auf eine Abendürti¹⁰⁰.

Um 1573/74 fühlten sich die offenbar recht beachtliche Quantitäten Wein konsumierenden Ratsherren von den Wirten übervorteilt. Sie bestellten daher im Januar 1574 aus ihrer Mitte einen «wingwerbsherrn», der eigens für die Räte Wein einkaufte und offenbar im Rathauskeller einlagerte¹⁰¹. Am 11. Juli 1574 wurde dann diese Tatsache gegen den Widerstand der Bürger zum Beschluß erhoben¹⁰². Das ratsherrliche «wyngwerb» blieb auch weiterhin in Geltung. 1584 wurden die Unkosten pro Saum auf 10 bz fixiert¹⁰³.

Eines der wichtigsten jährlichen Festbankette scheint jeweils am Maitag, dem Tag der Regiments- und Ämterbesetzung, gehalten worden zu sein, zu dem gegen Ende unserer Untersuchungsperiode auch die Bürger geladen wurden¹⁰⁴. Nur Wein und Brot waren bei diesen Mählern gratis¹⁰⁵; dagegen wurde dem Weibel der Preis der Ürte vorgeschrieben: 1587 sollte er 3½ Luzern β, 1589 4 Luzern β for-

⁹⁷ L II A 14, 40: 1551, 12. März: «... schulthes unnd rath hannd einhellig gratthen, das man die silber becher und alle ding, was uff das rathus von hußrat ghört, es syge zini gschirr, tischlachen unnd kuchigschirr, in summa nut usgescheydenn, solle alles inventiert unnd flyssig uffgeschrybenn werdenn unnd den stubenmeistern uberanntwurt worden.»

⁹⁸ L II A 16, 171 (1565).

⁹⁹ L II A 18, 80.

¹⁰⁰ L II A 17, 91 (1578).

¹⁰¹ L II A 16, 596.

¹⁰² L II A 16, 579: 1574: «Wyn: Uff dattum mine herren rätt unnd burger von wegen dero wyrten, wie unnd sy so thür geben und gar schlecht gsin; inmaßen m. h. verursacht, selbs wyn inzelegen, das sy gethan. Nun hatts den burgern nit gefallen; inmaßen erkennt, das mine h. wellind für faren bis uff witteren bscheid.»

¹⁰³ L II A 17, 370.

¹⁰⁴ L II A 18, 550 (1591).

¹⁰⁵ L II A 18, 236 (1588: auf den Maitag hin ließen die Räte ein Mütt Kernen verbacken).

dern¹⁰⁶. Zum Kellnerdienst («zum keller und zum brott») wurden offenbar jeweils zwei Herren des Großen Rates kommandiert¹⁰⁷.

Weiteren Anlaß zu Festereien auf der Ratsstube bot die Neujahrszeit. Üblicherweise erhielten die Räte, die selbst Gaben an den Landvogt, gute Nachbarn u. a. austeilten, an diesen Tagen von den gemeinen Bürgern und Anderen Geschenke, die laut einer Ratserkenntnis von 1570 jeweils der Stadtschreiber auf dem Rathaus ausrufen sollte¹⁰⁸. Ratsbeschlüsse aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sprechen von zwei bis drei üblichen offiziellen Mahlzeiten der Räte während der Neujahrszeit¹⁰⁹, zu denen augenscheinlich jeweils auch der Landvogt, die benachbarten Twingherren auf den Schlössern Hallwil, Wildegg, Rued usw.¹¹⁰ und die Bürger geladen wurden; letzteren wurde jedoch nur Wein und Brot gratis abgegeben¹¹¹. Gelegentlich mußten die Ratsherren wegen der teuren Zeiten auch ihre Mahlzeiten selbst bezahlen¹¹². Auch für diese Mähler wurden dem bei seiner Tätigkeit von einem Ratsherrn unterstützten Weibel jeweils die Ürtinen fixiert: 1586 und 1587 wurden ihm pro Ürti 5 Luzern β , 1589 4 Luzern β , 1590 2 Plaphart zugesprochen¹¹³.

An anderen geselligen Anlässen auf der Ratsstube sei noch die Bewirtung der neu aufreitenden Landvögte genannt¹¹⁴. Die Ratsstube stand daneben auch zu weiteren Festlichkeiten offen, so wurden gelegentlich wohl besonders prunkvolle Hochzeitsessen in ihr abgehalten, wobei jeweils 1 $\%$ zuhanden der Stube entrichtet werden mußte¹¹⁵.

Daß die gemeinen Bürger diese Festessen manchmal mit scheelen Augen betrachteten, mag folgender Ratsmanualeintrag vom 16. Juli 1584 bezeugen: «Marytz Müller der jung ins keffin erkentt biß morn, das er gesprochen, mine herren ässentt den armen das irn ab.»¹¹⁶

¹⁰⁶ L II A 18, 102, 365.

¹⁰⁷ Vgl. L II A 18, 437 (1590).

¹⁰⁸ L II A 16, 419.

¹⁰⁹ L II A 16, 305 (1567), 475 (1571); II A 18, 55 (1586), 192 (1587), 511 (1590).

¹¹⁰ L II A 18, 55 (1586), 186 (1587).

¹¹¹ L II A 18, 405, 411 (1589), 511 (1590 wurden 2 Mütt Kernen verbacken), 591 (1591).

¹¹² L II A 16, 474 (1571).

¹¹³ L II A 18, 55 (1586), 192 (1587), 411 (1589), 511 (1590).

¹¹⁴ L II A 16, 184 (1565); II A 18, 157/8, 168 (1587).

¹¹⁵ L II A 17, 428 (1586); II A 18, 523 (1590).

¹¹⁶ L II A 17, 360.

c) Die Ämter

Der Schultheiß¹¹⁷: Ältestes und wichtigstes städtisches Amt war dasjenige des Schultheißen. Er nahm innerhalb des städtischen Gemeinwesens eine Sonderstellung ein, da er Vertreter der Herrschaft und zugleich der Bürgerschaft war – ein persönliches Bindeglied zwischen Stadt und Herrschaft.

Während der österreichischen Zeit versah zudem der Schultheiß von Lenzburg seit etwa 1306 einen Doppelposten, war er doch zugleich Oberhaupt der Stadt und Vogt des Amtes Lenzburg¹¹⁸. Es ist daher kaum verwunderlich, daß die Bürgerschaft, trotz des diesbezüglichen Handfestartikels, nicht den geringsten Einfluß auf seine Wahl nehmen konnte. Bis 1350 wurde der Stadt von der österreichischen Verwaltung in den Vorlanden meistens einer ihrer niederen Beamten vorgesetzt¹¹⁷. Um 1350 gelangte das Lenzburger Schultheißenamt als «Leibding» an Meister Kunrad Ribi von Seengen und seine Söhne, die sich in der Folge den Familiennamen «Schultheiß» zulegten. 1374 wurden 3000 Gulden, die die Herzoge von Österreich dem Bischof Johann von Brixen, dem ältesten Sohn Kunrad Ribis schuldeten, als Pfandsumme auf das Schultheißenamt zu Lenzburg geschlagen. Das Amt wurde damit zusätzlich zu einem erblichen Pfand, so daß nun auch die Herrschaft vom Einfluß auf die Bestellung des Schultheißen ausgeschlossen war. Das im Namen der Herzoge ausgeübte Schultheißenamt erbte sich bis 1415 in der begünstigten Familie fort.

Das folgenreiche Jahr 1415 hat auch die Stellung des Schultheißen von Lenzburg grundlegend verändert. Bern entkleidete die Familie Ribi-Schultheiß ihrer herrschaftlichen Rechte und trennte endgültig die Verwaltung der Stadt und des Amtes Lenzburg. Die Bürgerschaft wählte damals mit stillschweigendem Einverständnis des neuen Landesherrn ihren ersten eigenen, von Bern mit dem Bann belehnten Schultheißen. Lenzburg hat somit nicht wie andere Städte aus Selbstständigkeitsdrang die Schultheißenwahl dem Stadtherrn abgerungen, vielmehr haben ihm äußere politische Umstände die begehrte Einflußnahme auf die Bestellung des höchsten städtischen Amtes in den Schoß fallen lassen.

Die seit 1415 im Anschluß an den althergebrachten Maitag der städtischen Gemeinde, später anläßlich des Maitags, von der gesamten Bürger-

¹¹⁷ Siehe Anhang: Liste der Schultheißen.

¹¹⁸ Siehe drittes Kapitel, III. und die dort zitierte Literatur.

schaft «nach der meren hand» (durch Mehrheitsbeschluß) gewählten und dem Landesherrn präsentierten Schultheißen scheinen jeweils während mehreren Jahren im Amt bestätigt worden zu sein. 1451 mißfiel Bern die dritte Wiederwahl des ehrsamten Berchtold Kieser; der Landesherr verlangte nachdrücklich, daß ein anderer Schultheiß gewählt werde. Diesen Eingriff in sein vermeintlich «altes» Recht ließ sich Lenzburg nicht gefallen, wenn auch Bern sehr richtig bemerkte, in den Zeiten der österreichischen Herrschaft hätte «ein vogt uff der burg . . . das schultheißen ampte in sinen handen geheppt». Eine erste Vorsprache Lenzburgs in dieser Sache am 22. Juli 1451 in Bern verlief ergebnislos – zuerst sollten die alten Briefe geprüft werden. Am 26. Juli 1451 kam es dann zur Verhandlung vor dem Rat der Zweihundert zu Bern. Die Abgesandten Lenzburgs wurden bei ihrem Vorgehen von den Schultheißen der aargauischen Schwesterstädte Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Mellingen und Zofingen und von Hans Iberg von Luzern zu Sursee unterstützt. Lenzburg erhielt Recht und Bern verlieh dem Wiedergewählten die nötige Gewalt¹¹⁹. Im «Übertragbrief» Berns vom 23. Februar 1457 – eine Kompetenzausscheidung zwischen Landesherr und Stadt – wurde Lenzburg die freie Schultheißenwahl ausdrücklich bestätigt, Bedingung war nur, «dz der schultheis jerlich der herschafft presentiert werde, den ban über dz blüt ze richtende von der herschafft empfahe und zu sinem ampt als gewonlich ist schwerre»¹²⁰. Die aus dem Jahre 1518 erhaltene Eidesformel zeigt die Verpflichtung des Schultheißen gegenüber Bern einerseits und dem Rat, der Gemeinde und der Stadt Lenzburg andererseits als Amtmann und Richter¹²¹.

Das erfolglose Eingreifen Berns im Jahre 1451 scheint immerhin zur Folge gehabt zu haben, daß – wie die wenigen Überlieferungen glaubhaft machen¹¹⁷ – während einiger Jahrzehnte die Schultheißen wohl fast jedes Jahr wechselten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts blieben diese Amtmänner jedoch wieder während längerer Perioden auf dem Sessel.

Mit der Verdrängung der gemeinen Bürger aus allen Stadtgeschäften ging die Schultheißenwahl 1519 endgültig und vollständig an Räte und Bürger über. Der Schultheiß wurde damit zum Exponenten einer autokratisch regierenden Obrigkeit. Über den Wahlmodus sind wir nicht unterrichtet, doch dürfen wir annehmen, daß er schon im 16. Jahr-

¹¹⁹ L II A 1.

¹²⁰ RQ I/4, 240 Nr. 31.

¹²¹ RQ I/4, 262 Nr. 45.

hundert dem Verfahren entsprach, das Bern in seiner «Reformation» der Ämterbesetzung zu Lenzburg vom Jahre 1650 festlegte¹²²: Zuerst wurde einer aus der Mitte des Kleinen Rates oder der Stadtschreiber vorgeschlagen; darnach konnte sich der Große Rat dazu äußern und, wenn es ihm beliebte, einen weiteren aus seinem Kreis vorschlagen. Abgestimmt wurde von allen Räten und den nicht vorschlagsberechtigten Burgern. Wie beachtlich das Gewicht des Kleinen Rates bei der Schultheißenwahl war, mag der Umstand beweisen, daß bei den 13 Neuwahlen – bloße Wiederwahlen und Bestätigungen nicht gerechnet – zwischen 1481 und 1600 nur 2 Mitglieder des Großen Rates und 1 Stadtschreiber, dagegen 10 Kleinräte zum Schultheißen gewählt wurden¹²³.

Von 1520 bis 1529 war ein einjähriger Wechsel zwischen dem jeweiligen Schultheißen und dem in den Kleinen Rat versetzten Altschultheißen üblich. Trotzdem Räte und Bürger am 26. April 1525 diesen Usus zum Beschluß erhoben¹²⁴, stellen wir fest, daß von 1530 bis 1539 die Schultheiße bedeutend länger – fünf Jahre – im Amt blieben. 1540 bürgerte sich ein zweijähriger Turnus zwischen dem Schultheißen und dem jeweiligen Altschultheißen – später als Statthalter bezeichnet – ein, der jedoch häufig durch Todesfälle gestört wurde; die Schultheißen blieben in diesem Fall vor 1600 drei bis fünf Jahre im Amt¹²⁵.

Der Schultheiß war als städtischer Amtmann vor allem Oberhaupt und Vertreter der Stadt nach außen, Vorsitzender des Rates und des Stadtgerichts und Empfänger des Blutbanns. Wie auch die Räte verfügte er ursprünglich über keine reguläre Besoldung; erst ein Ratsbeschluß von 1571 sprach ihm eine jährliche Entschädigung von 30 % zu, die vor 1582 auf etwa 60 % hinaufgesetzt wurde¹²⁶.

Der Weibel: Ebenso alt wie das Amt des Schultheißen war dasjenige des Weibels, der möglicherweise ursprünglich ebenfalls von der Herrschaft gesetzt wurde. Später – bestimmt seit 1415 – wurde der Weibel am Maitag, anfänglich von der Gesamtgemeinde, seit 1519 von Räten und Burgern gewählt. Die Weibel rekrutierten sich fast ausschließlich aus der gemeinen Bürgerschaft: in den 120 Jahren von 1480 bis 1600

¹²² RQ I/4, 355 Nr. 101.

¹²³ L II A 67.

¹²⁴ RQ I/4, 267 Nr. 51.

¹²⁵ L II A 67.

¹²⁶ L II A 16, 475; II E 1 205 (1582 ff., Fronfastenbesoldung von Schultheiß und Räten: 71 ½ Gl.).

waren von den 20 amtierenden Weibeln nur zwei vorher Mitglieder des Großen Rates gewesen und zwei hatten vorher den Bürgern angehört. Dagegen sind fünf dieser gemeinbürgerlichen Weibel nach Niederlegung ihres Amtes in den Großen Rat, ist einer in die Bürger gewählt worden. Die Amtsdauer war recht unterschiedlich und konnte sich von 1 Jahr bis zu 24 Jahren erstrecken¹²⁷.

Der seit 1541 «Stadtknecht» genannte Weibel war vor allem Beamter des Stadtgerichts, später wurde er jedoch zusätzlich noch «Gastwirt» auf der Ratsstube, der die Räte und ihre Gäste an den gewohnten Donnerstagsessen und bei besonderen Anlässen (Maitag, Neujahr usw.) gegen Entrichtung einer festgesetzten Ürte zu bewirten und dafür die Küche im Rathaus zu benützen hatte¹²⁸.

Ursprünglich scheint der Weibel an Stelle einer Besoldung Grundstücke zu Amtslehen besessen zu haben. So lernen wir 1570 «das ober mättlin bym thürlin, so jedem weybell gehörig von sinem ampt», kennen, das der damalige Weibel jedoch nicht mehr benötigte¹²⁹. Daneben war er berechtigt, für jeden Botengang von den aufgeboden oder benachrichtigten Personen eine Entschädigung zu verlangen; 1567 setzte die Stadtobrigkeit diese Entschädigung auf einen Rappen fest, wenn im Haus der Aufgeboden nichts zu Essen vorhanden war(!)¹³⁰. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts bezog jedoch der Weibel jährlich neben 1 Mütt Kernen¹³¹ eine reguläre Besoldung, die ihm 1558 um 10 % gebessert wurde¹³². Vor 1582 betrug dieses Geldsalär 30 %, zwischen 1589 und 1596 wurde es auf 40 % erhöht¹³³. Des Weibels Eid gegenüber der Stadt ist aus dem Jahre 1518 bekannt¹³⁴.

*Die Verwaltungs- und Kontrollorgane*¹³⁵: Am Maitag wurden neben den Räten, dem Schultheißen und dem Weibel, auch neben den weiter unten zu behandelnden Gerichtssässen und Eerichtern, ursprünglich

¹²⁷ L II A 67.

¹²⁸ Siehe dieses Kapitel oben, I/2 b.

¹²⁹ L II A 16, 402.

¹³⁰ L II A 16, 290.

¹³¹ L II E 1 209 (1554 ff.).

¹³² L II A 15, 126.

¹³³ L II E 1 205.

¹³⁴ RQ I/4, 263 Nr. 45.

¹³⁵ Die Beamten der Kirchgemeinde und der städtischen sozialen Anstalten, die übrigens nicht am Maitag gewählt wurden, werden wir unten behandeln (Siehe fünftes Kapitel, II/2 und III/1 a und b).

alle, später wenigstens die meisten Verwaltungs- und Kontrollorgane der Gemeinde bestellt¹³⁶.

Eines der ältesten Ämter war sicherlich dasjenige des *Baumeisters*. Ursprünglich wohl eine Art Universalbeamter, scheint sich im 16. Jahrhundert seine Zuständigkeit hauptsächlich auf forst- und landwirtschaftliche und weniger auf stadtbauliche Belange beschränkt zu haben¹³⁷. 1558 wurde seine jährliche Besoldung auf 10 % festgesetzt¹³⁸, dürfte jedoch 1571 mit der festen Besoldung der Räte dahingefallen sein. – Das wichtige Amt des *Seckelmeisters* wurde erst im Jahre 1500 geschaffen¹³⁹. Dieses Amt eines Finanzbeamten und Zentralkassenverwalters wurde stets von einem Mitglied des Kleinen Rates, häufig, gegen Ende unserer Untersuchungsperiode stets von dem als Statthalter fungierenden Altschultheißen versehen. Der Seckelmeister bezog seit 1558 10 % Jahresbesoldung, 1583 waren es 20 %, 1589 30 %¹⁴⁰.

Unter den Verwaltungsorganen, die zugleich Kontrollfunktionen hatten, ragen die zwei *Ungeltes* (*umbgeltes*), die Kontrolleure der Wirte und Bezüger des Ungeltes, hervor. Ursprünglich waren sie ebenfalls eigentliche Universalbeamte, die wenigstens zu Beginn des 15. Jahrhunderts neben dem Bezug des Ungeltes noch für denjenigen der Steuern, Zölle, Bankzinsen u. a. verantwortlich waren¹⁴¹. Von einer regulären Besoldung jedes der beiden Ungeltes mit 6 % vernehmen wir erst in den von 1582/83 an erhaltenen Seckelmeisterrechnungen etwas¹⁴². – Während kurzer Zeit – 1495 bis 1504 – wurde jeweils am Maitag ein *Einiger*, der für den Bezug der zahlreichen von der Stadtobrigkeit ausgesprochenen Einungen (Bußen) verantwortlich war, gewählt.

Reine Kontrollorgane waren die zwei *Fleischschauer* oder *Fleischschätzer*, die seit 1586 wegen der Verpflichtung, Sommers um sieben und Winters um acht Uhr morgens ihrem Amt obzuliegen, aus der Stadtkasse eine jährliche Entschädigung von je 2 % bezogen¹⁴³. Die Zahl der *Brotshauer*, der Kontrolleure der Bäcker, betrug ursprünglich drei, wurde

¹³⁶ L II A 67: Regimentsbesatzungs- und Ämterlisten seit 1480.

¹³⁷ L II A 16, 609 (1575); II A 18, 15, 34 (1586), 207, 259 (1588), 441 (1590).

¹³⁸ L II A 15, 126.

¹³⁹ L II A 67, 65: 1500, 1. Mai: «Item das seckelmeister ampt sol hinfür jårlich besetzt werden wie andere åmpter und besonders uff die rått.»

¹⁴⁰ L II A 15, 126; II E 1 205.

¹⁴¹ L II A 1.

¹⁴² L II E I 205.

¹⁴³ L II A 18, 13.

jedoch schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts gelegentlich, seit 1491 endgültig auf zwei herabgesetzt. Eine Art Fischmarktpolizei bildeten die *Fischschauer*. Erstaunlich ist, daß sich Lenzburg mit einem einzigen *Fürschauer*, der die Feuersicherheit der Öfen und Wohnungseinrichtungen zu kontrollieren hatte, begnügte. Zwei Mitglieder des Großen Rates wurden jeweils als *Kontrolleure der Gemeinderechnung* («zû der rechnung von der gemeind») eingesetzt. Die steigende Bedeutung der Ziegelhütte nötigte das Gemeinwesen, seit 1502 jährlich zwei *Ziegelschätzer* einzusetzen, deren Funktionen – Festsetzung der Preise für Baumaterialien, besonders Ziegel – seit 1520 der Kleine Rat versah.

Als weitere am Maitag gewählte Organe nennen wir den oder die *Weihermeister*: 1487 zwei, 1504 bis 1514 einer; seit 1515 wurde dieses Amt von den jeweiligen Baumeistern und Weibeln versehen. Seit 1551 wurden je zwei *Obere- und Untere-Brunnen-Meister* erwähnt, denen der Weibel beizustehen hatte.

Eine ganze Reihe weiterer Ämter, die ebenfalls nicht zum ursprünglichen Bestand gehörten, sondern offensichtlich erst im Verlauf des 15./16. Jahrhunderts entstanden waren, wurden nicht am Maitag, sondern an anderen Terminen besetzt. – Wichtig für den Stadthaushalt waren Bezug und Verwaltung der städtischen Getreide- und Geldzinsen. Ursprünglich war scheinbar dieses Problem nicht geregelt, vielleicht war die Eintreibung im 15. Jahrhundert den Ungeltern, zu Beginn des 16. Jahrhunderts dem Seckelmeister überbunden. Noch 1550 bezeichnete sich der Stadtschreiber als Zinseinzüger der Stadt¹⁴⁴, doch bereits aus dem Jahr 1554 ist der Zinsrodel eines besonders für den Zinsbezug bestimmten Einzügers erhalten¹⁴⁵. Um 1563 wurde das Amt des Einzügers aufgespalten und seither alljährlich im November¹⁴⁶ je ein *Kerneneinzüger*, ein [*Geld-*] *Einzüger in der Stadt* und ein [*Geld-*] *Einzüger auf dem Land* gewählt¹⁴⁷. Während der Kerneneinzüger eine Besoldung von 5 % und 4 Mütt Kernen «für die schwynung» (für den Volumenverlust durch Trocknung) erhielt¹⁴⁸, wurden die beiden Geldeinzüger mit je 10 % entschädigt¹⁴⁹. Da die Einzüger persönlich für die einzuziehenden Ge-

¹⁴⁴ L II A 14, 23.

¹⁴⁵ L II E 1 209.

¹⁴⁶ Angaben von 1565 bis 1590: 24. Oktober bis 30. November.

¹⁴⁷ Vgl. L II A 16, 94.

¹⁴⁸ L II A 16, 195 (1565).

¹⁴⁹ L II A 16, 94 (1563).

treidemengen und Geldsummen haftbar waren, dürfte das Amt nicht sehr begehrt gewesen sein; daher der Ratsbeschluß vom 12. November 1590, «das sy fürthin dheinen mehr dan 3 jar an einem amptt inzugs halben wöllend lassen»¹⁵⁰. – Als während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts größere Flächen gerodet und um Rütizins und Zehnten ausgetan wurden, sahen sich die Stadtväter genötigt, weitere Einzugsämter zu schaffen: so dasjenige des Einzügers an der Sandrisi und am Lüpoldsloo, des Einzügers des Goffersbergzehnten u. a.

Wichtiges Finanz- und Kontrollorgan war der von einem Nebenöllner in Rapperswil unterstützte *Zoller* (Zöllner), von dem wir allerdings erst verhältnismäßig spät etwas vernehmen. Seine Wahl fand im Verlauf des Monats Juli statt¹⁵¹. Wie die ab 1582/83 erhaltenen Seckelmeisterrechnungen zeigen, bezog der Hauptzöllner einen Jahreslohn von 14%, während dem Zöllner zu Rapperswil 2% und seiner Frau ein Paar Stiefel gegeben wurden¹⁵². – Um 1570 wurde in Anbetracht des Auflebens des Getreidemarktes und der steigenden Bedeutung des städtischen Kaufhauses das Amt des *Hausmeisters*, des Chefs des Kaufhauses und Einzügers des Hauslohns, geschaffen¹⁵³, dessen Wahl offenbar an keinen bestimmten Termin gebunden war. Ursprünglich nicht regulär entlohnt – 1575 erhielt der damals zurücktretende Hausmeister für zwei Jahre Dienst 4%¹⁵⁴ –, wurde seine Besoldung 1588 auf 20% und 2 Mütt Kernen, 1590 auf 20% und 4 Mütt Kernen festgesetzt¹⁵⁵. In engem Zusammenhang mit dem Marktwesen standen die erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts erwähnten Ämter des *Waagmeisters*¹⁵⁶ und des *Gantmeisters*.

Wohl seit 1587 wurden jeweils im September *Eichelngschauer*, d. h. Schätzer des mutmaßlichen, für die Schweinehaltung so wichtigen Eichelntrages, gewählt.

Im Zusammenhang mit dem im 16. Jahrhundert immer mehr auflebenden geselligen Leben auf der Ratsstube stand das Amt der beiden *Stubenmeister*, die für das zum Teil kostbare Mobiliar und Tafelzeug des Rathauses, wie auch für geordneten Betrieb in der Ratsstube verant-

¹⁵⁰ L II A 18, 500.

¹⁵¹ Angaben von 1573 bis 1591: 2. bis 20. Juli.

¹⁵² L II E 1 205.

¹⁵³ L II A 16, 417.

¹⁵⁴ L II A 16, 603.

¹⁵⁵ L II A 18, 194, 487.

¹⁵⁶ L II A 16, 485; II A 18, 3.

wortlich waren¹⁵⁷. Die Wahl der Stubenmeister fiel meistens auf die Zeit von Mitte Mai bis Ende Juni¹⁵⁸. – Einkäufer und Verwalter des seit 1574 vom Rat zum Eigenkonsum eingelagerten Weins war der *Weingewerbeherr* («wyngwerbsherr»)¹⁵⁹, dessen Amt jeweils im November bestellt wurde¹⁶⁰. 1574 hatte er von jedem wegen dem Einkauf versäumten Tag 4 bz zu fordern¹⁶¹.

Aus welchen Bevölkerungskreisen rekrutierten sich nun diese Verwaltungs- und Kontrollorgane, die Kraft ihres Amtes zum Teil weitgehend in das Privatleben der gemeinen Bürger eingreifen konnten? Von den am Maitag besetzten Ämtern standen schon 1480 nur einige wenige den immerhin damals noch an der Wahl beteiligten gemeinen Bürgern offen; die Mehrzahl dieser Ämter, seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts alle, wurden von den Mitgliedern des Kleinen und Großen Rates besetzt. Seit etwa 1530 wurde das passive Wahlrecht auch auf die Bürger ausgedehnt. – Die nicht am Maitag bestellten Ämter wurden mit Ausnahme des Zöllneramtes, zu dem häufig Bürger gewählt wurden, stets nur von Klein- und Großräten besetzt. – Wie die bernische «Reformation» der Lenzburger Ämterbesetzung von 1650¹⁶² – zweifellos eine Fixierung gewohnheitsrechtlicher Normen – zeigt, blieben die wichtigen Ämter des Seckelmeisters, der Einzüger, des Hausmeisters und vermutlich auch des Baumeisters ohnehin den beiden Räten vorbehalten.

Natürlich waren verschiedene dieser Organe eidespflichtig. So erwähnt eine Aufstellung aus dem Jahre 1518 besondere Eide für den Baumeister, die Ungelter, Fleischschauer, Brotschauer und Fischschauer¹⁶³.

*d) Der Stadtschreiber*¹⁶⁴

Das Amt des Stadtschreibers ist streng von den vorerwähnten Ämtern zu scheiden. Als Inhaber der einzigen vollamtlichen Stelle in der Stadtverwaltung, modern gesagt als einziger «städtischer Beamter», bedurfte er nach seiner Wahl keiner alljährlichen Wiederwahl oder Bestätigung

¹⁵⁷ L II A 14, 40 (1551); II A 16, 171 (1565).

¹⁵⁸ Angaben von 1562 bis 1590: 15. Mai bis 1. Juli (je eine Wahl fiel auf den 29. Juli und den 10. August).

¹⁵⁹ Vgl. L II A 17, 166 (1579); II A 18, 16 (1586).

¹⁶⁰ Angaben von 1574 bis 1586: 7. bis 22. November.

¹⁶¹ L II A 16, 596 (1574).

¹⁶² RQ I/4, 355 Nr. 101.

¹⁶³ RQ I/4, 263 Nr. 45.

¹⁶⁴ Siehe Anhang: Liste der Stadtschreiber.

im Amt. Wählende Instanz war vielleicht ursprünglich die Gesamtgemeinde, später waren es die Räte und schließlich Räte und Bürger¹⁶⁵.

Es ist ungewiß, ob dieser verantwortungsvolle Vertrauensposten, der eine besondere Bildung erforderte, schon in der städtischen Frühzeit vorhanden war; wenn er damals schon existiert hat, war er zweifellos mit demjenigen des Landschreibers des Amtes Lenzburg verbunden. Die vorreformatorischen Stadtschreiber werden sich die nötigen Latein-, Schreib- und Formelkenntnisse in geistlichen Schulen geholt und wohl durchwegs die niedere Weihe empfangen haben. Auch nach der Reformation bildeten anfänglich theologisch gebildete Stadtschreiber die Regel¹⁶⁶.

Der erste urkundlich erwähnte Lenzburger Stadtschreiber war Conrat zu der Mür (1461)¹⁶⁷; als späterer wird der vermutlich einem Stadtgeschlecht entstammende Hans Vischer (1470)¹⁶⁸ genannt. Die Stadtschreiber der folgenden neunzig Jahre scheinen jedoch samt und sonders von auswärts zugezogen zu sein. Dies ist vielleicht weniger auf das ungünstige intellektuelle Klima der immerhin sehr eng kleinbürgerlichen und wenig entwicklungsfähigen Siedlung, als auf die Tendenz zurückzuführen, objektive und mit möglichst wenig Ansässigen versippte Beamte zu erhalten. Caspar Etterlin (1480) stammte von Brugg¹⁶⁹, Rüprecht Schapper (1550–1552–) von Zofingen¹⁷⁰. Keine gebürtigen Lenzburger waren auch Hans Delsperger (–1503–1530, von Aarau?), Hans Ulrich Alder (1532–1541, aus der Ostschweiz?) und Jonas Bluntschli (–1557–1561, aus der Ostschweiz?). Ulrich Morhart (1561–1586) war wohl als erster wieder Angehöriger einer zu Beginn des 16. Jahrhunderts vermutlich von Aarau her zugezogenen und in Lenzburg verbürgerten Familie. 1586 wurde mit Marx Spengler wieder der Vertreter eines altingesessenen Lenzburger Geschlechts gewählt¹⁷¹.

Zum eigentlichen Aufgabenkreis des Stadtschreibers gehörte die Erledigung aller durch Verwaltung und Gericht nötig werdenden Schreibarbeiten, so vor allem die Führung der Stadtmanuale, der Rechnungs-

¹⁶⁵ Vgl. L II A 18, Titelblatt.

¹⁶⁶ So wurde z. B. Stadtschreiber Jonas Bluntschli 1561 Prädikant in Rued (Pfister, Prädikanten, 117 Nr. 840).

¹⁶⁷ Merz, Urk. Stadt Zofingen Nr. 322.

¹⁶⁸ RQ II/1, 657, 664.

¹⁶⁹ StaA 449, 931.

¹⁷⁰ L II A 14, Titelblatt.

¹⁷¹ L II A 18, Titelblatt.

rödel und anderer Listen, ferner die Aufstellung von öffentlichen und privaten Verträgen, Gültbriefen usw.

Daneben versahen die Stadtschreiber noch mehr oder weniger einträgliche Nebenämter. Hans Delsperger war, wie wohl die meisten seiner Vorgänger, zugleich Landschreiber des Amtes Lenzburg. Er behielt diesen einträglichen Posten sogar bei, als er 1530 zum Schultheißen gewählt wurde; erst nach seinem 1535 erfolgten Tod setzte Bern einen besonderen Landschreiber ein¹⁷². Delspergers Nachfolger waren fast durchwegs Schulmeister an der Lenzburger Lateinschule, von Rüprecht Schapper, Jonas Bluntschli und Ulrich Morhart ist dies sicher bezeugt¹⁷³; erst 1582/83 wurde das Schulmeisteramt endgültig von demjenigen des Stadtschreibers getrennt. Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts scheinen die Stadtschreiber auch etwa als Einzüger der städtischen Geld- und Getreidezinsen amtiert zu haben; auch später wurde ihnen gelegentlich der Einzug bestimmter Zinsen überbunden¹⁷⁴.

Über die Besoldung des Stadtschreibers sind wir für die Frühzeit schlecht unterrichtet. Aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vernehmen wir, daß zu seinem «corpus» u. a. die 4 Mütt Kernen Rütizins vom Bölli gehörten¹⁷⁵. Die von 1554 bis 1569 zum Teil erhaltenen Kernenzinsrödel bezeugen, daß der Stadtschreiber eine Jahresbesoldung von 11 Mütt Kernen bezog¹⁷⁶; von Bern erhielt er dazu für sein Schulmeisteramt von 1542 bis 1582/83 jährlich 8 Mütt Kernen¹⁷⁷. Wie wir den später einsetzenden Seckelmeisterrechnungen entnehmen, wurde dem Stadtschreiber/Schulmeister daneben jährlich ein auf vier Fronfastenraten verteiltes Geldjahresgehalt von 80 % ausbezahlt, das jedoch nach der Abtrennung des Schulmeisteramtes nach 1582/83 auf 60 % herabgesetzt wurde¹⁷⁸. Kraft seines Schreiberamtes erwachsen ihm natürlich auch Stipulationsgebühren, Entschädigungen für die Abschrift von Rödeln, die Ausstellung von Urkunden u. a. Weiter Einkünfte flossen ihm aus seinen Nebenämtern zu¹⁷⁹.

¹⁷² Siehe drittes Kapitel, III/2.

¹⁷³ L II A 14, Titelblatt und 51; II A 16, Titelblatt. Pfister, Prädikanten, 117 Nr. 840. Siehe fünftes Kapitel, III/2.

¹⁷⁴ L II A 14, 23 (1550); II E 1 205 (1596/97).

¹⁷⁵ L II A 14, 1 (1552).

¹⁷⁶ L II E 1 209.

¹⁷⁷ StaB RM XVI Nr. 279, 176.

¹⁷⁸ L II E 1 205.

¹⁷⁹ Vgl. L II E 1 205 (1596/97: 2% für Bezug des Goffersbergzehnten).

Die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Stadtschreibers, der jeweils während langer Jahre sein Amt versah und einen klareren Einblick in die Stadtverwaltung hatte als viele Räte, drückte sich in der Tatsache aus, daß wenigstens im 16. Jahrhundert dieser städtische Beamte als einziger außerhalb des Rates stehender Bürger zum Schultheißenamt wählbar war, ohne selbst eine Stimme im Wahlverfahren zu haben. Dieser noch 1650 in der schon mehrmals zitierten, von Bern festgelegten «Reformation» der Ämterbesetzung¹⁸⁰ aufgezeichnete Grundsatz hat bewirkt, daß 1586 Ulrich Morhart direkt von seinem Stadtschreiberamt weg zum Schultheißen gewählt wurde¹⁸¹. Hans Delsperger war von 1522 bis 1530 als Stadtschreiber Mitglied des Kleinen Rates, bevor er 1530 zum Schultheißen erkoren wurde¹⁸¹.

3. Die städtischen «Angestellten»

Von den oben behandelten Inhabern der Ämter ist eine Gruppe weiterer städtischer Funktionäre niederer Art zu scheiden, die wir als städtische «Angestellte» bezeichnen möchten. Diese Angestellten wurden nicht am Maitag gewählt; sie rekrutierten sich nie aus den Kreisen der Räte und höchst selten aus denjenigen der Bürger. Die Posten der Torhüter, Forster, Hirten, Stadtboten u. a. standen daher vor allem der seit 1519 weitgehend zu Passivität in Dingen der städtischen Verwaltung verdammten gemeinen Bürgerschaft, besonders ihren ärmeren Vertretern offen¹⁸². Da die Wahl offenbar meistens auf Anmeldung hin erfolgte, bestand kein Zwang zur Annahme des Amtes¹⁸³.

Ein wirksames Mittel der städtischen Obrigkeit, um pflichtvergessene oder widerspenstige Angestellte zur Ordnung und zum Gehorsam zu bringen, war die Festsetzung rigoroser Kündigungstermine, die für Forster und Hirten meistens auf einen Monat, häufig sogar auf eine Woche festgesetzt wurden¹⁸⁴. – Leute die zum erstenmal angestellt wurden, hatten einen Eid zu schwören; im Amt bestätigte legten lediglich ein

¹⁸⁰ RQ I/4, 355 Nr. 101.

¹⁸¹ L II A 67.

¹⁸² Vgl. L II A 18, 169 (1587, betr. Armut der Angestellten).

¹⁸³ Vgl. L II A 16, 247: 1566: «... und Bläsy Bollinger zum obren thor [geordnet], hatts nitt wellen thün und ist Hanns Schülberg darzu verordnet».

¹⁸⁴ «all acht tag sin ampt uß» (L II A 17, 152: 1579); «all monadt zill uß» (L II A 17, 191: 1580).

Gelöbnis ab¹⁸⁵. – Häufig wurden diese Angestellten mit Kleidern in den Stadtfarben ausgestattet.

Die beiden *Torhüter* (Torwächter, Torschlüßler), von denen der eine für das obere Tor und den Grendel bei der Kirche, der andere für das untere Tor verantwortlich war, wurden jeweils in der Zeit zwischen Anfang November und Anfang Dezember gewählt¹⁸⁶. – Die Torhüter waren vor allem dafür verantwortlich, daß die Stadttore von nachts 10 Uhr bis morgens 4 Uhr geschlossen waren und im allgemeinen nur für Hebammen und Schärer ohne Entgelt geöffnet wurden¹⁸⁷. Während in besonderen Fällen und zu besonderern Zeiten der Schultheiß über den nächtlichen Aus- und Einlaß entschied¹⁸⁸, konnten die Torhüter – bzw. deren Frauen¹⁸⁹ – in normalen Zeiten ohne Rückfrage bei der Obrigkeit gegen ein entsprechendes Entgelt während der Nacht Einlaß Begehrenden das Tor öffnen. Der von den Räten festgesetzte Tarif betrug für die Zeit zwischen zwölf und vier 1 bis 3 Angster; seit 1577 hatten Händler und Fuhrleute während dieser Zeit für jeden das Tor passierenden Karren $\frac{1}{2}$ β und für jeden Wagen 1 β zu entrichten¹⁹⁰. Neben diesen Gebühren empfangen die Torhüter während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jährlich von jedem Bürger 1 bz¹⁹¹. Gegen Ende des Jahrhunderts setzte die Stadtverwaltung den beiden Torhütern noch ein kleines Fixum aus: Bereits 1582 erhielt der Hüter des oberen Tors und des Grendels 3 $\%$ ¹⁹²; 1586 wurde der Lohn beider Torwächter um je 2 $\%$ «gebessert», so daß nun der obere Torhüter 5 $\%$ bezog¹⁹³.

Zwischen Mitte Mai und Ende Juni wurden alljährlich die beiden *Forster und Wächter* gewählt¹⁹⁴, deren Aufgabe es war, über Wald und Feld zu wachen¹⁹⁵, Flurfrevel zu verhindern, Frevler der Bestrafung

¹⁸⁵ Vgl. L II A 16, 552; 1573: «Danne Jacob Kapeller oberthor hütter worden, hatt das erstmal ein eydt gschworen. Item Helyas Frydinger zum nderen thor verordnet, hat gloptt.»

¹⁸⁶ Angaben von 1562 bis 1591: 9. November bis 11. Dezember.

¹⁸⁷ L II A 18, 400 (1589).

¹⁸⁸ Vgl. L II A 18, 99 (1587, Hinauslassen des Landvogts und anderer Leute), 426 (1590, Verhalten bei Brandausbruch in der Stadt).

¹⁸⁹ L II A 18, 176 (1587).

¹⁹⁰ L II A 16, 53 (1563); II A 17, 44 (1577), 84 (1577); L II A 18, 346 (1589).

¹⁹¹ L II A 17, 167 (1579); II A 18, 176 (1587).

¹⁹² L II E 1 205 (1582/83).

¹⁹³ L II A 17, 424 (1586); II E 1 205 (1588/89).

¹⁹⁴ Angaben von 1562 bis 1591: 15. Mai bis 1. Juli.

¹⁹⁵ Vgl. L II A 16, 171 (1565); II A 18, 123 (1587).

zuzuführen und sich offenbar noch als Nachtwächter und Stundenrufer am Morgen zu bestätigen¹⁹⁶. Wenigstens einem der Forster war als Amtswohnung das Spital zugewiesen, dem er «mit handreichung der armen» und mit Zuführung des Holzes zu dienen hatte¹⁹⁷. Als ursprünglichste Entschädigung für die Feld- und Waldhut bezogen die Forster seit jeher von den angeblühten Getreideäckern die Forstergarben: Von 1½ bis 3 Jucharten 1 Garbe, von 3½ bis 7 Jucharten 2 Garben, Leute die nur eine Juchart oder weniger ihr Eigen nannten, waren abgabefrei. Die Garben mußten der verordneten «Kehri» nach unter Augen der Bauern und vor dem Zehnten eingesammelt werden¹⁹⁸. Daneben empfangen die beiden Forster wohl seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einen auf die vier Fronfasten verteilten Barlohn von je 14%, der 1568 auf 20%, 1577 auf 24% und jährlich 3 Mütt Roggen vom Landteil erhöht wurde. Dazu hatten die beiden noch Anrecht auf je 1 Paar Schuhe und eine offizielle Mahlzeit¹⁹⁹. Für besondere Arbeiten, die sie für die Stadt ausführten (z. B. Säubern des Stadtbachs) oder als «Aufmunterungsprämie» erhielten sie jeweils von der Obrigkeit Getreidegeschenke: meistens je 1 bis 2 Viertel Kernen und 1 bis 2 Viertel Roggen. Der im Spital wohnende Forster bezog für seine dortige Tätigkeit (Zufuhr des Holzes u. a.) ursprünglich 5%, seit 1588 6% im Jahr²⁰⁰.

In die Zeit zwischen Ende Januar und Anfang März fiel die Anstellung der beiden städtischen Hirten: des *Kuhhirten* und des *Schweinehirten*²⁰¹. Kuhhirten sind die einzigen «städtischen» Angestellten, von denen wir schon im 13. Jahrhundert hören (1250/56: bubulcus)²⁰². Die beiden Hirten, denen als besondere Gnade 1576 begünstigt wurde, je eine Geiß zu halten²⁰³, hatten bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts ihre freie Amtswohnung in der städtischen Metzg²⁰⁴. War diese nicht frei oder besaßen die Hirten eigene Wohnungen, so wurden sie mit Getreide

¹⁹⁶ Vgl. L II A 18, 181 (1587).

¹⁹⁷ L II A 14, 54 (1551); II A 17, 33 (1576), 168 (1579), 191 (1580), 383 (1589).

¹⁹⁸ L II A 14, 49 (1551); II A 16, 370 (1569), 580 (1574); II A 17, 349 (1584); II A 18, 141 (1587), 151 (1587), 566 (1591).

¹⁹⁹ L II A 16, 326 (1568); II A 17, 66 (1577); II E 1 205 (1582/83).

²⁰⁰ L II A 17, 33 (1576), 168 (1579); II A 18, 50 (1586), 324 (1588).

²⁰¹ Angaben von 1562 bis 1591: Kuhhirten: 29. Januar bis 14. März; Schweinehirten: 2. Februar bis 26. Februar.

²⁰² HU II/1,4 (Kiburger Urbar 1250/56: «ad domos bubulcorum»)

²⁰³ L II A 17, 21.

²⁰⁴ L II A 17, 179 (1580); II A 18, 354, 383 (1589).

abgefunden²⁰⁵. Vor 1597 traf die Stadt jedoch endgültig ein anderes Abkommen und zahlte seither jedem Hirten 6 % für den Hauszins²⁰⁶. Die Hirten waren angewiesen, die Hut persönlich zu halten²⁰⁷. Die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Weidetiere war recht weitgehend, hatten sie doch verloren gegangene Tiere, die sie in drei Tagen nicht zurückbrachten oder wenigstens ihren Verlust anzeigten, zu ersetzen²⁰⁸. – Eine schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts veraltete Entschädigung der Tierhalter an die Hirten war das «wennbrot», das laut Ratsbeschluß vom 12. Januar 1531 von den Hirten nicht mehr gefordert werden durfte, höchstens von Besitzern «ungeschlachten» (wilden, böartigen) Viehs gutwillig bezahlt wurde, «darmit das vee ouch versechen und gewent werdi»²⁰⁹. Wenigsten im 16. Jahrhundert wurden die Hirten von den Besitzern der Tiere pro Weidetier und pro Woche entschädigt. 1551 betrug der Wochenlohn für die Hut eines Schweines 2 d , 1563/64 1 alten Angster, 1588/89 1 Rappen; der Wochenlohn für Kühe war 1551 3 d , 1563/64 1 Rappen²¹⁰. Gelegentlich schenkte die Stadt auch den Hirten kleinere Getreidemengen – jedem Hirten etwa 1 bis 2 Viertel Kernen und 1 bis 2 Viertel Roggen – jedoch «nit vür ein grechtsamy, sunder um der großen thüri wegen» (1563)²¹¹.

Von weiteren städtischen Angestellten hören wir erst während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Näheres. 1569 wird der *Stadtbote* («leuffer») zum erstenmal erwähnt. Er scheint nicht besoldet, sondern pro Botengang entschädigt worden zu sein²¹². 1586 werden zudem zwei *Postboten* genannt, von denen einer nach Langenthal und einer nach Zürich verordnet wurde²¹³. *Spielleute*, Pfeifer und Trommler, wurden meistens von auswärts beigezogen, wobei diesen fremden Musikanten gelegentlich ein Fronfastengeld ausbezahlt wurde²¹⁴. Der Posten des im Zusammenhang mit dem Kaufhaus und dem Getreidemarkt stehenden

²⁰⁵ L II E 1 209 (1554).

²⁰⁶ L II E 1 205 (1597).

²⁰⁷ L II A 18, 352 (1589).

²⁰⁸ L II A 16, 16 (1562); II A 17, 136 (1579); II A 18, 17 (1586), 341 (1589).

²⁰⁹ L II A 13, 116.

²¹⁰ L II A 14, 40 (1551); II A 16, 40 (1563), 50 (1562), 116 (1564); II A 18, 290 (1588), 387 (1589).

²¹¹ L II A 16, 70.

²¹² L II A 16, 391 (1569); II A 18, 166 (1587).

²¹³ L II A 18, 24.

²¹⁴ Vgl. L II A 18, 167 (1587); II E 1 205 (1588/89).

Säckträgers scheint ursprünglich eher zu den eigentlichen «Ämtern» gezählt worden zu sein, lassen sich doch gelegentlich Großräte als «säcktrager» feststellen²¹⁵, später tauchen jedoch gemeine Bürger in dieser Funktion auf, so daß wir auch die Säckträger zu den städtischen Angestellten zählen dürfen. Zur Anstellung eines *Profossen* (Landjägers) kam es vor 1590 nicht, trotzdem Lenzburg 1587 nach Aarau berichten ließ «von wägen der proffossen, wölend in jeder statt selber einen haben»²¹⁶.

An dieser Stelle sei auch des städtischen *Werkmeisters* – Maurer oder Zimmermann – gedacht. Er stand zwar in keinem eigentlichen Anstellungsverhältnis zur Stadt, erhielt jedoch beim Zuzug und bei der Niederlassung meistens Vergünstigungen (Erlassung des Einzugs und Abzugs, Bezahlung des Hauszinses und zeitweise eines Wartgeldes durch die Stadt, im Alter Aussetzung eines Leibdings usw.). Diese übrigens häufig wechselnden Werkmeister – 1570 bis 1574 wird in jedem Jahr ein neuer erwähnt – wurden von der Stadt mit der Erstellung und Renovation öffentlicher Bauten beauftragt, was offenbar zeitweilig nur geringe Einnahmen einbrachte, sie arbeiteten daher auch für Privatleute inner- und außerhalb der Stadt²¹⁷. Zur gleichen Kategorie zählen wir auch den *Ziegler*, auf den wir unten zurückkommen werden²¹⁸. Um den Unterhalt der Brunnen sicherzustellen wurde kurz vor 1588 ein Küfer als nebenamtlicher *Brunnenwart* angestellt, «von der brunen wägen, das er sy sol in eren halten». Für seine Bemühungen erhielt er in vier Fronfastenraten jährlich 20 %²¹⁹.

Die Trennungslinie zwischen Räten und Ämterinhabern einerseits und «Angestellten» andererseits wurde im Verlauf des 16. Jahrhunderts immer schärfer gezogen. So scheinen die Forster 1571 endgültig von den gemeinsamen Mahlzeiten auf der Ratsstube, denen sie als Kellner beigewohnt hatten, ausgeschlossen worden zu sein. Mit einer Barabfindung von 3 bz (1582), später 5 bz (1587) wurden sie für das ihnen zustehende Fastnachtmarktmahl entschädigt²²⁰.

²¹⁵ Z. B. L II A 16, 421 (1571); II A 17, 168 (1579).

²¹⁶ L II A 18, 70.

²¹⁷ L II A 14, 54 (1551); II A 16, 311 (1568), 409 (1570), 460 (1571), 495 (1572), 518 (1573), 594 (1574); II A 17, 33 (1576). AU I Lenzburg, Nr. 115 (1573).

²¹⁸ Siehe siebentes Kapitel, II/2.

²¹⁹ L II E 1 205 (1588/89).

²²⁰ L II A 16, 473; II E 1 205 (1582/83, 1597/98).

II. Die städtischen Kompetenzen

I. Das Stadtgericht

Lenzburg war eine herrschaftliche Eigenstadt; Inhaber der Gerichtshoheit war daher nicht die Stadtgemeinde, sondern der Stadtherr, der denn auch im großen Urbar von 1306 und in der Kundschaft von 1394 die gesamte Gerichtshoheit zu Lenzburg – «twing und ban, düb und vrefel» (1306) oder «twing und bänn, klain und groß gericht» (1394) – als herrschaftliches Eigen bezeichnete¹. Vorsitzender des Stadtgerichts war der Schultheiß, der als Exponent des Stadtherrn ausdrücklich im Namen der Herrschaft – sei es nun Österreich oder Bern – und nicht der Stadtgemeinde Recht sprach².

Allerdings war seit der Absteckung des Burgernziels – d. h. seit der Stadtgründung – die Siedlung Lenzburg wenigstens als Niedergerichtsbezirk vom übrigen Gemeindebann und von der sie umgebenden bäuerlichen Landschaft getrennt. Über den Kompetenzbereich dieses ausgesonderten Stadtgerichts vernehmen wir jedoch aus den spärlichen Quellen des 14. Jahrhunderts nichts. Sicherlich hat er sich auf das Zivil- und Frevelgericht erstreckt. Allerdings beanspruchte die Herrschaft anscheinend noch bedeutende Bußenanteile für sich, so die 3 $\%$ Buße für das eigentlich geringfügige Delikt des «blütruns» (blutende Verwundung)¹ und wohl auch die Bußen für schwerere Freveltaten. Vielleicht war für Hochgerichtsfälle mit Strafen an Leib und Leben von 1306 bis 1415 das ebenfalls unter dem Vorsitz des Stadtschultheißen tagende Landgericht der Grafschaft Lenzburg, in dem Lenzburger Bürger vermutlich das privilegierte Gerichtssässenkollegium bildeten, zuständig³.

Die hochgerichtliche Selbständigkeit gegenüber der Landschaft dürfte Lenzburg erst infolge der Ereignisse von 1415 in den Schoß gefallen sein. Rechtliche Grundlagen für diese Entwicklung waren die wohl erst jetzt volle Wirkung erhaltende Handfeste⁴ und die Privilegienbestätigungen

¹ HU I, 158 (1306); II/1, 742 (1394).

² StaA 449, 935 (1480), 953 (1484). StaA Königsfelden 398 (1382). AU I Lenzburg, Nr. 28 (1418); XI Hermetschwil, Nr. 31 (1368); XII Gnadenthal, Nr. 83 (1454), Nr. 87 (1465).

³ Siehe drittes Kapitel, II und III.

⁴ Siehe zweites Kapitel, II.

Berns (1415) und König Sigismunds (1417)⁵; den Anstoß zur Verselbständigung mögen die Entkleidung der Familie Schultheiß ihrer Rechte und die Trennung von Schultheißen- und Vogtamt gegeben haben. – Da territorialer und sachlicher Kompetenzbereich und Organisation des Stadtgerichts sich erst in bernischer Zeit einigermaßen klar erkennen lassen, befassen wir uns in den nachfolgenden Ausführungen vor allem mit den Zuständen im 15. und 16. Jahrhundert.

Frevel- und Blutgericht waren territorial abgegrenzt, d. h. im Stadtgericht oder im städtischen Landgericht kamen nur Fälle zur Beurteilung, die sich innerhalb des Burgernziels ereignet hatten⁶; wie wir unten zeigen werden, engte Bern diesen Bereich für Landgerichtsfälle im 16. Jahrhundert praktisch auf das ummauerte Stadtgebiet ein. Bei Fällen der zivilen streitigen Gerichtsbarkeit galt bei Prozessen um das Eigentum an Fahrnis und um Geldschulden für fremde Marktbesucher das Territorialitätsprinzip, für Bürger – wie die Handfeste seit alters bestimmte – das Heimatprinzip, d. h. Marktbesucher wie Bürger mußten vor dem Stadtgericht belangt werden. Ob sich bei Prozessen um Immobilien und Grundlasten, besonders um Grundstücke und Bodenzinsen, bei denen üblicherweise das Territorialitätsprinzip Geltung hatte – Gerichtsstand war der Ort der gelegenen Sache –, der Kompetenzbereich des Stadtgerichts für Bürgerbesitz ursprünglich auch auf die Lenzburger Efäden ausgedehnt hat, ist ungewiß, da präzise schriftliche Überlieferungen fehlen⁷. – Urkundlich etwas besser erhellt ist das der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörende Fertigungs- und Vertragswesen. Das städtische Fertigungsgericht wurde in den wenigen überlieferten Fällen des 14. und 15. Jahrhunderts angerufen, wenn eine Partei oder beide Kontrahenten Stadtbürger waren, und zwar nicht nur für im Stadtbann gelegene⁸, sondern auch für auswärtige Objekte⁹. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war der Kreis der Bürger – und damit der territoriale Kompe-

⁵ RQ I/4, 230 Nr. 24, 231 Nr. 25.

⁶ Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 30 (1430: Vermutlich in einem Kompetenzkonflikt mit Bern wird Kundschaft gegeben, daß die Stadt Lenzburg auf dem Ziegelacker «umb missetat» oder «frävel» strafe).

⁷ Vgl. allerdings AU XII Gnadenthal, Nr. 83 (1454: Prozeß um Bodenzinse ab Gütern «umb Lenzburg gelegen» vor dem Stadtgericht).

⁸ StaA Königsfelden 398 (1382). AU I Lenzburg, Nr. 28 (1418), Nr. 35 (1438); IX Aarau, Nr. 409 (1432), Nr. 523 (1464).

⁹ Hallw. A. 1380, 10. November (Muhen). AU IX Aarau, Nr. 615 (1490 Schafisheim); IX Hermetschwil, Nr. 31 (1368 Hagglingen).

tenzbereich in den Efäden im Fertigungs- und Vertragswesen – um die Leute vor der Stadt erweitert worden¹⁰.

Wie schon oben erwähnt, scheint Lenzburg den sachlichen Kompetenzbereich des selbständigen Stadtgerichts um 1415 bis zum Blutgericht ausgedehnt und damit erst volles gerichtliches «Eigenleben» errungen zu haben. Bern hat diese Tatsache zum Teil anerkannt und im sogenannten «Übertragbrief» vom 23. Februar 1457 eine vorläufige Kompetenzausscheidung vorgenommen¹¹, dergemäß die Stadt Lenzburg, mit einer Reihe zu erörternder Ausnahmen, «an stat miner herren von Bern» Inhaber der gesamten Gerichtshoheit war.

Lenzburg verfügte wohl über die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgernziels, doch behielt sich der Landesherr allein das Recht der Begnadigung vor und beanspruchte vom Hab und Gut der gerichteten Übeltäter den die Verfahrenskosten (geätz, volter, richtgelt u. a.) und die Geldschulden übersteigenden Betrag; einen allfälligen Fehlbetrag hatte dagegen Lenzburg zu tragen. Bern behielt sich auch das Recht vor, daß sein Landvogt fremde, nicht stadtbürgerliche Missetäter, nach Einholung der Erlaubnis der Lenzburger Obrigkeit, im Bereich der Stadt-siedlung gefangen nehmen oder durch die Stadt führen konnte; durch das Gebiet des Burgernziels durften dagegen Gefangene geführt werden, ohne daß die Einwilligung der Stadt nötig war (Lenzburger Schloßurbar 1539)¹². Seine fragmentarischen, praktisch meistens bloß für stadtbürgerliche Übeltäter geltenden hochgerichtlichen Rechte hat Lenzburg später stets eifersüchtig zu verteidigen oder gar auszuweiten versucht. So forderten Schultheiß und Räte zu Lenzburg 1559 vom Landvogt die Herausgabe von zwei von seinen Leuten innerhalb des Burgernziels gefangen genommenen Bösewichtern. Bern wies am 28. April 1559 das Ansinnen Lenzburgs mit dem Hinweis auf den Schloßurbar-Artikel von 1539 zurück¹³. – Zu alledem hatte der Vogt auf der Lenzburg oder sein Statthalter das Recht, beim städtischen Landgericht anwesend zu sein.

Selbst bei der gerichtlichen Verfolgung qualifizierter Freveltaten – Trostungbruch (Bruch des geschworenen Friedens), offen erwiesener Meineid, vorsätzliche Ehrverletzung u. a. – war Bern maßgebend beteiligt. Wohl hatte Lenzburg zu richten, die durch den Landvogt oder seinen

¹⁰ Siehe dieses Kapitel oben, I/1.

¹¹ RQ I/4, 238 Nr. 31.

¹² RQ II/1, 251 Nr. 52.

¹³ RQ I/4, 277 Nr. 76.

Statthalter vertretene Herrschaft bezog jedoch die Buße. – Höchster Frevel, dessen Buße von 10 % ganz Lenzburg zustand, war die fahrlässige («zornenklich oder unbedachtenklich») Ehrverletzung. Mindere Frevel, wie Blutruns (blutende Verwundung), Herdvall (zur Erde werfen), Verwundung und Steinwurf, durfte es nur mit 5 % ahnden. Belanglose Bußen für häufig vorkommende Rauf- und Schelthändel wurden gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts fast stets in ein bestimmtes Quantum Wein für die «Richter» umgewandelt; gegen Ende dieses Jahrhunderts wurden in steigendem Maß kurze Gefängnisstrafen ausgesprochen. Daneben hatte Lenzburg Anrecht auf die 10 % von der Ee.

Die Gerichtshoheit Lenzburgs war in Belangen des für die autonome Stellung eines Gemeinwesens wichtigen Strafrechts merklich eingeengt, waren doch bei den städtischen Gerichtsverhandlungen stets die landesherrlichen Amtleute anwesend, um über die Bern zustehenden Fälle unterrichtet zu sein. Kein Wunder, daß sich 1496 Schultheiß und Rat beim Landesherr wegen der Unannehmlichkeit beschwerten, die ihnen aus dem Umstand erwachse, daß sie nicht befugt seien, alle Frevel und bußwürdigen Sachen, die in der Stadt und im Burgernziel vorkommen, nach ihrem Gutdünken zu bestrafen und die Bußen zu ihren Händen zu beziehen. In Anbetracht der infolge der Feuersnot von 1491 erlittenen Verluste, auf die die Bittsteller gebührend hingewiesen hatten, verzichtete Bern am 3. Juli 1496 auf Zusehen hin innerhalb des Burgernziels auf seinen Anteil am Frevelgericht, sich ausdrücklich seine Rechte am Hochgericht vorbehaltend¹⁴.

Gelegentlich tagte auch seit ältester Zeit das Grafschaftsgericht des Amtes Lenzburg – das frühere Gericht unter dem Sarbach – des Wetters wegen in der Stadt. Für den Fall, daß sich die Prozeßparteien aneinander frevelhaft vergehen sollten, wurde mit Urkunde vom 20. Dezember 1520 festgesetzt, daß die Strafgewalt der Stadt Lenzburg zustehen solle¹⁵.

In den zivilrechtlichen Sektor, sei es die streitige oder die freiwillige Gerichtsbarkeit, griff Bern nicht oder nur in besonderen Fällen ein. So als es um einen Streit zwischen Stadt und Landvogt in der Frage des Siegelrechts ging, den Bern am 25. Januar 1548 in dem Sinne entschied, daß nur in Fällen, wo Stadtbürger allein beteiligt seien, Lenzburg siegeln

¹⁴ RQ I/4, 248 Nr. 39.

¹⁵ RQ I/4, 266 Nr. 49. Siehe drittes Kapitel, III/3 b.

solle¹⁶. Damit wurden Lenzburgs fertigungsgerichtliche Kompetenzen wiederum etwas eingeschränkt.

Vom Urteilszug, der Appellation, hören wir bis ins 15. Jahrhundert überhaupt nichts. Der Zug scheint nicht an die stadtrechtliche «Mutterstadt» Brugg gegangen zu sein, wie dies z. B. bei Aarau (Rheinfelden) ursprünglich der Fall war¹⁷. Höchste Appellationsinstanz waren wohl Schultheiß und Rat, seit dem 15. Jahrhundert war es, nach Räten und Burgern, hauptsächlich Bern; allerdings versuchten die Räte die Appellation an den Landesherrn noch im 16. Jahrhundert nach Möglichkeit zu unterbinden¹⁸.

Gerichtsstand für die Stadtbürger war, wie schon die Handfeste eindeutig festlegte, das Stadtgericht; die Evokation – die Ladung eines Stadtbürgers vor ein fremdes Gericht – sollte demgemäß ausgeschlossen sein. Da jedoch dieses geschriebene Stadtrecht nicht in allen Artikeln Kraft hatte, auch von reichsgerichtlichen Institutionen kaum anerkannt wurde, ließen sich Stadt und Amt Lenzburg vom geldbedürftigen König Wenzel 1379 gegen gute Bezahlung im Verein mit anderen aargauischen Städten «vom kuniglichen hoffgericht, lantgericht und ander gericht» und von der Strafe bei Verkehr mit und Beherbergung von Ächtern befreien¹⁹. Wie spätere Vidimierungen (beglaubigte Abschriften 1385, 1392, 1398)²⁰ dieses wohl ziemlich problematischen Privilegs «de non evocando»²¹ zeigen, hat es wenigstens in gewissen Fällen Wirkung gehabt, d. h. wurde eine Abschrift bei der Ladung vor ein fremdes Gericht vorgewiesen.

Vom üblichen Versammlungsort, der «rechten Dingstatt» des über Zivil- und Frevelsachen urteilenden ordentlichen *Stadtgerichts* vernehmen wir im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert nur wenig. Einige Urkunden berichten bloß, daß das Gericht «in der stat ze Lentzburg» abgehalten worden sei²²; nur zwei Urkunden präzisieren: «ze Lentzburg in der stat an offener frigen strasse»²³. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts

¹⁶ RQ I/4, 273 Nr. 69.

¹⁷ Vgl. Merz, Aarau, 126.

¹⁸ L II A 17, 438 (1586).

¹⁹ RQ I/4, 211 Nr. 11.

²⁰ Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 12, Nr. 18, Nr. 19.

²¹ Vgl. Merz, Aarau, 46. Rohr, Melligen, 53/4.

²² Hallw. A. 1380, 10. November. AU I Lenzburg, Nr. 28 (1418); IX Aarau, Nr. 409 (1432); XI Hermetschwil, Nr. 31 (1368); XII Gnadenthal, Nr. 87 (1465).

²³ StaA Königfelden 398 (1382). AU I Lenzburg, Nr. 35 (1438).

scheint dann der Versammlungsort endgültig in das Rathaus verlegt worden zu sein. Laut den wenigen erhaltenen Urkunden von 1454 bis 1490 tagte das Stadtgericht jeweils in der Ratsstube («zũ Lentzburg in der rautstuben») ²⁴; eine Quelle berichtet sogar unmißverständlich, daß das Gericht «in der rätstuben an gewonlicher richtstatt» zusammengetreten sei ²⁵. Auch im 16. Jahrhundert blieb die Ratsstube das übliche Versammlungslokal des Stadtgerichts.

Den Zeitpunkt der wöchentlichen Gerichtssitzungen kennen wir für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts nicht. Immerhin stellen wir fest, daß von den zehn aus dem 15. Jahrhundert stammenden Urkunden sechs Stück – davon fünf Fertigungen – an einem Montag ausgestellt wurden ²⁶, so daß wir annehmen dürfen, daß das ordentliche Wochengericht jeweils an einem Montag abgehalten worden sei. Wahrscheinlich seit 1526 tagte das Stadtgericht jeweils am Donnerstag, dem Tag der Ratsversammlung. Neben diesem wöchentlichen Gericht konnte auch gegen Erlegung einer besonderen Gebühr jederzeit ein sogenanntes «Gastgericht» oder «gekaufted Gericht» einberufen werden.

Gerichtsvorsitzender, dem der Weibel zur Seite stand, war, wie schon mehrmals erwähnt, der Schultheiß oder vor 1415 ein von ihm bestimmter Stellvertreter, nach diesem Zeitpunkt der jeweilige Altschultheiß oder Statthalter, wie er später genannt wurde. Die schriftlichen Geschäfte des Gerichts besorgte der Stadtschreiber.

Durch wen ursprünglich das Kollegium der Urteiler gebildet worden ist, geht nicht aus unseren Quellen hervor; wir dürfen jedoch annehmen, daß bis ins 14. Jahrhundert hinein der Kleine Rat auch gerichtliche Funktionen ausgeübt hat. Später dürfte das Kollegium der Urteilssprecher, die seit dem späteren 15. Jahrhundert als «richter» bezeichnet wurden, erweitert worden sein. Wenn wir die jeweils namentlich genannten, gelegentlich als Urteilssprecher oder «des gerichtsd» bezeichneten Zeugen in den in Betracht fallenden Urkunden von 1380 bis 1490 als «Richter»-Kollegium annehmen wollen, kommen wir auf die Zahl von sieben (1380, 1382, 1432, 1438), neun (1418), acht (1454) und später vier (1464, 1465, 1484, 1490) «Richtern» ²⁷. Da wir jedoch ab 1480 die Zahl der am Maitag

²⁴ StaA 449, 931, 935 (1480). AU IX Aarau, Nr. 523 (1464), Nr. 615 (1490); XII Gnadenthal, Nr. 83 (1454).

²⁵ StaA 449, 953 (1484).

²⁶ Siehe oben die Anmerkungen 22, 23 und 24.

²⁷ Siehe oben die Anmerkungen 22, 23, 24 und 25.

gewählten Richter genau kennen, kann es sich bei den zuletzt genannten vier Richtern jeweils nur um einen Teil der tatsächlich existierenden gehandelt haben. Dem mit 1480 beginnenden Ämterbesatzungsrodel²⁸ können wir entnehmen, daß am Maitag meistens neun²⁹, während bestimmter Perioden gelegentlich auch nur sieben³⁰ «richter» bestimmt wurden. Bis 1501 setzte sich das Richterkollegium stets aus Mitgliedern des Großen Rates und der gemeinen Bürgerschaft zusammen. Die Mitglieder des Kleinen Rates scheinen spätestens um 1461, dem Jahr des Auftauchens des Großen Rates, ihrer richterlichen Funktionen verlustig gegangen zu sein. Um 1501 wurden jedoch die gemeinen Bürger aus dem Richterkollegium verdrängt und fortan durch Mitglieder des Kleinen Rates – stets drei – ersetzt; der erste entscheidende Schritt zur völligen Verdrängung der gemeinen Bürgerschaft aus den Stadtgeschäften. Da die Richter seit 1501 ohnehin von Gliedern der beiden seit 1519 autokratisch regierenden Räte gestellt wurden, sah die neugebackene Obrigkeit seit 1526 keine Veranlassung mehr, «richter», deren Eid zudem mit demjenigen der Klein- und Großräte identisch war, zu wählen. Das «Richter»-Amt wird seit diesem Jahr nicht mehr genannt.

Vom ordentlichen Stadtgericht unterschieden sich Tagungsort und Organisation des bei Hochgerichtsfällen zusammentretenden städtischen *Landgerichts*. Dem einzigen vor 1590 in den Ratsmanualen mit einiger Ausführlichkeit erwähnten Landgerichtsfall (1552) können wir verschiedene Einzelheiten entnehmen³¹.

Das Landgericht wurde, im Unterschied zum gewöhnlichen Stadtgericht, auch im 16. Jahrhundert noch «an offner fryer lantstraß zů Lentzburg in der statt underm blossenn himel nach keyserlychem rechetenn» abgehalten.

Gerichtsvorsitzender war der Schultheiß. Das Kollegium der Landrichter setzte sich zweifellos ursprünglich aus dem Kleinen Rat und einer unbestimmten Anzahl von gemeinen Bürgern zusammen³². Im 16. Jahrhundert betrug die Zahl wohl 24 bis 25: 1552 bildeten der Kleine (6) und Große Rat (12) und 7 Bürger die Versammlung der Gerichtssässen.

²⁸ L II A 67.

²⁹ 1480–1494, 1496, 1498–1500, 1505–1506, 1516–1525.

³⁰ 1495, 1497, 1501–1504, 1507–1513.

³¹ L II A 13, 356.

³² Vgl. L II A 1: 1479 (Urteil wegen Hexerei): «... und sind diser rât und daby gesin: (5 Räte), und diß die burger: (11 Bürger) und ander lütten fil.»

Öffentlicher Ankläger gegen den fremden flüchtigen Totschläger, desentwegen das Verfahren eingeleitet worden war, war einer der Großräte als Statthalter des Stadtknechts. Der dritte und letzte Landtag – der erste war am 31. März abgehalten worden – fand am 28. Juli 1552 statt. Der Weibel hatte dem zum Tode verurteilten Totschläger «müssen rüffen zum gericht, wie dann lantgerichtz bruch ist mit allenn stucken, puncten und articklen, ist nüt underlassen».

Galgen und Hochgericht zur Exekution der Verurteilten lagen außerhalb des Burgernziels an der Straße nach Aarau. Der Richtplatz befand sich somit in der Grafschaft Lenzburg im Machtbereich des Landvogts auf der nahen Feste, dem als Entgelt für die offenbar seinerzeit gutwillige Überlassung des Platzes das Recht zugebilligt wurde, auch die in seinem Landgericht Verurteilten dort vom Leben zum Tod bringen zu lassen. Daneben war der Landvogt auch ermächtigt, sich des Lenzburgischen Halseisens zu bedienen³³.

Es ist kaum anzunehmen, daß Lenzburg, das erst spät teilweise hochgerichtliche Autonomie erlangt hat, über einen eigenen Nachrichter (Scharfrichter) verfügte. Vermutlich halfen jeweils Bern oder andere benachbarte Städte aus. 1574 taten sich dann die vier bernerargauischen Städte – und Bern für die Grafschaft Lenzburg – zur Bestellung eines gemeinsamen Nachrichters zusammen, der seinen Wohnsitz in Aarau hatte³⁴. Die Besoldung wurde wie folgt vereinbart: Aarau stellte die Wohnung mit Zubehörden zur Verfügung. Bern spendete jedes Jahr einen neuen Rock. Von dem 4 Mütt Kernen und 52 Gl betragenden Jahrlohn übernahm Bern das Getreide und 17 Gl, der Rest wurde zu gleichen Teilen auf die Städte Zofingen, Brugg und Lenzburg verteilt, so daß Lenzburg jeweils als Weihnachtsfronfasten 11 Gl 10 bz (23 ℔ 6 β 8 d) zu bezahlen hatte.

Als weiteres städtisches Sondergericht ist 1531 das über die Kirchenzucht und Sittlichkeit wachende *Chorgericht* ins Leben gerufen worden; denn mit der Reformation waren Kirchengewalt und geistlich-bischöfliche Jurisdiktion endgültig an Bern übergegangen, das unverzüglich für sein Staatsgebiet eine Chor- oder Ehegerichtsordnung aufstellte³⁵.

Streifen wir hier nur kurz die Organisation dieses neuen Lenzburger Gerichts, dessen Glieder, wie die anderen Amtleute, am Maitag gewählt

³³ RQ II/1, 250 Nr. 52 (1539).

³⁴ RQ I/1, 271 Nr. 164.

³⁵ Vgl. Pfister, Chorgericht.

wurden³⁶. Von 1531 bis 1542 besorgten jeweils zwei Mitglieder des Kleinen Rates als «eerichter» die Geschäfte des Chorgerichts. Seit 1543 setzte sich dieses Gericht aus einem dem Kleinen Rat entnommenen Obmann – häufig der Seckelmeister – und aus vier – seit 1561 fünf – dem Großen Rat und den Burgern entstammenden Eerichtern zusammen.

2. Die städtische Gebots- und Zwangsgewalt

Die ursprüngliche bäuerliche Nutzungsgemeinschaft, das Zusammengedrängtsein auf engstem städtischem Siedlungsraum mit einer wachsenden Zahl von Gewerbebetrieben, der zunehmende Transitverkehr und der städtische Markt riefen seit je nach Vorschriften, die das Zusammenleben ordneten. Zwar nennt sich die Herrschaft noch 1394 als Inhaber von Twing und Bann, der auf den Bereich eines Gemeinwesens beschränkten Gebots- und Zwangsgewalt; doch scheint es sich bei dieser Formel vor allem um das Zivilgericht gehandelt zu haben. Über die Gewalt, flur-, gewerbe-, markt- und ordnungspolizeiliche Gebote zu erlassen und ihnen mit Zwang – öffentliche Verweise, Bußen und Gefängnisstrafen – Nachachtung zu verschaffen, dürfte seit der Stadtgründung vor allem erst die Stadtgemeinde, später die städtische Obrigkeit verfügt haben. Tatsächlich bestätigte Bern den Lenzburgern im «Übertragbrief» von 1457 das Recht, in der Stadt bei 10% zu gebieten³⁷. Die folgenden Seiten sollen einen Überblick über die Auswirkungen dieser Gebotsgewalt auf das gesamte städtische Leben geben.

Als Inhaber der Gebotsgewalt verfügte die Stadt über das «gemeinwerch», die auf städtisches Gebot hin von den volljährigen männlichen Gliedern jeder Haushaltung zu leistende Gemeinschaftsarbeit. Häufig verbesserten die zum Gemeinwerch aufgebotenen Leute die Häge und Gräben. Verlangt wurde dabei, daß die Haushaltungsvorstände mit ihren Söhnen selbst erschienen oder wenigstens ihre Knechte und nicht die Töchter, Lehrlinge oder Mägde schickten; 1591 wurde dieser Verstoß mit 10 β gebüßt. Die Gemeinwerchleute wurden jeweils mit Wein und Brot bewirtet oder erhielten eine kleine Barabfindung (1589: 2 Plapart)³⁸.

³⁶ L II A 67.

³⁷ RQ I/4, 240 Nr. 31.

³⁸ L II A 18, 95, 102, 168 (1587), 360, 365 (1589), 552 (1591).

a) Das Wirtschaftsleben

Der land- und forstwirtschaftliche Twing und Bann³⁹

Grundlagen dieser Zwangsgewalt, die wir als wohl älteste Äußerung der städtischen Eigenrechte an die Spitze stellen, waren zum Teil herrschaftliche Hoheitsrechte über Wald und Allmend – wohl seit der Stadtgründung, sicherlich 1352 mit der Überlassung der Verfügung über die Nutzung von Gemeinwerk (hier = Allmend, entstanden aus «Gemeinmark») und Allmend an die Stadtgemeinde delegiert –, zum Teil die Gebotsrechte über Äcker, Matten und Weiden der ehemaligen bäuerlichen Genossenschaft. Mit den Rechten auf «eynung, holtzeynung und fadeynung» und an «gemeinwerck (Allmend), holtz und veld» hat Bern im «Übertragbrief» von 1457 diese städtische Twing- und-Bann-Gewalt ausdrücklich bestätigt⁴⁰.

Die Stadtgemeinde – später die städtische Obrigkeit – war daher, im Unterschied zu den ländlichen Gemeinden, seit mindestens 1352 selbst Twingherr in ihren Marchen. Wie die Twingherren der Bauerndörfer beanspruchte die Stadt auf Grund ihrer Allmendhoheit und Zwangsgewalt Twingabgaben (Twingrechte) und Einungen (Bußen). Von Twinghühnern und Twinghaber, die in ländlichen Gegenden von den Feuerstätten geschuldet wurden³⁹, vernehmen wir hier zwar nichts; dagegen mußten alle Bürgerfamilien, «von wegen, das inen rüttinen worden und sie wun und weidt bruchen», den «hußthauwen» – die auf dem Haus oder Hausteil lastende Verpflichtung zu einem wohl eintägigen jährlichen Frondienst für die Stadt – leisten⁴¹.

Wie der «Übertragbrief» von 1457 und Eintragungen im Lenzburger Schloßurbar von 1539 bezeugen, erstreckte sich der Kompetenzbereich der landwirtschaftlichen Gebots- und Strafgewalt Lenzburgs auf den ganzen Gemeindebann⁴². Allerdings scheint dieses Recht nur auf die seit unvordenklicher Zeit üblichen Vorkommnisse beschränkt gewesen zu sein, denn als Lenzburg 1539 den Landesherrn ersuchte, ihm die Einungsgewalt über die neu gepflanzten Reben zu überlassen, gestattete Bern dem Gesuchsteller bloß, den tagsüber angerichteten Schaden

³⁹ Vgl. dazu u. a. Argovia 64, 101 ff., 160 ff.

⁴⁰ RQ I/4, 240 Nr. 31.

⁴¹ L II A 13, 50 (1524), 58 (1525), 83 (1528), 195 (1535); II A 18, 532 (1591).

⁴² StaA 761, Fol. 7 und 9. RQ I/4, 240 Nr. 31.

mit 5% zu büßen; was des Nachts geschah wurde als «malefizisch» (hochgerichtlich) dem Landvogt zugewiesen⁴³.

Wie andernorts wurde die durch die Dreizelgenordnung bedingte strenge Regelung des Ackerbaus vor allem durch die Bannung – das Verbot des Betretens – der angesäten Zelgen und der Heumatten bis zur Ernte und zum Heuet bewerkstelligt⁴⁴. Die Trennung des gebannten vom ungebannten Boden war meistens durch Gräben oder Häge («fäden») sichergestellt. Die Pflicht zum Hagen und Graben lastete offenbar auch in Lenzburg ursprünglich auf den landanstoßenden Grundbesitzern, denn noch 1539 galt der Grundsatz, «wer nit fridet, haget oder gräben uffthüt, dry schilling büß»⁴⁵. Später wurden die schadhaften Zaun- oder Grabenstücke jeweils den Taunern verdingt oder im Gemeinwerch erstellt⁴⁶. Das gebotswidrige Aufbrechen der «fädi» wurde ebenfalls mit einer Buße («fadeinung», 1582: 2 bz) belegt⁴⁷. Dem Schutz der Saat (Haber) galt wohl auch das Verbot, die Tauben fliegen zu lassen⁴⁸. Die städtische Obrigkeit scheint den Zeitpunkt der Ernte bestimmt und das Ährenauflesen bewilligt oder verboten zu haben⁴⁹.

Große Teile des Mattlands wurden mit mehr oder weniger komplizierten Grabensystemen bewässert; ein Grund für die Stadt, gebietend und verbietend einzugreifen. Nach einem Kompetenzkonflikt zwischen Lenzburg und dem Landvogt um die Bußen «der grebnen, schwellinen, brüt-schen, porttern und anderen derglychen sachen» wurde Lenzburg am 1. Juni 1553 von Bern sein offenbar schon 1546 zugestandenes Recht, die im Zusammenhang mit dem Bewässerungswesen im Gemeindebann stehenden Frevel mit 3% zu rechtfertigen, bestätigt⁵⁰.

Auf Bestimmungen über Weidgang, Zuchtthierhaltung u. a. treten wir unten näher ein⁵¹. Seit jeher versuchte Lenzburg vor allem mit seuchenpolizeilichen Vorschriften seinen nicht unbeträchtlichen Pferde- und Viehbestand zu schützen. Den Metzgern war schon im 15. Jahrhundert verboten, in verseuchten Gegenden innert Monatsfrist Vieh zu kau-

⁴³ StaB, Teutsch Spruch Buch JJ, 551.

⁴⁴ L II A 18, 212, 255, 277, 295 (1588), 369 (1589).

⁴⁵ StaA 761, Fol. 7.

⁴⁶ L II A 18, 95 (1587), 360 (1589).

⁴⁷ L II A 17, 271.

⁴⁸ L II A 18,55 (1591).

⁴⁹ L II A 18, 135 (1587).

⁵⁰ RQ I/4, 275 Nr. 73.

⁵¹ Siehe siebentes Kapitel, I/3 und 4.

fen⁵². 1539 wird das alte Recht Lenzburgs genannt, bei einer Buße von 1℥ die Wegschaffung unsauberer oder bresthafter Pferde zu gebieten⁵³. Auf der Zurzacher Messe erstandene Pferde («Zurzach roß»), deren Gesundheitszustand im allgemeinen offenbar wenig vertrauenerweckend war, wurden meistens von der Gemeinweide und den Tränkebrunnen ausgeschlossen⁵⁴. Räudige Rosse wurden von der Obrigkeit dem Wasenmeister zu Aarau übergeben⁵⁵. Bürger, die fremde Schweine kauften, hatten diese aus seuchenpolizeilichen Gründen vorerst einen Monat im Stall in Quarantäne zu behalten⁵⁶, später sollten sie zudem eine Bestätigung vorlegen, daß in der Gegend, wo der Kauf geschehen war, keine Seuche herrsche⁵⁷. Gelegentlich wurde der Ankauf von Schweinen und Großvieh für gewisse Perioden gänzlich verboten⁵⁸.

Alt war auch das Recht der Stadt Lenzburg, die Wälder ihrer Gemarckung zu schirmen und über sie mit Bußen zu gebieten⁵⁹.

Der Gewerbebann

Auch in einem kleinen Marktstädtchen spielten die stets unter herrschaftlichem und kommunalem Gebot stehenden Betriebe des Beherbergungs- und Lebensmittelgewerbes eine für den Transit- und Marktverkehr bedeutende Rolle. Die Lenzburger Stadtgemeinde dürfte seit der Gründung wenigstens zum Teil, seit der 1376 erfolgten Überlassung des herrschaftlichen Rechts auf die Errichtung von Gewerbe-«Bänken» (Verkaufsständen) ganz über den Gewerbebann, d. h. über die Gebots-, Zwangs- und Kontrollgewalt gegenüber Wirten, Metzgern, Bäckern, Fischhändlern und zum Teil auch gegenüber den Müllern, verfügt haben. Die Ratsmanuale und andere Quellen enthalten denn auch eine erstaunliche Menge von bis in kleinste Details gehenden Geboten, die vor allem eine stetige, ausreichende Versorgung der Konsumenten mit qualitativ und hygienisch «einwandfreien», die festgesetzten Höchstpreise nicht

⁵² RQ I/4, 264 Nr. 45. L II A 14, 31 (1550); II A 18, 571; II A 67, 9 (1481).

⁵³ StaA 761, Fol. 7.

⁵⁴ L II A 17, 324 (1583), 354 (1584); II A 18, 27 (1586), 280 (1588).

⁵⁵ L II A 18, 435, 461 (1590).

⁵⁶ L II A 17, 26 (1576), 124 (1578); II A 18, 466 (1590).

⁵⁷ L II A 18, 466 (1590: «das güttten lufftt allda sige»), 571 (1591: «das dhein keybett da seige»).

⁵⁸ L II A 16, 381 (1569: Schweine aus verseuchten Gegenden); II A 18, 156 (1587: fremdes Vieh, Buße 20℥).

⁵⁹ StaA 761, Fol. 9.

überschreitenden – bzw. das volle Gewicht erreichenden – Lebensmitteln: Wein, Brot, Fleisch und Fische, Mahlzeiten im Wirtshaus, sicherstellen sollten. Die Verordnungen dienten vor allem dem Schutz der Konsumenten, doch lassen sich auch gewerbeschützerische Tendenzen erkennen, die in Ermangelung von Zünften von den Stadtmagistraten – selbst häufig Inhaber von Gewerbebetrieben – ausgingen. Versuchen wir auf den folgenden Seiten das Chaos der meistens bei der nötigen Gelegenheit erlassenen und daher häufig an den Augenblick gebundenen Einzelgebote in eine knappe Darstellung zusammenzufassen.

Streng war die Kontrolle der *Wirte*, die nicht allein den Fremden und Einheimischen Trunk, Mahl und Herberge boten, sondern auch die im städtischen Haushalt schwer wiegende indirekte Steuer des Ungelts vom eingelagerten Wein zahlten. Kontrollorgane der Wirte waren daher die Ungelpter, über deren Tätigkeit wir unten berichten werden⁶⁰. Die seit 1545 eidspflichtigen Wirte der Stadt⁶¹ schieden sich in die allein zur Beherbergung und Abgabe von warmen Mahlzeiten berechtigten Tavernen- oder Schildwirte und die Zapfen- und Eigengewächswirte, die den Gästen bloß Wein und kalte Speisen aufstellen durften.

Die Tavernenwirte waren bei Buße gezwungen, jeden aufzunehmen, der um Herberge nachsuchte⁶²; im späteren 16. Jahrhundert wurde in kriegerischen Zeiten die Aufnahme von Gästen gelegentlich von der Zustimmung des Schultheißen abhängig gemacht⁶³. Neben diesem sich besonders zugunsten der Marktbesucher und Durchreisenden auswirkenden Beherbergungszwang waren wohl alle Wirte dem Zwang unterworfen, die Stadtbewohner ständig mit Wein – besserem Elsässer und gewöhnlichem Landwein – zu versorgen⁶⁴. Dagegen war es den Wirten, wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts, bei hoher Buße – 10 % – verboten, [Obst-] Most und Bier im Keller zu haben und auszuschen-

⁶⁰ Siehe dieses Kapitel unten, III/1 a.

⁶¹ L II A 13, 11.

⁶² L II A 13, 152: 1532: «... ist ernüwertt und beschloßen der wirtten halb, das so ein gast zehus kãm und in der wirtt nütt weltt herbergen, also das er ein ander wirts hus müße sùchen, so sol der selbig wirtt um ein % gestrafft werden ane gnad und so in der ander wirtt ouch uß schlüg und nütt herbergen weltt, sol ouch gestrafft werden um ein % ; deßglich der dritt und witter, wo es sich begeb; und sol keinen fryen, das der gast vorhin by einem anderen herbrig gsùcht...» Vgl. L II A 13, 153 (1532); II A 16, 81 (1563), 295 (1567), 480 (1572); II A 18, 275, 295 (1588).

⁶³ L II A 18, 135 (1587).

⁶⁴ L II A 14, 74 (1552); II A 18, 411/2 (1590).

ken⁶⁵. Mit dem Ausschankzwang war den Wirten die Pflicht auferlegt, jedermann gegen Bezahlung auszuschenken; die Wirte mußten sogar «quertlin» (= Viertels-Maße) besitzen, damit sich offenbar auch Minderbemittelte an dem mehr oder weniger kostbaren Naß erlaben konnten⁶⁶.

Weineinlagerung, Schätzung des Weinpreises usw. erfolgten unter den Augen der Öffentlichkeit, vertreten durch die beiden Ungelter. Bei Buße hatte der Wirt, der Wein einlegen wollte, die Ungelter oder deren Stellvertreter zu beschicken, wobei diese Organe ebenfalls einer Buße verfielen, wenn sie der Aufforderung zur Kontrolle nicht nachkamen⁶⁷. Der Wirt hatte den Ungeltern das eingelegte Quantum und den, damit endgültig fixierten, Ausschankpreis zu melden und war dann berechtigt, jedes Faß mit einem oder anderhalb Maß des betreffenden Weins («füllwin») aufzufüllen, worauf die Ungelter das Faß zu gewissen Zeiten versiegelten, damit nicht nachher mit Hilfe von Wasser oder billigerem Wein die Qualität verschlechtert und die Konsumsteuer (Ungelt) zum Teil hinterzogen werde – mit einem Wort, damit sich der Wirt nicht unrechtmäßig bereichere⁶⁸. Im späteren 16. Jahrhundert waren die Wirte verpflichtet, den Ausschankpreis für die Maß von einem neu angestochenen Faß öffentlich ausrufen zu lassen⁶⁹. 1590 wurde das Siegeln abgestellt, dafür hatten die Ungelter alle acht Tage den Wein zu versuchen und, wenn sich die Qualität verschlechterte, dessen Preis herabzusetzen⁷⁰. Noch im gleichen Jahr wurden schließlich die Weinpreise von der Obrigkeit festgesetzt⁷¹. Ähnlich verhielt es sich mit den Preisen für die Mahlzeiten. Schon 1531 wurde von Räten und Burgern der Preis für eine volle Mahlzeit – «und zů semlichen malen söllend sy dar stellen und die essen gen, namlich foessen, gesottes und gebrattes und darzů gemuß, desglich zweyerley win, und insunderheitt sol der ein ein gütter allsässer sin» – auf 4½ β festgesetzt. Fehlte einer der vorgeschriebenen «Bestandteile», so wurde die Mahlzeit nicht für voll gerechnet und sollte nach dem jeweiligen Wert bezahlt werden⁷².

⁶⁵ L II A 18, 410 (1589), 411/2 (1590).

⁶⁶ L II A 13, 11 (1545), 130 (1531).

⁶⁷ L II A 13, 196 (1535).

⁶⁸ L II A 13, 11 (1545); II A 18, 411/2 (1590).

⁶⁹ L II A 18, 156 (1587).

⁷⁰ L II A 18, 442, 485 (1590).

⁷¹ L II A 18, 489 (1590).

⁷² L II A 13, 130. Vgl. II A 16, 311 (1568).

Die mit Herberge und Stallung versehenen Tavernenwirte sollten zur Bezeichnung ihrer Gaststätten «die schillt (Wirtshausschilder) ußhin hencken»⁷³. Die Reiff- oder Zapfenwirte, denen Kammer und Stall fehlten, durften diesen Blickfang nicht verwenden, waren auch üblicherweise nicht zur Beherbergung und Speisung mit warmen Mahlzeiten, sondern nur zur Abgabe von «win und brott, ziger und käs» berechtigt. Solchen Zapfenwirten, wie auch den Tavernenwirten, wurde die Konzession zur Eröffnung einer Wirtschaft von der städtischen Obrigkeit nur erteilt, wenn sie sich verpflichteten, dem Gewerbe ein ganzes Jahr obzuliegen⁷⁴. In Anlehnung an die Verordnungen anderer Städte⁷⁵ wurden die Kompetenzen der Zapfenwirte gelegentlich erweitert. So beschlossen am 1. Mai 1586 Räte und Burger, daß die Zapfenwirte den Einheimischen das Mahl geben dürften; sie wurden sogar berechtigt, einem fremden Fußgänger – reitende Gäste blieben ausschließlich den Tavernenwirten vorbehalten – eine volle Mahlzeit vorzusetzen, hatten ihn aber, «wan er sich voll trungken», auch zu beherbergen; ferner sollten die Zapfenwirte an freien Markttagen und für Hochzeiten Mahlzeiten abgeben dürfen⁷⁶. Wohl auf Druck der Tavernenwirte hin wurde diese Ordnung von der städtischen Obrigkeit schon am 22. September des gleichen Jahres wieder aufgehoben⁷⁷. Die Zapfenwirte wurden dabei zur Hauptsache wieder auf die «abend ürti» – Wein und Brot – beschränkt; wie jedoch ein späteres Zeugnis von 1591 weist, durften sie dazu in Wein gesottenes Kalbfleisch und auch Fisch geben und blieben bei ihrer Gerechtsame an den Jahrmärkten⁷⁸. Den Zapfenwirten zählen wir auch die bei der Bezahlung des Ungelts privilegierten Eigengewächswirte zu⁷⁹.

Die anfänglich recht geringen Bußen, die fehlbaren und widersetzlichen Wirten auferlegt wurden, sind im Verlauf des 16. Jahrhunderts von 1 % auf 10 % gestiegen⁸⁰.

Einer noch viel weitergehenden Reglementierung waren schon aus hygienisch-gesundheitspolizeilichen Gründen die *Metzger* unterworfen,

⁷³ L II A 13, 130 (1531); II A 18, 28 (1586).

⁷⁴ L II A 13, 130 (1531), 237 (1539); II A 18, 505 (1590).

⁷⁵ L II A 17, 427 (1586).

⁷⁶ L II A 17, 437 (1586).

⁷⁷ L II A 18, 28 (1586), 518 (1591).

⁷⁸ L II A 18, 559.

⁷⁹ L II A 15,5 (1557); II A 17, 178 (1580); II A 18, 255 (1588), 506 (1590).

⁸⁰ L II A 13, 152 (1532: 1 %); II A 18, 156 (1587: 2 %), 411/2 (1590: 10 %).

die ihr Gewerbe zudem in einem öffentlichen Gebäude, der Metzg oder Schaal, auszuüben hatten. Der Metzgerberuf stand jedem Bürger oder Bürgerssohn offen; mit fremden zuziehenden Metzgern, die bei Schult- heiß und Rat um die Niederlassungsbewilligung und die Konzession nachsuchen mußten, schloß die Stadt stets besondere Verträge ab⁸¹. Die Metzger scheinen die einzigen Gewerbetreibenden gewesen zu sein, die seit jeher alljährlich einen Eid abzulegen hatten, der schon 1518 wichtige Vorschriften über die Schatzung und die Seuchenpolizei enthielt⁸².

Die Metzger, die – wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts – das ergriffene Gewerbe mindestens während eines Jahres auszuüben hatten⁸³, waren gezwungen, nur tagsüber und nur in der Metzg zu schlachten und Fleisch auszuwägen – in Privathäusern durften sich keine Metzgerwaagen befinden⁸⁴.

Die Metzger waren einem strengen Versorgungszwang unterworfen; bei Strafe – Buße oder Entzug der Konzession – hatten sie die Bürgerschaft während der Woche, besonders aber am Samstag mit Rindfleisch und «bratis» (Kalb- und Schaffleisch) zu versehen, oder sich untereinander so zu verabreden, daß wenigstens «die metzg fürsehen (versehen) sye»⁸⁵. Dem Schutz der weniger bemittelten Konsumenten dienten die Vorschriften über den zeitlichen Beginn des Auswägens am Samstag – um acht (1528), später (1533) neun Uhr morgens⁸⁶ – und die Bestimmungen, daß jedem um sein Bargeld Fleisch gegeben werde, «ouch nit eim . . . by der vili gen und anderen nüt», und daß keinem Kunden unabgewogene Quantitäten Fleisch versprochen werden sollten⁸⁷. Damit sollte wohl ein Einkäufermonopol besonders der Wirte verhindert werden.

Gewerbeschützerische Tendenzen verraten die Bestimmungen über die Schlachtung von Rindern am Samstag, dem Tag der größten Fleischnachfrage. Schon 1480 wurde verordnet, daß die beiden damals ihr Handwerk betreibenden Metzger am Samstag entweder gemeinsam einen Ochsen schlachten und teilen sollten oder daß jeder der beiden ab-

⁸¹ Vgl. L II A 13, 56 (1525).

⁸² RQ I/4, 264 Nr. 45.

⁸³ L II A 18, 329 (1589).

⁸⁴ L II A 18, 404 (1589).

⁸⁵ L II A 13, 56 (1525), 355 (1552); II A 18, 159 (1587), 329 (1589); II A 67, 3 (1480).

⁸⁶ L II A 13, 84 (1528), 158 (1533).

⁸⁷ L II A 13, 84 (1528), 337, 339 (1551); II A 18, 329 (1589).

wechslungsweise jeden zweiten Samstag einen ganzen Ochsen zur Verfügung haben solle⁸⁸. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit anwachsender Bevölkerung und vermehrtem Fleischkonsum wurde beiden Metzgern bewilligt, am Samstag ein Rind zu schlachten, dafür war jeder der beiden nur während jeder zweiten Woche (Montag bis Freitag) befugt Rinder zu schlagen und dies auch nur, wenn dem andern Metzger am vorhergehenden Samstag kein Rindfleisch übriggeblieben war; in diesem Fall hatte er mit Metzgen zu warten, bis dieses alte Fleisch verkauft war⁸⁹. Diese Vorschriften galten noch zu Ende des 16. Jahrhunderts, mit der Ausnahme, daß später jeder Metzger während der Woche «ein rind umb das ander» schlagen sollte – vorausgesetzt, daß nicht einem von ihnen am Samstag unverkauftes Rindfleisch liegen blieb⁹⁰.

Obrigkeitliche Aufsichtsorgane über die Metzger waren die beiden Fleischschauer oder Fleischschätzer, «Lebensmittelpolizei» und «Preiskontrolle» in einem. Die Metzger durften kein Fleisch verkaufen, ehe die Fleischschätzer es geschätzt hatten, und sollten «jedes fleisch by siner schätzung beliben lassen»⁹¹. Die Fleischpreise, über die wir unten noch kurz berichten werden⁹², waren somit der Einflußnahme der Metzger fast gänzlich entzogen.

Wichtig war für dieses Gewerbe die Waage, die sich, wie bereits gesagt, in der Metzg und nicht im Wohnhaus des betreffenden Metzgers befinden sollte. Verschiedene Verordnungen geboten den Metzgern, richtig zu wägen («die wag im wegenn gan unnd lauffen lan»), die Hände von den Waagschale fernzuhalten, das Fleisch nicht in die Waagschale zu werfen und vor allem die Schale häufig von «bein unnd grüwen», «broßmen, gmüder oder unnütz ding» zu säubern (!)⁹³. Daneben scheint ein gewisser Auswägezwang nach Gewicht bestanden zu haben, war es doch 1590 untersagt, Schaffleisch «by den liden» (glied- und stückweise) zu verkaufen, vielmehr sollte es per Pfund ausgewogen werden⁹⁴. Um offensichtlichen Übervorteilungen der Kunden durch die Metzger

⁸⁸ L II A 67, 3 (1480).

⁸⁹ L II A 13, 56 (1525), 84 (1528).

⁹⁰ L II A 17, 294 (1582); II A 18, 329 (1589), 548, 573, 576 (1591).

⁹¹ L II A 13, 158 (1533); II A 16, 55 (1562), 239 (1566); II A 17, 414 (1586); II A 18, 329 (1589); L II A 67, 42 (1492).

⁹² Siehe siebentes Kapitel, II/1a.

⁹³ L II A 13, 337 (1551); II A 16, 185 (1565); II A 17, 414 (1585); II A 18, 329 (1589), 581 (1591).

⁹⁴ L II A 18, 456 (1590).

Einhalt zu gebieten, sahen sich die Stadtmagistrate zu verschiedenen Malen veranlaßt, einläßliche Vorschriften über Zustand, Zubehörden und Abfälle der Fleischwaren zu verfassen. So sollte nicht zuviel Fett (feißte) abgehauen werden⁹⁵. Die Metzger sollten die Kutteln vor dem Verkauf gut vertriefen lassen⁹⁶. Die Hirnschale, die Zähne, die Hufe, die Milz, Stücke «da gar kein fleisch, marx noch feiße an ist», u. a. «söllend sy hinwerffen und gantz niemand geben noch wegen» (!)⁹⁷.

Der Gesundheitspolizei dienten die Fleischschau durch die Fleischschätzer und die später auftauchenden Verordnungen, das Fleisch nach der Schlachtung sofort auszuhauen («nümen mer so lang uffzuchen . . . alls ein anderen nach ußhauwen») und verdorbene Teile, besonders die Leber, wegzuwerfen⁹⁸. Schon in der ältesten Metzgerordnung, wie auch im Metzgereid finden wir die Vorschrift, keine Vieh an Orten zu kaufen, wo die Seuche herrsche⁹⁹.

Eine ganze Reihe von weiteren detaillierten Sondervorschriften regelten im 16. Jahrhundert den Verkauf an die Konsumenten, boten doch die Metzger nicht nur Rind-, Kuh-, Kalb-, Schaf-, später auch Schweinefleisch, sondern auch die verschiedensten Eingeweideteile, Talg u. a. an. So durfte kein Konsument genötigt werden, neben dem Fleisch u. a. Grick (verschiedene Eingeweideteile), Lebern, Rindsfüße und besonders Würste zu kaufen¹⁰⁰. Mehr oder weniger ausführliche, von Brugg und Aarau her beeinflusste¹⁰¹ Vorschriften galten den Würsten. So durften für Blutwürste nur Schaf- und keine Rinderdärme verwendet werden¹⁰². Später wurde zur Verkaufsstelle der Würste die offenbar für ihren ursprünglichen Zweck kaum mehr benützte Fischbank bestimmt¹⁰³. Eine nicht unbedeutende Rolle spielte der zu Kerzen und Karrensalbe verarbeitete Unschlitt (Rindertalg), mit dem die Metzger bei Buße der «keri» nach besonders am Samstag versehen sein mußten. Gelegentlich durften die

⁹⁵ L II A 13, 158 (1533).

⁹⁶ L II A 13, 109 (1530), 158 (1533).

⁹⁷ L II A 13, 109 (1530), 158 (1533), 337 (1551); II A 14, 31 (1550); II A 16, 515 (1573).

⁹⁸ L II A 18, 158 (1587), 329 (1589), 573 (1591); L II A 67, 9 (1481).

⁹⁹ L II A 14, 31 (1550); II A 18, 571 (1591); L II A 67, 9 (1481). RQ I/4, 264 Nr. 45.

¹⁰⁰ L II A 13, 337, 339 (1551); II A 16, 283 (1565), 452 (1571).

¹⁰¹ L II A 16, 328 (1568).

¹⁰² L II A 16, 185 (1565), 230 (1566).

¹⁰³ L II A 18, 158 (1587), 259, 266 (1588).

Metzger selbst Kerzen machen, die meiste Zeit war es ihnen jedoch verboten¹⁰⁴.

Daß die Metzger sich bei dieser ausgeklügelten Reglementiererei recht häufig gegen Ordnungen und Gebote vergingen, mag nicht erstaunen. Die Bußen für Widerhandlungen stiegen von 1 % (Beginn des 16. Jahrhunderts) bis auf 3 bis 5 % in den 1580er Jahren und wurden 1589 auf 10 % festgesetzt¹⁰⁵.

Wohl zur Hauptsache aus gesundheitspolizeilichen Gründen unterstand der *Fischmarkt* der strengen Aufsicht der Fischschauer. Ihr Reglement war einfach: Wie ein Gemeindebeschluß von 1486 zeigt, durfte kein toter Fisch gekauft oder von einem Wirt in sein Haus getragen werden, den nicht die Fischschauer vorher beschaut und freigegeben hatten¹⁰⁶. Waren die Fische nicht währschaft, wurden sie von den Fischschauern kurzerhand ausgeschüttet («egli ußgeschüt»); der Verkäufer – meistens der Beauftragte eines Fischers an der Aare oder der Reuß – erhielt einen besiegelten Schein über den Vorfall¹⁰⁷. Wie schon oben bemerkt, ist die Fischbank mit den Jahren – nach dem Übertritt zum neuen Glauben verlor die Fastenspeise allmählich ihre Bedeutung – eher zur «Wurstbank» geworden.

Wie Wirte und Metzger, so mußten auch die *Pfister* oder *Bäcker* das einmal ergriffene Gewerbe während mindestens einem Jahr ausüben¹⁰⁸. Bei Buße waren sie gezwungen, das Gemeinwesen ständig mit Brot zu versorgen¹⁰⁹. – Dem Schutz der einzelnen Bäcker diente die Vorschrift, daß einer der ihren erst wieder neu backen durfte, wenn seine Kollegen alle ihre Brotvorräte verkauft hatten¹¹⁰.

Über die Pfister gesetzte Kontrollorgane waren die Brotschauer, die wohl ursprünglich täglich¹¹¹, gegen Mitte des 16. Jahrhunderts noch regelmäßig an den Samstagen, während der Woche aber nur, wenn Klagen einliefen¹¹², gegen Ende dieses Jahrhunderts nur noch alle vierzehn

¹⁰⁴ L II A 2, 38 (1561); II A 13, 158 (1533), 359 (1552), 377 (1554); II A 14, 73, 74 (1552); II A 15, 120 (1557); II A 16, 18 (1561); II A 17, 87 (1577).

¹⁰⁵ L II A 13, 84 (1520); II A 17, 294 (1582), 414 (1585); II A 18, 158 (1587), 329 (1589).

¹⁰⁶ L II A 67, 23.

¹⁰⁷ L II A 14, 10, 15, 25, 32 (1550), 37, 56, 57 (1551).

¹⁰⁸ Vgl. L II A 18, 150 (1587).

¹⁰⁹ L II A 13, 162 (1533), 195 (1535).

¹¹⁰ L II A 13, 115, 131 (1531), 162 (1533).

¹¹¹ L II A 13, 115, 131 (1531), 162 (1533), 195 (1535).

¹¹² L II A 67, 208 (1539).

Tage¹¹³ die Brote und Backwaren auf Gewicht und Preiswürdigkeit prüften. Die Preise der Brote wurden von der Stadtobrigkeit fixiert, variabel war dagegen das dem jeweiligen Kernenpreis angepaßte Gewicht, daher die ständige Brotkontrolle. Auf den ständigen Kampf der Bäcker mit der Stadt um die Bewilligung höherwertiger größerer Brote werden wir unten zurückkommen¹¹⁴.

Die Geldbußen bei Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungen lagen während der untersuchten Periode zwischen 5 β und 3 $\%$ ¹¹⁵, gelegentlich wurde den Fehlbaren die Ausübung des Berufes während einer gewissen Zeit verboten¹¹⁶.

Auch die *Müller* wurden wenigstens im 16. Jahrhundert mit Verordnungen nicht verschont. Die wichtige städtische Ordnung vom 17. Mai 1543¹¹⁷ setzt bis in die kleinsten Details die Tierhaltung der Müller fest. Erstaunen mag, daß tatsächlich damals jedem Müller nur ein Pferd zugebilligt wurde; ein späterer Nachtrag bemerkt allerdings: «mag eyn müller roß haben, so vill er den gwerb zů ferggen noturfftig ist.» – Wichtig waren die Bestimmungen über den Mahllohn: Für das Röllen und Mahlen eines Mütts Kernen bezog der Müller 2 Imi Kernen, für das bloße Mahlen stand ihm 1 Imi Kernen, für das Beuteln des Mehls standen ihm 2 Imi Krüsch zu. Ein Kunde, der sich bei der Zumessung des Mehl- und Krüschetrags übervorteilt glaubte, konnte unter Umständen sein Getreidequantum zurückverlangen. Später versuchten die Stadtbehörden, Übervorteilungen¹¹⁸ durch die Müller mit Hilfe der «Mahlprobe» zu verhindern: Ausgeschossene der Stadt erschienen unangemeldet¹¹⁹ in den Mühlen und ließen unter ihrer Aufsicht ein Viertel oder ein Mütt Getreide mahlen und messen¹²⁰; die ermittelten Maße wurden dann bis zur nächsten «Mahlprobe» wohl als Norm angenommen. Ordnungen über den Preis des «Mühlestaubs»¹²¹, über die Entschädigung für das

¹¹³ L II A 16, 609 (1575).

¹¹⁴ Siehe siebentes Kapitel, II/1 a.

¹¹⁵ Vgl. L II A 13, 195 (1535: 5 β); II A 17, 20 (1576: 3 $\%$).

¹¹⁶ L II A 18, 138 (1587).

¹¹⁷ L II A 13, 268 (1543), 281 (1544).

¹¹⁸ Vgl. L II A 17, 158 (1579), 294 (1582).

¹¹⁹ L II A 18, 399 (1589).

¹²⁰ L II A 16, 326 (1568), 415 (1570); II A 17, 83 (1577), 204 (1580); II A 18, 400 (1589).

¹²¹ L II A 17, 153 (1579); II A 18, 325 (1588).

Bläuen des Hanfs¹²² und das Sägen von Holz¹²³ vervollständigten die Vorschriften für die Müller.

Der Markt- und Maßbann

Wir fassen uns hier kurz und verweisen auf die eingehendere Behandlung des «Marktes» weiter unten¹²⁴. Einen gewissen Marktzwang übte die Stadt aus, wenn sie den hauptsächlich dem Getreidehandel dienenden Wochenmarkt nur in dem von einem Hausmeister beaufsichtigten Kaufhaus vor sich gehen ließ und vom gehandelten Getreide eine Abgabe (Hauslohn) bezog.

Wichtig waren für Wochen- und Jahrmarkt, für Handel und Gewerbe richtige und einheitliche Maße und richtig funktionierende Meßgeräte (Waagen). Wohl seit alters verfügte die Stadt über ein sicherlich auch in Teilen des Amtes gleichen Namens Geltung habendes, allerdings spät und relativ selten erwähntes eigenes Getreidemaß¹²⁵, das weitgehend mit demjenigen der Stadt Zürich übereinstimmte. Daneben besaß Lenzburg auch andere eigene Maße; so setzte die Stadtobrigkeit 1588 fest, daß Fremde, die an Jahrmärkten mit «messlin» ausmaßen, «söllen unsere gfiht unnd meß han, gott geb wo har ein jeder sige»¹²⁶. Neben den Hohlmaßen kontrollierte die Stadt auch die Gewichte und Waagen¹²⁷. Zum Fechtmeister, d. h. Maß- und Gewichts-Kontrollleur (Eichmeister), und Waagmeister scheint wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts häufig der städtische Baumeister bestimmt worden zu sein¹²⁸.

Zum Zeichen der Echtheit der Legierung von Gegenständen aus Edelmetall, später auch aus Zinn, gestattete Lenzburg als Echtheitszeichen («brob», Beschau) «dero statt Lentzburg kuglen» darauf zu schlagen¹²⁹.

¹²² L II A 17, 117 (1578), 284 (1582), 324 (1583).

¹²³ L II A 15, 18 (1562); II A 16, 582 (1574); II A 17, 73 (1577); II A 18, 115 (1587), 434 (1590).

¹²⁴ Siehe siebentes Kapitel, III/1 und 2.

¹²⁵ Vgl. StaA Königsfelden 855 (1501 Seon). Hallw. A. 1462, 30. Januar (Lenzburg). AU I Lenzburg, Nr. 65 (1482 Lenzburg), Nr. 105 (1566 Lenzburg); VII Brugg, Nr. 331 (1515 Möriken); IX Aarau, Nr. 650 (1498 Seon).

¹²⁶ L II A 18, 281.

¹²⁷ L II A 18, 156 (1587), 325 (1588).

¹²⁸ L II A 18, 181 (1587), 295, 325 (1588).

¹²⁹ L II A 16, 558 (1574); II A 17, 403 (1585); II A 18, 22 (1586), 281 (1588).

b) Ruhe und Ordnung

Die Verantwortlichkeit der Stadtobrigkeit für Ruhe und Ordnung äußerte sich besonders im 16. Jahrhundert in einer ganzen Reihe von Geboten. – An erster Stelle denken wir an die schon oben gewürdigten Vorschriften über die *Torhut*¹³⁰, besonders über die Zeitspanne, während der die Tore geschlossen bleiben mußten – üblicherweise von 10 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens. Mit dieser Zeitspanne überblicken wir bereits den Tagesrhythmus der Stadt, der noch durch die Bestimmungen über das tägliche *Läuten mit der großen Glocke*, die jeweils um 4 Uhr morgens und im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr – später auch um 8 Uhr – abends (Betzeitglocke) ihre eherne Stimme erschallen ließ¹³¹, akustisch kenntlich gemacht wurde.

Im Verlauf des rauhen 16. Jahrhunderts sah sich die Obrigkeit genötigt, eine ganze Reihe von *Geboten gegen den Lärm* zu erlassen¹³². Verpönt war besonders der den Tagesrhythmus störende Lärm nach der Betzeitglocke¹³³. So wurde ein Erwachsener, der nachts auf der Gasse lärmte, 1523 mit 1 ℓ , einer, der nachts im Wirtshaus «schriggt oder iuchssett oder sunst ein wild gschrey hatt», 1532 mit 5 β gebüßt¹³⁴. Besonders erbost waren die Stadtväter über das nächtliche «ring singen», das Singen «schantlicher lieder», das «schrygen, doben unnd wütten» der Knaben und Mädchen, deren äußerste Erlaubnisgrenze 1574 von der Betglockenzeit für den Sommer auf zehn Uhr, für den Winter auf neun Uhr nachts hinausgeschoben wurde. Bußen von 5 β oder Gefängnis bedrohten die jugendlichen Sünder¹³⁵. Es folgen Gebote gegen das *Tanzen und Prassen*¹³⁶ und Vorschriften, die Dirnen («gmeine wyber») fortzuweisen, oder, wenn sie in Herberge waren, nicht auf die Straße zu lassen¹³⁷.

Die Magistraten hatten sich auch mit der *Sonntagsheiligung* zu befassen. So sollten am Sonntag keine Einwohner die Stadt mit Wagen oder

¹³⁰ Siehe dieses Kapitel oben, I/3.

¹³¹ L II A 17, 109 (1578), 438 (1586); II A 18, 552 (1591).

¹³² Vgl. L II A 13, 161 (1533); II A 18, 125 (1587).

¹³³ L II A 16, 465 (1571).

¹³⁴ L II A 13, 46 (1523), 154 (1532).

¹³⁵ L II A 13, 46 (1523), 154 (1532); II A 15, 134 (1561); II A 16, 220 (1566), 579 (1574).

¹³⁶ Vgl. L II A 16, 601 (1575); II A 2, 136 (1586).

¹³⁷ L II A 16, 81 (1563).

Karren verlassen¹³⁸. Während der Predigtzeit sollte sich niemand auf den Gassen, auf dem Ziegelacker oder in den Wirtshäusern herumtreiben und Lärm verursachen¹³⁹.

Während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wandte sich die städtische Obrigkeit, zum Teil auf Grund landesherrlicher Mandate¹⁴⁰, mit mäßigem Erfolg gegen die althergebrachten urheidnischen *Neujahrs- und Fastnachtsbräuche*. So sollte der Schulmeister im Januar 1577 mit den Knaben «reden und verschaffen, das sy nie mere söllindt düffellkleyder (Masken) anlegen und nit so mit trincklen (Treicheln, Kuhglocken) umbgan»¹⁴¹. An Fastnachten wurden jeweils «das küchli verbotte zreichen (Geschenke von Fastnachtsküchli) und das faßnachtthus und flöfür auch»; 1587 betrug die Buße für Zuwiderhandelnde 20 %¹⁴².

c) Bau- und Feuerpolizei

Vorschriften, die die bauliche Gestaltung der Stadt im allgemeinen und der Häuser im besonderen regelten, scheinen vor 1600 fast keine vorhanden gewesen zu sein. Aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (1525) kennen wir eine Verordnung, bei 1 % Buße die «zinnen» mit Läden zu vermachen¹⁴³. Erst im Jahre 1590 wurde das Gebot erlassen, daß solche, «die dheine kemin in iren hüsseren handt», diese – wenn nötig mit Hilfe von Darlehen der Stadt – sofort machen lassen sollten¹⁴⁴. Die Vorschrift, daß neue Häuser aus Mauerwerk mit Ziegeldach erbaut werden sollten, ist erst in der neuen Stadtsatzung von 1607 enthalten¹⁴⁵.

1500 verbot Bern in seinem ersten Spruch wegen der Leute an der Aa und der Burghalde die Errichtung und Behausung weiterer Hofstätten außerhalb des Burgernziels¹⁴⁶. Lenzburg hielt sich auch später an diese landesherrliche Weisung¹⁴⁷ und hat, sie erweiternd, nur sehr wenig Bewilligungen zum Bau von Häusern oder einzelner Stuben außerhalb der

¹³⁸ L II A 16, 531 (1573).

¹³⁹ L II A 16, 220 (1566); II A 18, 144 (1587).

¹⁴⁰ Vgl. StaA 817. Fol. 195 (1562, Fastnachtsfeuer).

¹⁴¹ L II A 17, 45.

¹⁴² L II A 16, 160 (1565); II A 17, 140 (1579); II A 18, 82 (1587), 212 (1588), 346 (1589), 426 (1590).

¹⁴³ L II A 13, 60.

¹⁴⁴ L II A 18, 423.

¹⁴⁵ RQ I/4, 337 Nr. 92.

¹⁴⁶ StaB, Teutsch Spruch Buch P, 178.

¹⁴⁷ Vgl. StaB, Teutsch Spruch Buch S, 797.

Stadtmauern gegeben¹⁴⁸. Viel häufiger waren strikte, aber offenbar nicht immer eingehaltene Bauverbote¹⁴⁹. 1598 ließ sich Lenzburg vom Landesherrn das Bauverbot außerhalb der Stadt bestätigen, begründete es jedoch diesmal mit der Furcht, die Wälder könnten wegen der zu befürchtenden Entstehung von Außensiedlungen Schaden leiden und es bestehe die Gefahr, daß «die statt je lenger je mehr verlassen und lestlich in genzlichen abgang gerhaten wurde»¹⁵⁰.

Von besonderer Bedeutung war seit dem großen Stadtbrand von 1491 die Feuerpolizei. Organ der städtischen Feuerverhütung war der jährlich aus den Reihen der Räte gewählte Feuerschauer, der wohl vor allem die Aufsicht über Öfen, Kamine u. a. hatte. Maßnahmen, die der Feuerverhütung dienen sollten, waren die Verbote, zu große Mengen feuergefährlichen Materials (Stroh, Holz) im Haus zu halten¹⁵¹, und die Bußen bei fahrlässiger Verwendung von offenem Licht (1 $\%$)¹⁵² und bei fahrlässig verursachten Bränden in Kaminen und Wohnräumen (1–10 $\%$)¹⁵³. Zu den präventiven Maßnahmen gehörte neben dem Gebot, Wasser auf dem Estrich zu halten (1582)¹⁵⁴, auch die Verfügung, überall Kamine in die Häuser einzubauen (1590)¹⁵⁵.

Die älteste bekannte Feuerwehrrordnung stammt aus dem Jahre 1531¹⁵⁶. Demnach sollten die Wächter bei Feuerausbruch in der Stadt «furyo, furyo», bei Feuerausbruch in den Dörfern der umliegenden Landschaft aber «es brüntt in disem oder dem dorff» rufen. Nach diesem Alarm hatten je drei vorbestimmte bewaffnete Männer die Hut der beiden Tote zu verstärken. Bei Feuersbrünsten außerhalb der Stadt schickte Lenzburg eine zum voraus bestimmte Hilfsmannschaft aus: Brannte es in der Nähe, so eilten jeweils 40 Mann, «ein jeder mitt einem eimmer», brannte es in der Ferne, so eilten bloß 25 dieser 40 zu Hilfe.

¹⁴⁸ AU I Lenzburg, Nr. 90 (1552). L II A 13, 374 (1554); II A 17, 205 (1580).

¹⁴⁹ L II A 17, 36 (1576), 399 (1585); II A 18, 105 (1587), 365 (1589), 426 (1590), 441 (1590), 552 (1591).

¹⁵⁰ RQ I/4, 290 Nr. 89.

¹⁵¹ L II A 15, 355 (1568); II A 17, 82 (1577).

¹⁵² L II A 13, 93 (1529); II A 16, 522 (1573); II A 17, 123 (1578); II A 18, 32 (1586), 182 (1587).

¹⁵³ II A 13, 79 (1527), 158 (1532), 159, 160, 166, 171 (1533), 174 (1534); II A 17, 223 (1581), 395 (1585); II A 18, 236 (1588).

¹⁵⁴ L II A 17, 275.

¹⁵⁵ L II A 18, 423.

¹⁵⁶ L II A 13, 126.

1550 betrug die Buße bei Nichtantreten für einen, der «zum für verordnet» war, 5 β ; dagegen erhielten die 25, wenn sie weit weg mußten und nicht mehr rechtzeitig nach Hause kamen, ein Essen auf Kosten der Stadt¹⁵⁷. Über die Kommandoverhältnisse und die weitere Organisation der städtischen Feuerwehr vernehmen wir wenig, einzig 1587 werden «fhürmeyster», wohl die «Kommandanten», erwähnt¹⁵⁸.

Eine Verordnung vom 1. Mai 1558 verpflichtete jeden Bürger, «der eigen huß und heim» hatte, auf nächsten Martini einen «füreimer» anzuschaffen¹⁵⁹. Später scheint jedoch die Stadt einen Teil der Anschaffungskosten übernommen zu haben, wenigstens zahlte der Seckelmeister während der Rechnungsperiode 1582/83 28 Bürgern je 4 bz «an sin eymer» aus. Gleichzeitig erstand die Stadt um 40 bz «zwo möschin sprützen» – wohl Handfeuerspritzen¹⁶⁰.

d) *Gesundheit und Hygiene*

Über den das Städtchen durchfließenden Stadtbach, der am Rietenberg seinen Ursprung nimmt und zuerst durch die Gemeindegebiete von Egliswil und Ammerswil fließt, besaß Lenzburg bis zur Quelle seit alters eine gewisse Befehlsgewalt. Den Dorfgenossen der beiden Bauerndörfer war es nicht erlaubt, das Wasser des Stadtbachs zur Wässerung ihrer Matten zu nutzen. Ein wegen dieser Wässerung zwischen der Stadt und Ammerswil entstandener und vor Schultheiß und Rat zu Bern gezogener Streit wurde 1487 vom Landesherrn dahingehend geschlichtet, daß Lenzburg bei seinen Rechten am Stadtbach bleiben solle und jeden Ammerswiler oder anderen, der darwider handle, mit 1 $\%$ büßen könne¹⁶¹. Die Ratsmanuale des 16. Jahrhunderts enthalten denn auch regelmäßig Einträge über gebüßte Ammerswiler und Egliswiler¹⁶². Der gleichen Buße waren natürlich auch Lenzburger unterworfen, die mit dem Stadtbach wässerten, ohne dazu befugt zu sein¹⁶².

Der Stadtbach und die wenigen im 16. Jahrhundert erwähnten Brunnen dienten vor allem der Versorgung mit Trinkwasser. Wesentlich war daher die Sauberhaltung – und Freihaltung – dieser primi-

¹⁵⁷ L II A 14, 30.

¹⁵⁸ L II A 18, 150.

¹⁵⁹ L II A 67, 275.

¹⁶⁰ L II E 1 205 (1582/83).

¹⁶¹ RQ I/4, 246 Nr. 37.

¹⁶² L II A 13 ff.

tiven Wasserversorgung. So wurde der Stadtbach jeden Winter von den beiden Forstern «gerumpft»; ob er jeweils vom Eis oder vom Schmutz gesäubert wurde, verraten die Einträge in den Ratsmanualen allerdings meistens nicht¹⁶². Laut einem Beschluß von Räten und Burgern vom 24. Juli 1524¹⁶³ war es bei einer Buße von 3 β verboten, Schmutz («wust», «ungesüber») in den Bach zu wischen oder in die Brunnen zu werfen, oder darin schmutzige Sachen – wie Pflugsräder und dergleichen¹⁶⁴ – zu schwenken, so daß daraus dem zu tränkenden Vieh Schaden entstehen konnte. Die gleiche Verordnung von 1524 bedrohte solche, die ob der Metzg buken oder wuschen oder sonst den die Metzg durchfließenden Bach verunreinigten, ferner die den Bach stauten und damit den darunter liegenden Scheunen Schaden zufügten mit einer Buße von 1 $\%$. Das Verbot, in der Metzg oder am Freitag hinter der Metzg Wäsche zu halten, wurde 1583 wiederholt (Buße: 2 bz)¹⁶⁵. Das Waschen «uff der bsetzi unnd uff der gassen» war schon 1551 bei einer Buße von 5 β verboten worden¹⁶⁶. Das städtische «wöschhüsli» vor dem unteren Tor, in dem vermutlich die Haushaltungen der Kehre nach waschen sollten, wird allerdings erst 1567 erwähnt¹⁶⁷.

Den Magistraten scheint es auch nicht leicht gefallen zu sein, die Gassen der Stadt rein zu halten. Eine Ratserkenntnis von 1556 verfügte, daß niemand weder Stroh noch Stengel auf die Straßen streuen soll, um Mist zu machen¹⁶⁸; offenbar war jedoch der Erfolg dieses Dekrets gering, denn noch 1579 verlangte ein Maitagsbeschluß: «Nit in d'strassen ströuwen»¹⁶⁹. 1563 mußte verordnet werden, den Mist hinter den Häusern aufzuhäufen und nicht in den Weg zu legen, «damit die lüt könnind hin und wider wandlen» (!)¹⁷⁰.

Auf die gesundheitspolizeilichen Vorschriften für die Nahrungsmittelgewerbe sind wir schon bei den Ausführungen über den Gewerbeband eingetreten¹⁷¹. – Von großer Bedeutung für die eng zusammengepflecht lebenden Bewohner des kleinen Städtchens waren die den Schutz vor

¹⁶³ L II A 13, 53.

¹⁶⁴ Vgl. L II A 13, 112 (1530).

¹⁶⁵ L II A 17, 298.

¹⁶⁶ L II A 13, 335.

¹⁶⁷ L II A 16, 292.

¹⁶⁸ L II A 13, 394.

¹⁶⁹ L II A 67, 33.

¹⁷⁰ L II A 16, 47.

¹⁷¹ Siehe dieses Kapitel oben, II/2 a.

Krankheiten und Seuchen bezweckenden Verordnungen. Zu den rein präventiven Maßnahmen gehörte das Gebot, verendete Haustiere unverzüglich und fachgemäß zu vergraben, und dies nicht in irgendeinem Baumgarten, sondern an dem von der Stadt bezeichneten Platz; Fehlbare wurden bis zu 3 % gebüßt¹⁷². Von Zeit zu Zeit beschäftigte die Stadt berufsmäßige Hundetöter («hundschlacher»), die Lenzburg offenbar von der Krankheit und Schmutz verbreitenden Plage der herrenlosen Hunde befreiten¹⁷³. – Dem Willen zur direkten Seuchenbekämpfung entsprang das Gebot an die Wirte, die sich bei ihnen in Herberge befindenden «gmeinen wyber» (Dirnen) nachts nicht auf die Gasse zu lassen¹⁷⁴. Über die den Aussatz und das Siechenhaus betreffenden städtischen Verordnungen berichten wir unten¹⁷⁵. Auch zur Vermeidung der «blattern»-Seuche (Syphilis?) erließ die Stadt verschiedene Gebote¹⁷⁶, so wurde 1590 dem Bader bei 10 % Buße geboten, «das er niemandt frömbder sol in die badtstuben lassen, die im gschrey sind der leidigen plag der blatterenn»¹⁷⁷.

e) *Der Immobilienverkehr*

Auf die besonderen Vorschriften, die den kommerziellen Verkehr mit Stadthäusern regelten, sind wir zum Teil schon bei den Erörterungen über das Bürgerrecht eingegangen¹⁷⁸. Schon im 15. Jahrhundert durfte anscheinend auch kein Haus – in diesem Falle ein abrechbares und transportables Holzhaus – aus dem Twing verkauft werden¹⁷⁹. Infolge der steigenden Bevölkerungszahl wurden gegen Ende des 16. Jahrhunderts in zunehmendem Maß Häuser «geteilt», d. h. hälftenweise verkauft. Diesen, der Vermehrung der ärmeren Bevölkerungsklasse dienenden Praktiken suchte die Stadtobrigkeit mit strikten Verboten entgegenzutreten; Zwangsmittel war die Verweigerung der gerichtlichen Fertigung der Häuseranteile¹⁸⁰.

¹⁷² L II A 2, 63 (1564); II A 15, 70 (1557), 335 (1568), 515 (1572), 540 (1573); II A 17, 64 (1577), 384 (1584).

¹⁷³ L II E 1 205 (1582/83).

¹⁷⁴ L II A 16, 81 (1563).

¹⁷⁵ Siehe fünftes Kapitel, III/1 b.

¹⁷⁶ L II A 17, 409, 411 (1585).

¹⁷⁷ L II A 18, 495.

¹⁷⁸ Siehe dieses Kapitel oben, I/1.

¹⁷⁹ L II A 1 (1448).

¹⁸⁰ L II A 17, 426 (1586); II A 18, 282 (1588).

Ein gewisser Teil des am Rand des Gemeindebannes gelegenen Kulturlandes gehörte seit jeher – wie überall – zu Höfen benachbarter Dörfer¹⁸¹. Um diesen Teil nicht anwachsen zu lassen, sondern das Kulturland der noch sehr landwirtschaftlich gerichteten Stadtbürgerschaft zu erhalten und die bei Zunahme des Fremdanteils unvermeidlichen Weidgangsstreitigkeiten zu verhindern, ließ sich Lenzburg vom Landesherrn – und Gerichtsherrn über die Lenzburger Efädi – am 7. April 1516 das Zugrecht bei der Handänderung von Grundstücken, d. h. das Vorrecht, anlässlich der öffentlichen Fertigung gegen Erlegung des Kaufpreises in die Rechte des fremden Käufers einzutreten, bewilligen¹⁸². Dieses Recht wurde nicht nur von der Stadtobrigkeit, sondern auch von den Bürgern ausgeübt¹⁸³. Mit Urkunde vom 1. Mai 1547 – die landesherrliche Bestätigung erfolgte am 25. Januar 1548 – erweiterte daher die Stadt dieses Recht zu einem eigentlichen Verbot für Bürger und Einwohner, liegende Güter an Äußere, d. h. Fremde, zu verkaufen, andernfalls konnte jeder Bürger sein Zugrecht geltend machen¹⁸⁴.

3. Die Wehrorganisation

Die alle idealen Forderungen erfüllende Stadt war unter anderem eine befestigte, d. h. mit Mauern und Gräben bewehrte, den Umfang einer Burg übersteigende Siedlung mit ständiger Besatzung (Bürger). Wie wir schon gesehen haben, hat Lenzburg bis ins 15. Jahrhundert hinein den ersten Teil dieser Erfordernisse (Stadtmauer usw.) in nur ungenügendem Maß erfüllt. Erst unter der Bernerherrschaft sind die Lenzburger Stadtbefestigungen zu einem einigermaßen wirksamen Schutz unserer Kleinstadt geworden¹⁸⁵. Da wir schon oben über die Wehrbauten berichtet haben, beschränken sich unsere Ausführungen auf Erörterungen über die städtische Mannschaft, über die Stellung Lenzburgs in der bernischen Mobilmachungsorganisation im 16. Jahrhundert und über das in dieser Stadt aufblühende Schießwesen.

¹⁸¹ Im 1701 gehörten 9,9 ha (3,9 %) des 258,1 ha umfassenden privaten Ackerlandes Lenzburgs auswärtigen Bauern (L II F E 1 80/81).

¹⁸² RQ I/4, 258 Nr. 43.

¹⁸³ Vgl. L II A 13, 157 (1532).

¹⁸⁴ RQ I/4, 270 Nr. 67, 271 Nr. 68. Vgl. dazu L II A 17, 146 (1579); II A 18, 326, 335, 344, 368 (1589).

¹⁸⁵ Siehe zweites Kapitel, III/2.

a) Die städtische Mannschaft

Wir haben schon bei den Erörterungen über das Bürgerrecht festgestellt¹⁸⁶, daß die Waffenpflicht praktisch auf jedem Haus ruhte und demgemäß jeder Bürger und Hausbesitzer wehrpflichtig war, sei es, daß er dieser Verpflichtung persönlich nachkam oder selbst einen Stellvertreter besoldete. Die von Reispflichtigen an ihrer Statt gestellten «Söldner» wurden vor allem von Witwen, Pfarrherren, abwesenden Hausbesitzern, aber auch von älteren Bürgern angeworben. Die Wehrpflichtigen konnten zum Wachtdienst auf den Ringmauern und an den Toren aufgerufen werden oder leisteten als Angehörige eines Auszugskontingents dem Landesherrn auf längeren Kriegszügen («reisen») Waffenhilfe.

Über den *Wachtdienst* verlautet in den Quellen wenig. Während den in den Jahren 1586 bis 1589 drohenden eidgenössischen konfessionellen Auseinandersetzungen erhielt dieser ortsgebundene Dienst erhöhte Bedeutung. Aus Ratsbeschlüssen können wir entnehmen, daß der Kehre nach jedes Haus zum Wachtdienst verpflichtet war und daß die verantwortlichen Hausbesitzer bei Nichtbeachtung der Gebote mit Bußen von 1 bz bis 10 β belegt wurden. 1587 wurde der nächtliche Streifendienst sogar auf das Gelände an der Aa und an der Burghalde ausgedehnt¹⁸⁷.

Zwar beschränkte ein Handfestartikel die *Reispflicht* des Bürgers auf nur einen Tag, doch hatte dieser Passus schon in österreichischer Zeit keine Geltung¹⁸⁸. Ein lenzburgisches Truppenkontingent hat anscheinend 1351 im Treffen bei Dättwil gegen die Zürcher sein Banner eingebüßt¹⁸⁹. Als Entschädigung für die im Guglerkrieg erfolgte Schleifung der Stadt wurden zwar die Lenzburger 1376 u. a. für die nächsten zehn Jahre von allen «diensten, reysen und landwerinen» befreit, 1386 mußten sie jedoch wieder mitziehen und verloren bei Sempach von neuem ihr Banner. Wegen diesem «schimpflichen» Verhalten in offener Feldschlacht gebot ihnen der österreichische Landesherr, fortan als Zeichen an ihrem Banner einen Schandzipfel zu führen. 1487 gestattete Bern den Lenzburgern auf ihre Bitten hin, dieses Schmachzeichen wieder abzutrennen¹⁹⁰.

¹⁸⁶ Siehe dieses Kapitel oben, I/1.

¹⁸⁷ L II A 18, 19, 25, 87, 122, 163.

¹⁸⁸ Siehe zweites Kapitel, II.

¹⁸⁹ Vgl. Merz, Aarau, 24.

¹⁹⁰ RQ I/4, 247 Nr. 38.

Erst Bern scheint das Kriegspotential seiner Länder und Städte und damit auch dasjenige Lenzburgs voll ausgeschöpft zu haben. Klar erkennbar werden die Dienste für den neuen Landesherrn allerdings erst in den Burgunderkriegen¹⁹¹. Da die Leute von Stadt und Grafschaft Lenzburg gemeinsam «reisten», läßt sich zwar der genaue zahlenmäßige Anteil der Stadt erst für die Zeit nach Marignano aussondern. Immerhin wissen wir, daß bis gegen das Ende der Burgunderkriege die Stadt jeweils einen Drittel des Stadt und Grafschaft Lenzburg auferlegten Kontingents zu stellen hatte. Auf die Vorstellung Lenzburgs hin erklärte sich jedoch Bern mit Urkunde vom 7. Dezember 1476 bereit, in Zukunft die Anzahl der von der Stadt Lenzburg aufzubietenden Mannschaft gesondert zu bestimmen¹⁹². Wie Angaben aus dem 16. Jahrhundert zeigen, betrug der Anteil Lenzburgs bei der Auszugsmannschaft von Stadt und Grafschaft – die stets 4 bis 9 %, meistens 6,6 % der gesamtbernischen Auszugsmannschaft stellten – jeweils 10 % oder weniger¹⁹³. Die gesamte reisbare (wehrfähige) Lenzburger Mannschaft wird 1529 mit 98, 1556 mit 139 (98 + 41, ohne die Tauner) angegeben¹⁹⁴. Da Bern 1560/72 auf Grund der Feuerstättenzählungen von 1558 einen sich aus 10000 Mann zusammensetzenden festen Auszug bestimmte, blieb die maximale Auszüglerzahl auch für Lenzburg bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts fixiert.

Für Verpflegung und Besoldung (Reisgeld) der Auszüge hatte, wie damals allgemein üblich, das sie entsendende Gemeinwesen zu sorgen. So kostete der Zug mit 40 Mann nach Interlaken von 1528 die Stadt 190 fl 11 β (= 3811 β)¹⁹⁵. Bei entfernteren Kriegszügen waren die Gemeinden, besonders die Stadtgemeinden wenigstens noch im 15. Jahr-

¹⁹¹ Vgl. H. AMMANN, *Der Aargau in den Burgunderkriegen*, in *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau* 1927. Ferner Lenzb. NB 1947, 35 ff. (E. BRAUN).

¹⁹² RQ I/4, 242 Nr. 34.

¹⁹³ Zwischen 1523 und 1565 lassen sich folgende Lenzburger Auszugskontingente feststellen: 1523 (Mailänderzug): 25 Mann; 1525 (Zug nach Interlaken und Bremgarten im Aargau): 40; 1528 (Zug nach Interlaken): 40; 1531 (Hilfszug nach Genf, drei Auszüge): 80; 1536 (Eroberung der Waadt, zwei Auszüge): 35; 1540 (Hilfe an Rottweil): 18; 1545/46 (Hilfszug nach Genf, drei Auszüge): 80; 1548 (Zug in den Thurgau, zwei Auszüge): 46; 1557: 57; 1560 (Zug gegen Savoyen): 47; 1569: 8. (StaB, Wehrwesen bis 1798, Nr. 286/3, 5, 24 und 38. L II A 13, 43, 61, 88, 121, 122, 136, 137, 138, 139, 306, 314; II A 15, 73).

¹⁹⁴ Ammann, *Kleinstadt*, 198.

¹⁹⁵ L II A 13, 90.

hundert am Geschick ihrer Reisleute sehr interessiert. So unterhielten 1478 die Städte Brugg und Lenzburg gemeinsam («uff gemeinen kosten») einen Botendienst zu ihren auf einem Zug nach Bellenz sich befindenden Leuten¹⁹⁶.

Das Banner für den großen und das Fähnli für den kleinen Auszug von Stadt und Grafschaft Lenzburg wurden seit alters in der Stadt verwahrt, deren Räte und Bürger auch stets alle höheren Chargen, vor allem diejenige des Hauptmanns, besetzten. 1475 wurde dieses Privileg von den Grafschaftsleuten angefochten, «dann die selben meinen, das paner und venli zû haben und houptlüt dar zû geben mögen». Bern entschied am 1. März 1475 den Streit dahin, daß die Feldzeichen weiterhin von der Stadt betreut werden sollten, daß aber Stadt und Grafschaft je einen Hauptmann stellen solle, die dann das Kommando in kollegialer Weise gemeinsam zu führen hätten; wenn der Landvogt zu Lenzburg mitzog, war er «obrister houptman» des Stadt- und Grafschaftskontingents¹⁹⁷. Der «Stab» des städtischen Auszuges wurde jeweils von den Räten bestimmt («handt min herren die ämptter in den ußzug gesetzt») und setzte sich aus dem Hauptmann, dem Venner, dem «lüttinampt», dem Schreiber und dem Seckelmeister (zugleich Leibwache des Hauptmanns) zusammen. Für den «reiswagen» (Kriegsfuhrwerk mit der Kasse und Ausrüstungsgegenständen), dessen Bespannung vier Pferdebesitzer zu stellen hatten, wurden zwei Fuhrleute bestimmt¹⁹⁸.

Auf dem Zug nach Dijon (1513) erhob sich Streit zwischen Brugg und Lenzburg wegen der Rangfolge im Heerzug; beide wollten gleich nach dem anscheinend das Aargauer Kontingent anführenden Zofingen eingereiht werden. Lenzburg ließ zwar 1517 vor den Gerichten zu Pfäffikon und Münster zu seinen Gunsten lautende Kundschaften aufnehmen¹⁹⁹. Am 1. August 1518 entschied Bern den Span jedoch zugunsten von Brugg, das bessere Beweismittel vorgebracht hatte²⁰⁰.

¹⁹⁶ AU VII Brugg, Nr. 194.

¹⁹⁷ RQ I/4, 241 Nr. 33.

¹⁹⁸ Vgl. L II A 18, 375, 376 (1589).

¹⁹⁹ StaA Lenzburg 160 und 172 (letztere Urkunde ist zweifellos auch auf 1517 und nicht auf 1527 zu datieren).

²⁰⁰ RQ I/2 b, 171 Nr. 93.

b) *Lenzburgs Stellung in der bernischen Mobilmachungs- und Alarmordnung*²⁰¹

Für den Fall der Kriegsgefahr oder eines feindlichen Überfalls auf das bernische Staatsgebiet stützte sich die Obrigkeit nicht nur auf den fixierten Auszug, sondern auf die gesamte wehrfähige Mannschaft. Zu Beginn des Kappeler Krieges von 1530/31 sah sich das protestantische Bern genötigt, für den gefährdeten, von katholischem Gebiet umschlossenen Unteraargau eine ausgeklügelte Alarm- und Mobilmachungsordnung aufzustellen, die während des ganzen 16. Jahrhunderts in Kraft blieb und zu verschiedenen Malen verbessert wurde.

Den Rückgrat der Alarmorganisation bildeten die festen Plätze – Burgen und Städte – und die Hochwachten. Warnung (zwei aufeinanderfolgende Schüsse) und Mobilmachung (drei aufeinanderfolgende Schüsse) erfolgten durch Kanonenschüsse und reitende Boten. Feuerzeichen wurden nur gegeben, wenn ein feindlicher Angriff schon im Gang war. Die größten Kirchenglocken wurden stillgelegt, damit sie beim Sturm läuten besser bemerkt wurden. Innerhalb dieses Alarmsystems wurde das Schloß Lenzburg von Wildegg und Brunegg aus alarmiert und sollte den Alarm an Biberstein und Hallwil weitergeben oder umgekehrt.

1531 wurde bestimmt, daß die mobilisierten Stadtmannschaften, somit auch diejenige von Lenzburg, am Platz bleiben, die Grafschaftsleute von Lenzburg sich in Suhr versammeln sollten. Während die Verordnung für die Stadtmannschaften bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts Geltung hatte, wurden die Mobilmachungsplätze für den Landsturm der Grafschaft zu verschiedenen Malen gewechselt. Die Ordnung von 1548 bestimmte, daß die Leute der Dörfer, die in die «stür undren Sarbach» zu Lenzburg dienten, sich an der Aarefähre in der «Ouw» bei Auenstein, die übrigen sich in Aarau versammeln sollten. Eine Ordnung von 1552 verfügte, daß nur die Hälfte der Mannschaft bei Mobilmachung die Sammelplätze sofort erreichen sollte; die andere Hälfte hatte gerüstet in den Dörfern zu warten. Der Sammelplatz für den Aufgebotsrayon «unter dem Sarbaum» wurde nach Lenzburg, derjenige der andern Mannschaften wieder nach Suhr verlegt. Gleichzeitig bestimmte die Ordnung, daß die Schlösser besetzt werden sollten; verschiedene Dörfer

²⁰¹ Zum Teil entnommen aus *Argovia* 64, 183/4, Quellen: StaB Wehrwesen bis 1798, Nr. 286/8, 9, 34, 50.

hatten im Mobilmachungsfall Artillerie- und Munitionspferde zu stellen. 1561 wurde Lenzburg zum Sammelplatz für die gesamte Grafschaft Lenzburg und das Amt Schenkenberg gewählt, da dieser Platz bei einem Konflikt mit den altgläubigen Eidgenossen die beste Gewähr für eine nachhaltige Verteidigung des Unteraargaus bot. Diese Bestimmungen galten für Stadt und Grafschaft Lenzburg noch 1587. Die Besatzung der Festung Lenzburg wurde 1572 auf 100 Mann festgesetzt; ferner wurde damals verfügt, daß das Mehl von 50 Mütt (3,5 Tonnen) Kernen in Fässern auf der Lenzburg verwahrt werden sollen. – Im unteraargauischen Verteidigungssystem bildeten Stadt und Festung Lenzburg einen Angelpunkt von zentraler Bedeutung.

c) *Das Schießwesen*²⁰²

Zwar findet im alten Stadtbuch schon 1406 ein Hermann Meister, «den man nemmet büchsenmeister», mit der Bestimmung Erwähnung, daß er nicht weiter als 2 ½ Meilen von der Stadt entfernt wohnen und ohne Erlaubnis von Herrschaft, Schultheiß und Rat nicht weiter dienen dürfe; zweifellos hat es sich jedoch hier um einen «Artillerie-Fachmann» gehandelt. Das Büchschützenwesen – Schießen mit Handfeuerwaffen (Büchsen) – dürfte in Lenzburg erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommen sein. Am großen Zürcher Freischießen von 1504 hat als einziger Lenzburger Büchschütze Hanns Meyer – wohl der Schultheiß oder sein Sohn – teilgenommen²⁰³. Die Zahl der geübten Büchschützen muß sich jedoch bald nachher vermehrt haben, erhielt doch der Vogt zu Lenzburg 1523 den Auftrag, den Schützen daselbst ein Schürliztuch zu kaufen und schickte doch Bern anlässlich des Auszugs von 1525 Lenzburg «zû einem trost und hilff . . . zechen hagenbüchssen» (Arkebusen mit Radschloß), zu deren Bedienung gleich zehn Auszuger bestimmt wurden²⁰⁴.

Vermutlich hat schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine die Büchsen- und Armbrustschützen von Stadt- und Grafschaft Lenzburg vereinigende Gesellschaft existiert. Urkundlich erfaßbar wird diese Schützen-gesellschaft jedoch erst 1532, als sie mit «staatlicher» Bewilligung, um den jährlichen Rekognitionszins von 2 β, auf einem Grundstück des

²⁰² Vgl. J. KELLER-RIS, *Die Schützen-Gesellschaft der Stadt Lenzburg in ihrer historischen Entwicklung*. Lenzburg 1906.

²⁰³ Hegi, Glückshafenrodel, 541.

²⁰⁴ L II A 13, 61.

Klosters Königsfelden an der Badener Landstraße eine Zielstatt mit zugehörndem Schützenhaus errichtete. Zur Finanzierung des Baus nahmen die beiden «buwmeister» im gleichen Jahr von einem Lenzburger Bürger (40 %) und von Junker Burkhard von Hallwil (60 %) Gült Darlehen auf die neue Anlage auf²⁰⁵. Geschossen wurde über die Badener Straße. In späteren Quellen finden wir die von «schützenmeistern» präsierten Lenzburger Schützen häufig erwähnt. Ursprünglich den Schützen der ganzen Grafschaft als Übungsstätte dienend, beschränkte sich das Einzugsgebiet der Lenzburger Zielstatt mit dem Entstehen ländlicher Schießanlagen auf das untere Aatal.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden den Lenzburger Schützen alljährlich von den Gnädigen Herren zu Bern drei Schürliztücher, von der Stadt Lenzburg 10% «für irn schürlatz» als Fronfastengabe und seit 1586 2 Gl und ein Paar Hosen in den Stadtfarben auf die Kirchweih geschenkt, damit sie diese Gaben als Preise für die besten Schützen austeilten. Kein Wunder, daß 1575, als in Seengen ein erstes ländliches Schützenhaus mit dazugehörnder Zilstatt errichtet wurde, die um die obrigkeitlichen Geschenke bangenden Lenzburger Schützen gegen diese neue Schießanlage Einspruch erhoben. Am 22. August 1575 berichtete der Landvogt zu Lenzburg in wohlwollender Weise von der Seenger Anlage nach Bern²⁰⁶, die trotz des städtischen Widerspruchs zustande kam.

Um 1580/81 haben dann auch die Lenzburger Schützen ein neues Schützenhaus gebaut, an dessen Bemahlung mit brauner Farbe die Stadt 10% beisteuerte²⁰⁷, während Bern ein Wappenfenster stiftete²⁰⁸. Auch sonst hat sich Lenzburg stets um seine Schützengesellschaft gekümmert, ihr vor allem unentgeltlich Pulver und Blei zur Verfügung gestellt²⁰⁹. Die Stadt selbst hat auf Befehl der Gnädigen Herren 1588 zusammen mit Aarau in Nürnberg eine Anzahl Musketen (mit Luntenschloß) erstanden²¹⁰, deren Zubehörden (Ladungen, Riemen, Ladstücken) in der Seckelmeisterrechnung von 1588/89 erscheinen²¹¹. Musketen

²⁰⁵ AU IX Aarau, Nr. 762. Vgl. StaA 879, Fol. 43.

²⁰⁶ Argovia 45, 81.

²⁰⁷ L II A 17, 197.

²⁰⁸ StaB, RM XVI Nr. 401, 369.

²⁰⁹ Vgl. L II E 1 205 (1588/89).

²¹⁰ L II A 18, 194.

²¹¹ L II E 1 205 (1588/89).

wie Hakenbüchsen wurden den jeweiligen büchsen-schießenden Auszügern mitgegeben, auch den Schützen für Übungsschießen mit der Bedingung, «das die selbigen angednts wider söllend butztt werden», zur Verfügung gestellt²¹².

4. Wappen, Siegel und Banner

Lenzburg führt seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts urkundlich erkennbar in seinem *Wappen* in weiß eine blaue Kugel. Der Ursprung dieses sonst nur noch von Mellingen verwendeten Schildbildes – rote Kugel in weiß²¹³ – liegt im Dunkeln. Es ist allerdings schon angenommen worden, daß es sich um das eigentliche Sippenzeichen der Grafen von Lenzburg oder um das an die Feste Lenzburg mit ihren Zubehörden gebundene und daher stets von den Rechtsnachfolgern des ursprünglichen Grafengeschlechts in ihrer Eigenschaft als Inhaber der Feste geführte Wappen gehandelt habe²¹⁴. Gegen die erstere Annahme spricht der Umstand, daß das Geschlecht der Grafen von Lenzburg zu einer Zeit erlosch, als die Sitte der Wappenführung überhaupt erst aufkam²¹⁵, so daß dieses Dynastengeschlecht möglicherweise noch über gar kein feststehendes Wappenzeichen verfügt hat – wenn wir das Siegelbild mit der Burgansicht nicht als solches betrachten wollen. Auch die «Überlieferung» der blauen Kugel in älteren Wappenbüchern ist wenig beweiskräftig. Bei dem in CONRAD GRÜNENBERGS *Wappenbuch* (1483) enthaltenen Wappen «fry von Lentzburg im Argo» – blaue Kugel in weiß – dürfte es sich lediglich um eines der zahlreichen hier auf Grund des schon längst im Gebrauch stehenden Lenzburger Stadtwappens geschaffenen Fabelwappen dieses phantasiebegabten Autors gehandelt haben²¹⁶. Das von HANS ULRICH FISCH I. 1621 gezeichnete Wappen der Grafen von Lenzburg mit Burg und Kugel ist zu offensichtlich bloß eine späte Kombination des dem Schöpfer anscheinend bekannten Siegelbildes der Grafen (1159/67) – oder des Grafenwappens auf

²¹² L II A 18, 487 (1590).

²¹³ Vgl. Rohr, Mellingen, 66 ff.

²¹⁴ Zusammenfassend: Lenzb. NB 1943 (ATTENHOFER), 11 ff. mit den wichtigsten Literaturangaben.

²¹⁵ Vgl. D. L. GALBREATH, *Handbüchlein der Heraldik*, 1930, 13 ff.

²¹⁶ Vgl. v. BERCHEM, GALBREATH, HUPP, *Beiträge zur Geschichte der Heraldik*, 1939, 65/6.

einer Grabplatte im Kloster Muri²¹⁷ – und des Wappens der Stadt Lenzburg²¹⁸.

Die *Siegel* der Stadt Lenzburg zeigen alle das Wappen mit der Kugel²¹⁸. Aus dem 14. Jahrhundert sind zwei verschiedene Siegel erhalten; das erste größere, offenbar schon 1315 verwendete²¹⁹ (SIGILLVM CIVIVM IN LENZBVRG) hängt noch an einer Urkunde von 1333; das spätere kleinere, an einer Urkunde von 1391 hängende (S' CIVIVM IN LENTZBVRG), fand bis ins 16. Jahrhundert hinein Verwendung. 1562 beschlossen die Räte, «sy wellendt ein nüwes sigell lassen zu Arouw machen, der stat secret»²²⁰. Diese Neuschöpfung haben wir zweifellos im dritten, an einer Urkunde von 1568 hängenden Renaissancesiegel (S. CIVIVM IN LENTZBVRG) vor uns. Ein viertes Siegel wurde erst im 18. Jahrhundert angefertigt.

Auch im *Banner* führte Lenzburg die blaue Kugel im weißen Feld. Über die Geschicke dieses zweimal im Kampf verlorenen (1351, 1386) und schließlich mit einem, erst 1487 wieder abgetrennten Schandzipfel gekennzeichneten Feldzeichens haben wir schon oben berichtet²²¹. Am 19. Dezember 1590 ging das im Stadtgewölbe in der Kirche zusammen mit dem Stadtschatz aufbewahrte Banner von neuem – diesmal durch Diebstahl – verloren. Die Diebe hatten das Bannertuch zerschnitten und unter sich verteilt. Zwar konnten die meisten Fetzen bei den festgenommenen Missetätern gefunden werden, «das recht zeichen aber, die blüw kugel, so in söllichem paner gestanden, dem einen, der noch bishar nit mögen behendiget werden, zutheil worden». Da nun Lenzburg, durch die Vorfälle im 14. Jahrhundert gewitzigt, befürchtete, mit diesem Fahmenteil könnte in späteren Jahren ein schimpflicher Verlust des Banners in offener Feldschlacht behauptet werden, bat es Bern, ihm ein neues Banner zu bewilligen und den Verlust durch Diebstahl des alten zu bestätigen, was die Gnädigen Herren denn auch am 9./19. Februar 1591 taten²²².

²¹⁷ Vgl. Merz, Burgen II, 328 Stammtafel; derselbe, Lenzburg, 54 Anm. 214, und 164/5 Anm. 55.

²¹⁸ Vgl. AU I Lenzburg, Tafel I.

²¹⁹ *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* III, Nr. 795.

²²⁰ L II A 16, 9.

²²¹ Siehe dieses Kapitel oben, II/3 a.

²²² *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde*, NF II, 275. AU I Lenzburg, Nr. 124. RQ I/4, 284 Nr. 86. L II A 18, 516, 521, 527, 530.

III. Der Stadthaushalt

Wie in anderen benachbarten Kleinstädten war auch in Lenzburg das Rechnungswesen wenig übersichtlich geordnet und läßt sich überhaupt erst im 16. Jahrhundert einigermaßen überblicken. Wir befassen uns im folgenden vorerst mit den einzelnen, zum Teil bis ins 14. Jahrhundert zurückgehenden Einnahmequellen, mit den Ausgabenposten und den Vermögensverhältnissen des untersuchten Gemeinwesens; auf die Art und Weise der Rechnungsführung treten wir erst am Schluß ein.

1. Die Einkünfte

a) Herrschaftsrechte

Indirekte Steuern

Älteste, ursprünglich landesherrliche und der Stadt verliehene indirekte Steuer war zweifellos das um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführte *Ungelt*, eine landesherrliche Verbrauchssteuer auf eingelegtem und zum öffentlichen Ausschank kommenden Wein¹. 1369 bestätigte Herzog Leopold III. von Österreich der Stadt Lenzburg das ihr «ze bezzerung derselben» überlassene Ungelt-Recht, indem er zugleich den Steuersatz auf 4 Maß vom Saum festsetzte². Daß sich die Herrschaft auch später noch als Eigentümerin des Lenzburg bloß überlassenen Ungelts fühlte, beweist die Erwähnung dieser Steuer in der Kundschaft über die Rechte der Herrschaft in Lenzburg von 1394, aus der im übrigen hervorgeht, daß es den Lenzburgern gestattet war, zu den vorgeschriebenen 4 Maß weitere «uffsätz» zu machen oder wieder nachzulassen³. Da das Ungelt sehr bald zu einer bedeutenden, später auch von Bern bestätigten⁴, Einnahmequelle der Stadt wurde, mag es nicht verwundern, daß sich die Räte im 15. und 16. Jahrhundert stets eingehend mit dem Bezug und der Veranlagung dieser Steuer befaßten.

Schon 1429 legten Gemeinde und Rat fest, daß die Ungelster, die Organe des Ungeltbezuges, das Ungelt bei den Wirten alle Fronfasten

¹ Ungelt kommt von lateinisch *indebitum* (= nicht oder zu Unrecht geschuldet). Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*, I, 138f.

² RQ I/4, 208 Nr. 6.

³ HU II/1, 742.

⁴ RQ I/4, 240 Nr. 31 (1457).

(d. h. vierteljährlich) einzuziehen hätten und daß sie nur Bargeld und keine Pfänder annehmen sollten; 1443 wurde dann zwar die Annahme von Pfändern gestattet, doch sollten sie einen Drittel mehr wert sein als die geschuldete Summe und sollten nach einer Frist von acht Tagen verkauft werden⁵. Setzten die Wirte den Weinpreis zu hoch an, so hatten die Ungelter das Recht und die Pflicht, den Wein zu schätzen – d. h. einen Höchstpreis festzusetzen – «als in anderen stetten Brugg, Arow, Zofingen und Bremgarten» (1481, 1492)⁶. 1530 wurden die anlässlich der Abrechnung mit den Wirten anfallenden Zechspesen auf eine Maß Wein und 1 Brot pro Ungelter festgesetzt⁷. Dem Ruf eines Wirts zur Weinschatzung keine Folge leistende Ungelter wurden 1535 mit 1 % gebüßt⁸. 1586 wurde von den Wirten eine zweimalige Abrechnung im Jahr verlangt, «deß mögendt sich die wirtt von einer rächnung zû der anderen mitt gelltt versehen»⁹.

Der Steuersatz betrug 1369 4 % – 4 Maß vom Saum (= 100 Maß) –, scheint jedoch schon bald erhöht worden zu sein¹⁰. 1487 wurde das Ungelt auf 7 β pro Saum festgesetzt¹¹. 1492 versuchte man es mit einem komplizierteren Erhebungssystem: Der Wirt sollte vom Saum soviel Schilling Ungelt zahlen, soviel Pfennig er für die Maß im Ausschank forderte (= 12 %) ¹²; schon 1495 kehrte man jedoch wieder zum fixierten Ungelt zurück: 15 β vom Saum¹³. 1572/73 und 1583 wurde das Ungelt auf 9 bz (= 24 β) vom Saum festgesetzt¹⁴, es scheint jedoch vorher, in der Zwischenzeit und nachher höher gewesen zu sein, da diese 9-batzige Abgabe stets als gnädiger Nachlaß bezeichnet und zwischenhinein immer wieder auf das «alte Ungelt» zurückgegriffen wurde, bisweilen zur Strafe, da die Wirte entweder «jelenger je süreren win» ausschenkten (1587), oder den Weinpreis nicht, wie versprochen, senkten (1588)¹⁵. 1587 bezog die Stadt bei einem Maßpreis von 10 β vom Saum 106^{2/3} β (= etwa

⁵ L II A 1.

⁶ L II A 67, 9, 41.

⁷ L II A 13, 103.

⁸ L II A 13, 196.

⁹ L II A 18, 28.

¹⁰ Siehe oben Anmerkungen 2 und 3.

¹¹ L II A 67, 26.

¹² L II A 67, 41.

¹³ L II A 67, 50.

¹⁴ L II A 16, 498, 528; II A 17, 320.

¹⁵ L II A 16, 553 (1573); II A 18, 106 (1587), 310 (1588).

10%), versprach jedoch bei einer Preissenkung auf 8 β das Ungelt auf 60 β pro Saum zu ermäßigen (= 7,5 %) ¹⁶. – Von ausgeschenktem Eigen- gewächs, das nach der Mitte des 16. Jahrhunderts eine gewisse Bedeu- tung erlangte, wurde seit 1557 nur das halbe Ungelt verlangt ¹⁷. – Der meist ¹⁸ nicht zu verungeltende Trinkwein der Wirtehaushalte wurde 1557 auf 5 Saum festgesetzt ¹⁷, später offenbar nach der Größe der Haus- haltungen abgestuft oder nach dem Verbrauch berechnet ¹⁹.

Neben den Gültzinsen war das Ungelt die bedeutendste Einnahme- quelle Lenzburgs, und dies trotz dem Wegfall des Trinkweins vom Brutto-Ungelt und der direkten Begleichung von bedeutenden Zech- spesen der städtischen Magistraten mit diesen Einkünften. Für die Jahre 1591/92 bis 1598/99 lassen sich folgende Jahresdurchschnitte errechnen: Bruttoungelt: 28157 β , Abzüge (4435 β Trinkwein und 6821 β Zech- spesen): 11256 β , Netto-Ungelt: 16901 β ¹⁹. Jährlich flossen somit gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus den Ungelteinnahmen der Stadtkasse rund 845 % (= 422 ½ Gl) Bargeld zu.

Wohl gleichzeitig mit dem Ungelt wurde Lenzburg von den damaligen Stadtherren auch das Recht auf den *Zoll* (Transitzoll) verliehen. Es scheint, daß diese Zollstelle erst damals – um die Mitte des 14. Jahrhun- derts – geschaffen wurde, berichten doch weder das Habsburger Urbar von 1306 noch die mit ihm im Zusammenhang stehenden Rödel von einem Transitzoll zu Lenzburg ²⁰. Da dieser neugeschaffene unbequeme Zollposten von den eine nördlichere Route wählenden Kauf- und Fuhr- leuten offenbar von Anfang an umfahren wurde, sah sich Herzog Leopold von Österreich veranlaßt, 1370 der Stadt Lenzburg den Zoll «von wägen und karren, die da durchgant», zu bestätigen und ihr zugleich zu ge- statten, von solchen, die die Stadt umfuhren, den Zoll «ze Rubiswile (Rupperswil) oder anderswo uf dem lande, wo ez inen danne aller fügen- lichest ist», aufzunehmen ²¹. Dieses erweiterte Zollprivileg, das schließ-

¹⁶ L II A 18, 181 (1587).

¹⁷ L II A 15, 5.

¹⁸ 1583 wurde als Gegenleistung für die Ermäßigung des Ungelts der Abzug des Trinkweins abgestellt (L II A 17, 320).

¹⁹ L II E 1 223 (1592–1641).

²⁰ Bei dem seit 1290 (HU II/1, 180) in herrschaftlichen Quellen häufig erwähnten «zol ze Lenzburg» handelt es sich um den Pfundzoll, eine Marktumsatzsteuer (siehe drittes Kapitel, II).

²¹ RQ I/4, 208 Nr. 7.

lich zur Errichtung eines zweiten ständigen lenzburgischen Zollpostens in Rapperswil führte, wurde 1379 von Herzog Leupold III. nochmals bestätigt²² und 1415 und 1457 auch von Bern anerkannt²³.

Organe des Zollbezuges scheinen noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Ungelter gewesen zu sein²⁴, später wurden jedoch ein Hauptzöllner in Lenzburg und ein Nebenzöllner in Rapperswil gewählt²⁵. – In die Stadt eingeführte Güter waren zollfrei. Da mit dieser Vergünstigung der Zollhinterziehung Vorschub geleistet wurde, verfügte Bern 1554 – wohl auf Ersuchen Lenzburgs hin –, daß die Fuhrleute für die für Lenzburg bestimmten Güter Atteste beizubringen hätten, und alle Waren, für die kein solches Schreiben vorgezeigt werde, verzollt werden sollten²⁶. 1578 erneuerte Bern die alte Bestimmung, daß Kauf- und Fuhrleute beim Zollposten Lenzburg schriftliche Bescheinigungen über Art, Wert und Gewicht der Transitgüter vorzeigen sollten²⁷.

Im 14. Jahrhundert wurden die Zollsätze noch vom Stadtherrn festgesetzt. So bestimmte das zur Förderung des Stadtbaus ausgestellte herzogliche Privileg von 1379, daß von einer Scheibe Salz, von einem Saum Wein und von einem Zentner Handelsware je 2 Œ Zoll zu entrichten seien²⁸; die Zollsätze müssen demnach vor 1379 niedriger gewesen sein. Da die Wehrbauten nicht in dem von den österreichischen Herzogen gewünschten Tempo erstellt wurden, verdoppelte Herzog Albrecht III. 1387 den Einheitszollsatz von 2 Œ auf 4 Œ ²⁹. Über die Zollsätze des 15. Jahrhunderts wissen wir nichts; erst zwei Lenzburger Zollrödel von etwa 1540³⁰ und von 1595³¹ geben uns nähere Auskunft über Zollobjekte und Zollsätze. Da damals die Verpackungs- und Transportmittel weitgehend «standardisiert» waren, wurden vor allem Gepäckstücke wie Ballen (Ziegenleder, Papier, Tuch), Scheiben (Wachs), Fässer und Lagel (Kup-

²² RQ I/4, 210 Nr. 10.

²³ RQ I/4, 228 Nr. 23, 240 Nr. 31. Die Lenzburger Zollgerechtsame wurde erst 1744 im Tausch für die Überlassung des Landteilzehnten und die Bewilligung zur Erweiterung des Burgernziels an Bern abgetreten (RQ I/4, 362 Nr. 108).

²⁴ Vgl. L II A 1 (1406).

²⁵ Siehe dieses Kapitel oben, I/2 c.

²⁶ StaB RM XVI Nr. 329, 112.

²⁷ RQ I/4, 281 Nr. 83.

²⁸ RQ I/4, 210 Nr. 10.

²⁹ RQ I/4, 215 Nr. 13 und Nr. 14.

³⁰ Argovia 45, 81 Nr. 64.

³¹ RQ I/4, 285 Nr. 87.

fer, Messing, Segessen, Messer, Draht, Löffel, Mandeln, Safran, Weinbeeren, Fastenspeise, Öl), Säcke und Körbe, aber auch Wagenladungen und Saumlasten (Massengüter, wie Wein, Salz, Getreide), 1595 zum Teil auch wieder Bruttogewichte mit den nach dem Wert der Waren abgestuften Zollsätzen belegt. – Die Skala der Zollsätze reichte 1540 von 2 ϑ bis 10 β , 1595 von etwa 4 ϑ bis etwa 20 bis 40 β . Gelegentlich wurden auch Pauschalabkommen getroffen: So 1577 mit dem Lenzburger Hodler Rudolf Seiler, der als Getreidehändler für seine Getreidefahren jährlich 6 bz (= 16 β) zahlen sollte³². Das Ersuchen Lenzburgs an Bern, ihm zu gestatten, von jedem Stück Hornvieh 2 ϑ Zoll zu fordern, wurde 1581 vom Landesherrn mit dem Hinweis auf den zu erwartenden Unwillen der innerschweizerischen Miteidgenossen abgewiesen³³.

Da sogar aus dem 16. Jahrhundert keine Zöllnerrödel mehr vorhanden sind, können wir auch keine exakten Zahlen über die Zolleinnahmen geben. Immerhin wissen wir, daß z. B. gegen Ende des Jahrhunderts die Zöllner folgende Nettobeträge an den Seckelmeister ablieferten: 1581/82: 10070 β , 1588/89: 6488 β , 1596/97: 6786 β ³⁴ – etwa 320 bis 500% oder 160 bis 250 Gl.

Die Bürger verschiedener Gemeinwesen waren vom Zoll befreit. Im Kapitulationsvertrag Lenzburgs mit Bern und Solothurn von 1415 bedingten sich die beiden Siegerstädte für ihre Bürger Befreiung von Zoll und Geleit aus³⁵. Mit dem «Übertragbrief» von 1457 verpflichtete sich Bern zudem, Zollhintergeher zu verfolgen und zu strafen. Auch sollte es den Bürgern der beiden Städte nicht gestattet sein, mit nichtbürgerlichen Kaufleuten Geschäftsverbindungen einzugehen, um kraft ihres bernischen oder solothurnischen Bürgerrechts den Handelswaren Befreiung vom Zoll zu Lenzburg zu garantieren³⁶. 1589 versuchte Lenzburg – mit unbekanntem Erfolg – das Zollprivileg Solothurns abzuschütteln³⁷. Die Lenzburger Bürger selbst genossen Zollfreiheit vor allem für ihre eigene Getreideernte³⁸. 1566 schloß Lenzburg mit Bremgarten

³² L II A 17, 83. Von einem Getreidewagen wurden 1540 12 ϑ , 1595 32–64 ϑ Zoll gefordert.

³³ StaA 818, Fol. 48f.

³⁴ L II E 1 205.

³⁵ RQ I/4, 228 Nr. 23.

³⁶ RQ I/4, 240 Nr. 31.

³⁷ L II A 18, 361.

³⁸ Vgl. L II A 17, 82 (1577).

und Mellingen Zollbegünstigungsverträge ab, die für den Hausbrauch erworbene Kernenmengen, Rinder und Schweine, wie auch für den Handwerksbrauch in der Werkstatt gekaufte Menge oder Stücke Eisen, Stahl, Häute, Felle und Schuhe für Bürger der drei Vertragsstädte vom Zoll befreiten³⁹.

Indirekte Steuer war auch der *Hauslohn*, der im städtischen Kaufhaus vom gehandelten Getreide erhoben wurde. Über diese «Umsatzsteuer», die erst infolge der steigenden Bedeutung des Getreidemarktes im 16. Jahrhundert aufkam und $\frac{1}{2}$ Imi vom Mütt Getreide (= 1,39 %) betrug – seit 1579 zu einem Drittel Bern zustehend – werden wir unten eingehender berichten⁴⁰.

Allmendhoheit

Einige weitere städtische Einkünfte können wir auf die herrschaftliche Allmendhoheit zurückführen, über die noch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Herzoge verfügten. Wesentliche Einnahmequellen scheinen diese Hoheitsrechte zu Beginn dieses Jahrhunderts noch nicht erschlossen zu haben, berichten doch das Habsburger Urbar von 1306 und die damit im Zusammenhang stehenden Rödel nichts von eigentlichen Rodungsabgaben. Vor 1352 müssen jedoch solche Abgaben entstanden sein, vergabte doch in diesem Jahr Herzog Albrecht II. von Österreich der Stadt Lenzburg an ihren Bau «alle nütze, die ierlich gevallent und gevallen mugen von der almende der stat und dez gewinges ze Lentzburg»⁴¹ – ein ausbaufähiges Recht, da es auch alle zukünftigen Rodungsabgaben und damit die umfassende Allmendhoheit, die Gebotsgewalt über die gemeine Mark, in sich schloß. 1441 hat zudem Lenzburg mit dem Goffersberg und seinen Zubehörden den einzigen als reines herrschaftliches Privateigentum (Einfang) bis damals von der städtischen Allmendhoheit ausgenommenen Teil des Gemeindebannes durch Kauf an sich gebracht und damit das seiner Gebotsgewalt unterstehende Gebiet endgültig geschlossen. Über die Entwicklung der Rodungsfläche wird unten eingehender berichtet⁴², an dieser Stelle befassen wir uns nur mit den der Stadt zufallenden Einkünften von den Rütinen: Landteil und Rütizins.

³⁹ RQ I/4, 122 Nr. 76; I/6, 361 Nr. 70.

⁴⁰ Siehe siebentes Kapitel, III/1.

⁴¹ RQ I/4, 207 Nr. 5.

⁴² Siehe siebentes Kapitel, I/2 b.

Bedeutende Rodungsflächen, die im Kern schon 1352 vorhanden waren, im 15. bis 17. Jahrhundert als Ergänzung der Zelgflächen stark ausgeweitet wurden – um 1550 waren es etwa 40 ha⁴³, um 1700 etwa 68 ha⁴² – und parzellenweise an die Lenzburger Bauern verpachtet wurden, zahlten den *Landteil*, d. h. jedes dritte Jahr die neunte Garbe⁴⁴. Zweifellos handelte es sich bei diesem vermutlich erst im 14. Jahrhundert entstandenen Lenzburger Landteil um eine Nachahmung der bekannteren und schon im 13./14. Jahrhundert in der weiteren Umgebung von Lenzburg⁴⁵, vor allem aber in Süddeutschland⁴⁶ erwähnten «Landgarbe», eine meistens in der siebenten Garbe bestehende Abgabe von Neuaufbrüchen und Rütinen, die in der Form des *medem* (*medema agrorum*, Feldteil) bis ins Frühmittelalter zurückgeht, ursprünglich vom König (*regis lantgarba*⁴⁷), schon im 8. Jahrhundert aber von den Grundherren erhoben und mit anderen Abgaben vermischt wurde⁴⁸.

Wie dies auch beim Zehnten üblich war, wurde der Landteil alljährlich dem oder den Meistbietenden verpachtet. Da die den Zelgen zugeordneten drei Landteil-Ackergruppen schon im 16. Jahrhundert ungleich groß waren, variierte der Landteil beträchtlich. Zwischen 1529 und 1554 lassen sich durchschnittliche Landteilerträge von 11 ½ Mütt (Zelg vor dem Saffersberg), 19 ½ Mütt (Zelg vor dem Lind) und 31 ½ Mütt Roggen (Zelg vor dem Lenzhard) erkennen.

Die zehnte Garbe von den Landteiläckern bezog der Zehntherr – ursprünglich Königsfelden, seit etwa 1530 der Landvogt zu Lenzburg. Der Anreiz, zur neunten auch die zehnte Garbe hinzuzuerwerben mag für die Stadtmagistrate groß gewesen sein. 1630 ist es denn auch dem damaligen despotisch regierenden Lenzburger Schultheißen Samuel Frey unter Berufung auf die angebliche Wiederauffindung des verlorenen und unbekanntes Allmendprivilegs von 1352⁴⁹ und mit Hilfe reichlich ver-

⁴³ Berechnet nach den Landteilerträgen von 1529–1554 (L II A 13).

⁴⁴ StaA 886, 573 (1667/77). Erst um 1700 wurde diese Abgabe auf 1 bz (= 2²/₃ β) pro Jucharte im dritten Jahr fixiert; nur bei Handänderungen betrug der erste Zins 10 β (L II F E 1 103).

⁴⁵ HU I, 491 (1306 Amt Aarburg); II/1, 49, 176 (1273, 1290 Amt Eigen).

⁴⁶ HU I, 68, 75, 87, 110, 384, 397, 399, 401, 406, 431, 433, 491 (alle 1306); II/1, 769 (1318).

⁴⁷ HU II/1, 49 (1273 Amt Eigen: *regis lantgarba*.)

⁴⁸ Vgl. HABERKERN/WALLACH, *Hilfswörterbuch für Historiker*, 372, Artikel «Medem». *Idiotikon* II, Spalte 413.

⁴⁹ 1622 war diese Urkunde in Lenzburg noch bekannt (vgl. AU I Lenzburg, Nr. 142).

schwommener Begriffe gelungen, von Bern auch den Zehnten für die Lenzburger Landteilgüter bestätigt zu erhalten⁵⁰. Streitigkeiten mit dem Landvogt um die Jurisdiktion brachten schließlich auch den Zehntenhandel wieder ans Tageslicht. Aus den Untersuchungen und Verhandlungen resultierte schließlich der bernische Spruch von 1650, der Lenzburg den Landteilzehnten wieder absprach⁵¹.

Von etwas geringerer Bedeutung waren die eigentlichen *Rütizinsen*. Lenzburg scheint in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Rütiparzellen gegen Pachtzins ausgegeben zu haben⁵². Rütizinspflichtig waren einige Parzellen unter oder hinter dem Bölli⁵³, seit 1563/73 die Rodungsflächen in der Sandrisi und im Lüpoldslo⁵⁴, vor allem aber der 1587/88 gerodete Goffersberg⁵⁵. Ursprünglich wurde der Zinsbezug von besonderen Organen besorgt, 1590 wurde jedoch bestimmt, daß die Besitzer von Rütiparzellen fortan ihre Zinsen direkt im Rathaus abliefern sollten, «unnd welcher das übersichtt, der hatt sin rütti minen herren verfallen»⁵⁵.

Lenzburg verfügte ursprünglich über keine *Zehntrechte*. Als es jedoch 1587/88 auf Geheiß Berns den 1441 zu Eigentum gekauften bewaldeten Goffersberg rodete, gestand ihm der Landesherr auf seine Vorstellungen hin auf dem gereuteten Hügel 1588 das allgemeine Zehntrecht zu⁵⁶. Während der Werg- und Flachszehnt von der Stadt noch im gleichen Jahr dem Landvogt überlassen wurde⁵⁷, wurde der Großzehnt schon im nächsten Jahr von Lenzburg gegen Entrichtung eines Ehrschatzes von 3 Gl, die halb dem Schultheißen und halb dem Kleinen Rat zufielen, zu zwei Teilen Korn und einem Teil Haber an den Meistbieten-

⁵⁰ RQ I/4, 348 Nr. 98.

⁵¹ Vgl. StaA 793. S. WEBER hat im *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1900* die ganze Affäre darzustellen versucht, da ihm jedoch verschiedene grundlegende Tatsachen unbekannt waren, da er verschiedene andere Tatsachen falsch interpretiert hatte und sein Lokalpatriotismus überbordete, hat er ein etwas verzerrtes Bild der ganzen Angelegenheit gegeben. Vgl. dazu ergänzend N. HALDER, *Das «böse» Jugendfest von 1648 in Lenzb.* NB 1937, 53ff. – Lenzburg hat dann 1744 gegen die Abtretung der Zollrechte neben der Erweiterung des Burgernziels von Bern auch die zehnte Garbe vom Landteil zugestanden erhalten (RQ I/4, 362 Nr. 108).

⁵² Die Rüti im Bölli wurde von Anfang an zu Erblehenrecht ausgegeben (siehe siebentes Kapitel, I/5).

⁵³ L II A 16, 375 (1569), 492 (1572).

⁵⁴ L II A 16, 72 (1563), 530, 534 (1573).

⁵⁵ L II A 18, 500 (1590), 584 (1591).

⁵⁶ RQ I/4, 282 Nr. 85. L II A 18, 256, 259 (1588).

⁵⁷ L II A 18, 284 (1588).

den verliehen⁵⁸. 1591 betrug der Goffersbergzehnt 33 Mütt Kernen und 5½ Malter Haber, 1592 3 Mütt Kernen, 31½ Mütt Roggen und 1 Malter Haber⁵⁹.

Gewerbeband

Das Recht der Stadt, von Handwerkern und Gewerbetreibenden *Bankzinsen* zu verlangen, geht auf das 1376 von Herzog Leupold von Österreich gewährte Privileg zurück, auf Stadtboden («uf der burger alment») Brot- und Fleischbänke, Gewandlauben und andere Bänke zu errichten⁶⁰. 1487 hören wir denn auch von der Bankzinspflicht der Gerber und Hafner⁶¹. Da die von den Ungeltern eingezogenen⁶² Bankzinsen schon im 15. Jahrhundert neben andern Einkünften (Ungelt, Zoll) kaum mehr von Belang waren, hören wir nur wenig von diesen Zinsen. 1525 betrug der Zins für eine Metzgbank 30 β⁶³, 1582 betrug der Zins für eine Brotlaube 12 β. 1588 nahmen die Ungeltern von den Brotlauben 18 bz (= 48 β) ein⁶⁴.

b) Zinsen

Eine wichtige Rolle spielten im Stadthaushalt, vor allem seit der Reformation, die sich fast ausschließlich nur aus Getreide zusammensetzenden *Bodenzinsen*, deren Wert mit steigenden Getreidepreisen zunahm. Tabelle 1 mag die Bedeutung dieser Zinseinkünfte um die Mitte des 16. Jahrhunderts veranschaulichen.

Tabelle 1. Getreidezinsen der Stadt Lenzburg 1554

Lage des Zinslandes	Kernen Mütt	Roggen Mütt	Kernen und Roggen kg	Wert* β
Stadt Lenzburg	48	10½	4053	2497
Landschaft	34	¾	2429	1563
Total	82	11¼	6482	4060

* 1 Mütt Kernen: 45,3 β, 1 Mütt Roggen: 30,7 β
Quelle: L II E 1 209 (1554)

⁵⁸ L II A 18, 377, 382 (1589).

⁵⁹ L II E 1 209.

⁶⁰ RQ I/4, 209 Nr. 8.

⁶¹ L II A 67, 26.

⁶² L II A 1 (1406).

⁶³ L II A 13, 56.

⁶⁴ L II E 1 205 (1582/83, 1588/89, 1596/97 usw.).

Die Stadt Lenzburg war jedoch schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht bloß eine Bodenzinsrentnerin, sondern auch bereits eine beachtenswerte Bezügerin von *Gültzinsen*. Lenzburg war anscheinend sehr behende in der Nutzung der sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bietenden Gelegenheit, brachliegendes Geld in zinsbringenden Gülden anzulegen. In der kurzen Zeit von 1544⁶⁵ bis 1554⁶⁶ stieg die Gültzinssumme von etwa 7100 β auf etwa 8100 β ; 1588/89 waren es im Jahresdurchschnitt bereits über 25 000 β , gegen Ende des Jahrhundert sogar 30 000 bis 40 000 β (750 bis 1000 Gl)⁶⁴. Wie für die Bodenzinse mag auch hier eine Aufstellung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts über die Geld- und Gültzinsen Lenzburgs orientieren (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2. Gült- und Geldzinsen der Stadt Lenzburg 1554

Lage der Unterpfänder	Zinser	Zinsposten	Zinsen β	Reine Gültzinsen β
Stadt Lenzburg	37	56	4299	4239
Landschaft	20	21	3995	3920
Total	57	77	8294	8159

Quelle: L II E 1 209 (1554)

Schon 1554 konnte Lenzburg sicherlich einen großen Teil seiner Ausgaben mit Zinseinkünften begleichen; bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts machten die Zinsen bereits annähernd 50% aller Einnahmen aus. Die Stadt Lenzburg war in kurzer Zeit zum eigentlichen Rentner und Bankier geworden; daher auch die Bedeutung, die den Einzügern dieser Zinsen beigemessen wurde⁶⁷.

c) Andere Einkünfte

Über weitere Einkünfte sind wir vor dem Einsetzen der Seckelmeisterrechnungen gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur in ungenügendem Maß orientiert. Wir dürfen uns daher erlauben, diese Einnahmequellen nur cursorisch zu erwähnen.

An erster Stelle nennen wir die Erlöse aus dem *Holzverkauf*, die naturgemäß von Jahr zu Jahr verschieden waren und vom Baumeister ver-

⁶⁵ L II A 74.

⁶⁶ L II E 1 209 (1554).

⁶⁷ Siehe dieses Kapitel oben, I/2 c.

waltet wurden⁶⁸. – Zu erwähnen sind hier auch die stark schwankenden *Einzüge* und *Abzüge*⁶⁹, die *Einungen* und *Bußen*.

Von *direkten Steuern*, die zum Zweck der Ausgabendeckung erhoben worden wären, hören wir außerordentlich wenig. Zwar spricht eine Quellenstelle von 1406 von «stüren», die neben Ungelt, Zoll, Bankzinsen usw. von den Ungeltern eingetrieben worden waren⁶²; auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist noch von Steuern die Rede (u. a. 1519⁷⁰), doch gehen wir sicherlich kaum fehl, wenn wir annehmen, daß die direkten Steuern im Lenzburger Stadthaushalt im 15. Jahrhundert nur eine geringe, im 16. Jahrhundert überhaupt keine Rolle mehr gespielt haben. Ein die Ausstände betreffender Ratsbeschluß von 1525 spricht denn auch unmißverständlich von «büßen, stüren und der glich kleinsumen»⁷¹. – Gelegentliche Kriegssteuern standen nicht im Zusammenhang mit dem Stadthaushalt, sondern wurden auf Befehl des Landesherrn zur Deckung der Kriegskosten erhoben.

2. Die Ausgaben

Einigermaßen brauchbaren Bericht über die Ausgaben der Stadt geben uns erst die Seckelmeisterrechnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, doch sind auch die Angaben dieser Rechnungen unvollständig, da von den unteren Rechnungsstellen vor der Ablieferung ihrer Saldi an den Seckelmeister bereits Ausgabe, besonders solche, die aus Getreide bestanden, gemacht worden waren.

Einzig regelmäßig wiederkehrende Ausgaben waren die *Besoldungen und Löhne*, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts steigende Bedeutung erhielten und den Stadthaushalt erheblich belasteten. Wir haben die wichtigsten um 1590 anfallenden Besoldungen der besseren Übersicht wegen in einer Tabelle vereinigt (siehe Tabelle 3). Die meisten dieser Besoldungen und Löhne wurden vom Seckelmeister ausbezahlt. Wir stellen dabei fest, daß die Stadtgemeinde auch an die Besoldungen der Beamten der Kirchgemeinde beizutragen hatte.

Wichtigste unregelmäßige Ausgaben waren zweifellos diejenigen, die für den Kauf, Bau und Unterhalt der *öffentlichen Bauten und Anlagen*

⁶⁸ Vgl. L II A 18, 21, 22, 47 (1586), 62 (1587).

⁶⁹ Siehe dieses Kapitel oben, I/1.

⁷⁰ AU I Lenzburg, Nr. 76.

⁷¹ L II A 13, 63.

und des *öffentlichen Mobiliars* nötig wurden. Im 14. und 15. Jahrhundert dürfte der Bau und Ausbau der Stadtbefestigungen große Ausgaben gefordert haben. Eine schwere Ausgabenlast unbekanntes Ausmaßes erwuchs der Stadt aus dem Brand von 1491⁷². Später scheinen besonders die Anfertigung von Schutzgättern (1587: etwa 170 Gl) und der von Bern geforderte Bau der beiden Fallbrücken an den Stadttoren (1588/89:

Tabelle 3. Besoldungen und Löhne der Behörden, der wichtigsten Amtleute und der Angestellten der Stadt Lenzburg gegen Ende des 16. Jahrhunderts

Empfänger		Geld β	Kernen Mütt	Roggen Mütt
Anzahl	Art			
	<i>Obrigkeit:</i>			
1	Schultheiß	12 440	12	3
18	Räte			
1	Weibel	800	1	—
1	Stadtschreiber	1 200	11	—
	<i>Stadtämter:</i>			
1	Seckelmeister	600	—	—
1	Hausmeister	400	4	—
1	Kerneneinzieher	100	4	—
2	Geldeinzieher	400	—	—
2	Ungelter	240	—	—
2	Zöllner	320	—	—
2	Fleischschätzer	80	—	—
	<i>Kirchenämter:</i>			
1	Prädikant	100	—	—
1	Sigrüst	80	—	—
1	Schulmeister	600	—	—
1	<i>Scharfrichter</i>	440	—	—
	<i>Angestellte:</i>			
2	Torhüter	140	—	—
2	Forster	960	—	6
2	Hirten	240	—	—
42	Total	19 140	32	9

Quellen: L II E 1 205; II E 1 209; siehe ferner viertes Kapitel, I/2 b, c und d; I/3, II/1; fünftes Kapitel I/2 a, II/2, III/1 a und b, III/2

⁷² Siehe zweites Kapitel, III/2.

750 Gl), der Kauf des Holzikerhauses (1591: 420 Gl) und dessen Umbau zu einem Bestandteil des Rathauses (1591/92: über 200 Gl) die städtischen Finanzen erheblich beansprucht zu haben⁷². Auch Bau und Unterhalt der zahlreichen städtischen Weiher erhöhte alljährlich die Ausgaben⁷³.

Auch die *Zechspesen* der Stadtväter und Amtleute bildeten einen nicht unbeträchtlichen Bestandteil der Ausgaben; in den Seckelmeisterrechnungen treten sie allerdings weniger in Erscheinung, da die wichtigsten bei den Wirten abgehaltenen Zechen der Magistraten direkt mit einem Teil des geschuldeten Ungelts beglichen wurden. Im Rechnungsjahr 1596/97 betrugen z. B. die in der Seckelmeisterrechnung verbuchten reinen Zechspesen 2326 β , während die von den Ungeltern mit den Wirten direkt verrechneten Zechen 6955 β ausmachten⁷⁴. *Botschaft- und Reitlöhne* mußten vor allem an Schultheiß, Weibel und einzelne Räte ausbezahlt werden.

Neben *Taglöhnen* und ähnlichen Ausgaben spielten auch die Geschenke eine gewisse Rolle. Weniger ins Gewicht fielen dabei die «*Bad-schenkeninnen*», kleine Geldgeschenke an ins Bad fahrende Amts- und Standespersonen – Mitglieder der bernischen Obrigkeit, Landvögte, Landjunker, Schultheißen zu Lenzburg u. a. –, die sich meistens nur aus einigen Kronen oder Talern zusammensetzten. Bedeutend teurer zu stehen kamen die Geschenke von *Wappenscheiben*; in den Jahren 1563 bis 1584 verschenkte der Lenzburger Rat fünfzehn Scheiben an Privatleute in Aarau, Bern, Brugg, Lenzburg, Thalheim und eine Scheibe in das Schützenhaus zu Bremgarten. Nicht unbedeutend waren anscheinend die Auslagen der Stadt für *Kleidungsstücke in den Stadtfarben* (Hosen oder Wams), die gratis an die Weibel, Stadtboten, Zöllner, Werkmeister, Ziegler, Sigristen, Torhüter, Forster, Spielleute (Pfeifer und Trommler), sogar an den Scharfrichter zu Aarau und den Fährmann am Fahr zu Auenstein abgegeben wurden; auch die Schützen wurden – neben dem üblichen Schürliztuch – mit Hosen in den Stadtfarben beschenkt⁷⁵.

Unbedeutend waren die *Almosen* und *Brandsteuern*, die sich auf eine große Zahl kleinster Posten verteilten. 1596/97 wurden 442 β an 77 arme durchreisende Personen und 439 β an 13 Brandgeschädigte ausbezahlt.

⁷³ Siehe siebentes Kapitel, I/6.

⁷⁴ L II E 1 205; II E 1 223.

⁷⁵ L II A 13ff.

Bedeutendster «Ausgabenposten» war wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts, neben der Gewährung von *Güldarlehen*, die *Anlage von Reserven*, die *Äufnung des Stadtschatzes*. 1596/97 machte diese Reservestellung fast die Hälfte der Ausgaben aus (!).

3. Vermögen und Schulden

Den kleinstädtischen Verhältnissen gemäß war das Vermögen der Stadtgemeinde im 16. Jahrhundert noch nicht sonderlich groß. Immerhin hat das *verzinsliche Vermögen* der Stadt – Boden- und Gültzinsrechte, zinstragende Allmend (Landteil) –, bei Annahme der üblichen 5prozentigen Verzinsung, schon um 1554 die nicht unbeträchtliche Höhe von 257200 β (= 6430 Gl) erreicht⁷⁶. Während der zweiten Hälfte ist dann diese Vermögenssumme – besonders wegen den stetig zunehmenden Güldarlehen der Stadt – beträchtlich gestiegen. – Mehr oder weniger verzinsliche Vermögenswerte waren auch die ausgedehnten Wälder, später die Rütinen und die Stadtweiher.

Zum *unverzinslichen Vermögen* gehörten vor allem die *öffentlichen Gebäude* der Stadt⁷⁷; eine Ausnahme machte seit etwa 1597 die vorher den Hirten überlassene Wohnung in der Metzg, die zum jährlichen Zins von 24 % vermietet wurde⁷⁸. Daneben hatte die vorsorgliche städtische Obrigkeit eine Reserve an barem Geld – einen *Stadtschatz* – angelegt, die bis 1590 zusammen mit anderen Wertgegenständen (vergoldete Silberbecher, Stadtbanner) im Gewölbe der Kirche aufbewahrt wurde. In der Nacht auf den 19. Dezember 1590 brachen sechs Schelme in dieses Gewölbe ein, raubten Barschaft, Kelche und Banner und konnten sich unter dem Schutz des stürmischen Wetters ungesehen davonmachen – die Tat wurde erst am 20. Dezember entdeckt. Die am 22. Dezember aufgenommene Verfolgung war nicht sehr erfolgreich, immerhin wurden zwei der Übeltäter gefangen und gerichtet; das auf ihnen gefundene Geld wurde Lenzburg von Baden und Zürich wieder zugestellt. Über die Gesamtsumme seiner entwendeten Barreserven waren die Lenzburger Behörden merkwürdigerweise nicht unterrichtet. Zu den zurückerstatteten 14573 β (364 Gl 5 bz) legte Lenzburg weitere 29696 β

⁷⁶ Siehe Tabellen 1 und 2. Landteil: Jahresdurchschnitt: 21 Mütt Roggen (1 Mütt zu 30,7 β).

⁷⁷ Siehe zweites Kapitel, III/2.

⁷⁸ L II E 1 205 (1597/98: 18 % ; 1598/99: 24 %). Siehe dieses Kapitel oben, I/3.

(742 Gl 6 bz) der noch vorhandenen Kriegssteuer aus dem Genferkrieg. Alljährlich wurden nun bedeutende Einlagen gemacht, so daß 1606 der Stadtschatz bereits auf 353 120 β (8828 Gl) angewachsen war⁷⁹. Die ganze Affäre gab den Anlaß zum Kauf des Holzikerhauses neben dem Rathaus und dessen Ausbau u. a. zu einem Stadtgewölbe.

Eigentliche *Schulden*, die verzinst werden mußten, scheint Lenzburg im 16. Jahrhundert keine gehabt zu haben; Schuldzinsen lassen sich in den Seckelmeisterrechnungen des späteren 16. Jahrhunderts keine feststellen. – Über die Schuldverhältnisse Lenzburgs im 14./15. Jahrhundert sind wir nicht unterrichtet. Erhebliche Schulden dürfte die Stadt während der untersuchten Periode nie gehabt haben.

4. Das städtische Rechnungswesen

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war das Rechnungswesen noch äußerst primitiv organisiert. Einzige Finanzbeamte waren anscheinend die beiden Ungelster, die Steuern, Zölle, Ungelt, Bankzinsen, Einungen u. a. einzogen und dem Gesamtrat offenbar zweimal im Jahr Rechnung ablegten⁸⁰. Oberste und der Gemeinde gegenüber verantwortliche Rechnungsstelle war damals wohl der *Kleine Rat*, dem in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts als Kontrollorgane («zu der rechnung von der gemeind») zwei Mitglieder des seit 1461 existierenden Großen Rates beigegeben wurden⁸¹. 1500 trat als verantwortlicher oberster Finanzbeamter an die Stelle des Kleinen Rates der meistens seinen Reihen angehörende *Seckelmeister*.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sind neben den *Ungelstern*, deren Kompetenzbereich sich schließlich auf das Ungelt beschränkte, eine Reihe weiterer dem Rat und dem Seckelmeister untergeordneter kommunaler Rechnungsstellen entstanden. Alte Rechnungsstelle war daneben vermutlich auch diejenige des *Baumeisters*, dem wenigstens im 16. Jahrhundert hauptsächlich Erlöse aus Holzverkäufen zuflossen. Jüngeren Datums waren die selbständigen Rechnungsstellen der *Zollner* zu Lenzburg und Rapperswil. Erst dem 16. Jahrhundert dürfte die Rechnungsstelle des Zinseinzügers entstammt sein, die um 1563 dreigeteilt wurde:

⁷⁹ *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde* NF II, 275. AU I Lenzburg, Nr. 124. L II A 18, 516, 517, 521, 522, 527.

⁸⁰ L II A 1 (1406, 1443).

⁸¹ L II A 67.

Kerneneinzieher, Geldeinzieher in der Stadt und Geldeinzieher auf dem Land. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die Rechnungsstelle des den Hauslohn einziehenden *Hausmeisters* entstanden. Weniger wichtig waren die ebenfalls zu Abrechnung verpflichteten *Stubenmeister* und *Weingewerbeherren*⁸².

Die Gruppe der kirchlich-sozialen Rechnungsstellen (Kirchgemeinde, Spital und Siechenhaus) war dagegen dem Seckelmeister nicht unterstellt⁸³.

Alle untergeordneten und den Räten abrechnungspflichtigen Rechnungsstellen waren weitgehend selbständig. So richteten die Getreide einziehenden Amtleute (Kerneneinzieher⁸⁴, Hausmeister⁸⁵ u. a.) aus ihren Einkünften⁸⁶ direkt Naturallöhne, Renten und vom Rat verordnete Naturalgeschenke aus. Die verbleibenden Getreidemengen wurden von den Inhabern dieser Rechnungsstellen zu von den Räten fixierten Preisen («schlag») in kleinen Mengen an arme Stadtbürger oder zu Marktpreisen im städtischen Kaufhaus verkauft; der Erlös wurde dem Seckelmeister übergeben. Wie schon oben erwähnt⁸⁷, wurden vom Ungelt vor der Ablieferung an den Seckelmeister die Zechspesen der Räte abgezogen. Auch die andern Rechnungsstellen lieferten an die vom Seckelmeister verwaltete städtische Zentralkasse nur Saldi ab. Was all diese Rechnungsstellen kennzeichnete, war die persönliche Verantwortlichkeit: Die beauftragten Amtleute hafteten mit ihrem Privatvermögen für die ihnen anvertrauten Einkünfte.

Die Bezahlung an den Seckelmeister erfolgte stets ratenweise. Seine Rechnung wies nur die tatsächlich von den Rechnungsstellen bezahlten, nicht aber die geschuldeten Beträge auf. Da dem Seckelmeister nur Geldbeträge abgeliefert wurden, bildete sein Rechnungsrodel ein reines Hauptkassabuch mit den bloßen Ein- und Ausgängen.

Während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde von Räten und Burgern jährlich zweimal die Seckelmeisterrechnung geprüft. Die

⁸² Siehe dieses Kapitel oben, I/2 c.

⁸³ Siehe fünftes Kapitel, II und III/1 a und b.

⁸⁴ L II E 1 209 (1554).

⁸⁵ Vgl. L II E 4 229 (1588).

⁸⁶ Getreidezinspflichtigen städtischen Nichtbauern war es gestattet, ihre Zinsschulden mit Geld zu begleichen. Zu diesem Zweck fixierten die Räte alljährlich den Kernen- und Roggenpreis oder -«schlag» (vgl. L II A 16, 152: 1564: «... hand min herren den schlag umb den kernen, so man der statt zinßen [soll], gmacht, von denen die nitt buwenndt»).

⁸⁷ Siehe dieses Kapitel oben, III/1 a und 2.

große Rechnung («die groß rechnung»), die die Periode vom November des Vorjahres bis zum Juni des Rechnungsjahres erfaßte und eigentlich nur als «Zwischenbilanz» betrachtet werden kann⁸⁸, wurde jeweils auf die Zeit um den Ulrichstag (4. Juli) festgesetzt. Die *Herbstrechnung* («die herpst rechnung»), die den eigentlichen Abschluß des Rechnungsjahres bildete und nur die Zeit von Juni bis Oktober/November erfaßte, fand stets kurz vor Martini (11. November) statt⁸⁹.

Tabelle 4 mag veranschaulichen, wie eine solche Schlußabrechnung ausgesehen hat; sie zeigt uns auch, daß die Einkünfte des Seckelmeisters sich fast ausschließlich aus den einbezahlten Saldi der untergeordneten Rechnungsstellen zusammensetzten, und daß die finanzielle Lage Lenzburgs gegen Ende unserer Untersuchungsperiode recht erfreulich war.

Tabelle 4. Seckelmeisterrechnung der Stadt Lenzburg 1596/97

Einnahmen		Ausgaben	
	β		β
Saldo	5 600	Besoldungen	18 320
Zahlungen der Rechnungsstellen:		Fronfastenrenten	80
1. Baumeister	1 453	Städtische Bauten und Anlagen	11 260
2. Hausmeister	380	Städtisches Mobiliar	1 251
3. Ungelter	10 604	Militärische Ausrüstung	1 360
4. Zöllner	6 786	Zechen, Neujahrswein	5 321
5. Kerneneinzieher	6 963	Löhne und Entschädigungen	2 703
6. Geldeinzieher*	54 300	Zinsen	41
7. Besondere Zins- und Zehnteneinzieher	4 751	Geschenke	2 220
Verkaufserlöse	6 377	Almosen	881
Kapitalrückzahlung	6 820	Darlehen	6 633
Neujahrsgeschenke	2 900	Verschiedenes	2 133
Verschiedenes	772	Reservestellung (Stadtschatz)	40 168
	102 106	Saldo	9 735
			92 371

* Geld- und Gültzinsen: Stadt: 30 380 β; Land: 23 920 β
 Quelle: L II E 1 205 (1596/97)

⁸⁸ Die Rechnungsrödel wurden nach der großen Rechnung einfach weitergeführt.

⁸⁹ L II A 14, 47 (1551); II A 16, 415 (1570), 576, 587 (1574); II A 17, 21 (1576); II A 18, 302 (1588), 391 (1589), 453 (1590).